

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, im bungert 6
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la.de
internet: www.hoegner-la.de

BEBAUUNGSPLAN
der
ORTSGEMEINDE DREIS

"IM SCHWERTFELD"

BEGRÜNDUNG - TEIL 2

UMWELTBERICHT gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integrier-
tem **FACHBEITRAG NATURSCHUTZ**

aktueller Stand: **28.01.2025**

F a s s u n g

VORENTWURF

für Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines	5
1.1 Lage des Baugebietes	5
1.2 Hinweis zum Verfahren.....	6
2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Umweltprüfung.....	7
2.1 Inhalt der Umweltprüfung zum Bebauungsplan.....	7
2.2 Prüfung der umweltverträglichkeit gem. UVPG	7
2.3 Prüfung besonderer Risiken für Unfälle oder Katastrophen	7
2.4 Zu Grunde gelegte Fachgesetze.....	8
3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	8
3.1 Angaben zum Standort	8
3.2 Art und Umfang des Vorhabens.....	8
4 Umweltrelevante Fachplanungen / Informationssystemen.....	10
4.1 Landesplanung und Raumordnung.....	10
4.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	11
4.3 Bestehender Bebauungsplan.....	13
4.4 Naturschutz	13
4.4.1 Natura 2000	13
4.4.2 Landschaftsschutz.....	13
4.4.3 Wasserschutz.....	13
4.4.4 Sonstige Schutzgebiete und -objekte	13
4.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope / Biotopkataster	14
4.4.6 Kompensationsverpflichtungen anderer Vorhaben	15
4.4.7 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS).....	15
4.4.8 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	15
4.5 Klimaschutz	15
4.6 Umweltschutz	15
4.6.1 Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind	15
4.6.2 Altlasten / Nutzungsbedingte Bodenbelastungen / Kampfmittel	15
4.6.3 Abbau / Bergbau	16
4.6.4 Hangstabilität	16
4.6.5 Radonvorkommen.....	16
4.6.6 Bestehende Geruchs- und Schadstoffemissionen / Lärmemissionen	16
4.7 Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter.....	17
4.7.1 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	17
4.7.2 Land- und Forstwirtschaft.....	18
4.7.3 Kulturelles Erbe.....	18
4.7.4 Sachgüter.....	18
5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen	18
5.1 Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	18
5.2 Geologie	19
5.3 Boden.....	19
5.4 Wasserhaushalt.....	20
5.4.1 Grundwasser.....	20
5.4.2 Oberflächenwasser	21
5.4.3 Sturzflutgefährdung	22
5.5 Klima / Luft	22
5.6 Arten und Biotope / Biologische Vielfalt	23
5.7 Nachgewiesene und potentielle Artenvorkommen	29
5.7.1 Pflanzen	29
5.7.2 Tiere.....	29

5.8	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr.....	32
5.9	Wechselwirkungen.....	34
6	Umweltrelevante Zielvorstellungen für die Planung	35
6.1	Nicht berücksichtigte Zielvorstellungen	35
6.2	Berücksichtigte Zielvorstellungen für die Planung	35
7	Entwicklungsprognose und Alternativenprüfung	37
7.1	Entwicklungsprognose.....	37
7.2	Alternativenprüfung (andere Planungsmöglichkeiten)	37
7.2.1	Standortalternativen	37
7.2.2	Planalternativen.....	37
8	Zu erwartende Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	38
8.1	Prognoseunsicherheiten	38
8.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	38
8.3	Keine zu erwartenden Auswirkungen.....	38
8.4	Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung und Landesplanung	39
8.5	Auswirkungen auf normativ Schutzgebiete / Schutzobjekte	40
8.5.1	Landschaftsschutz.....	40
8.5.2	Wasserschutz.....	41
8.6	Auswirkung auf Schützenswerte Biotopkomplexe	42
8.7	Auswirkungen auf normativ geschützte Biotope und Arten	43
8.7.1	Biotope.....	43
8.7.2	Tierarten.....	44
8.8	Auswirkungen auf oder durch Nutzungsansprüche Dritter	46
8.8.1	Landwirtschaft	46
8.8.2	Kompensationsverpflichtungen.....	47
8.9	Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und Sachgüter	48
8.9.1	Boden- und Baudenkmäler.....	48
8.9.2	Sachgüter.....	48
8.10	Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit.....	48
8.10.1	Auswirkungen auf bevölkerung durch das Plangebiet	48
8.10.2	Auswirkungen auf Bevölkerung im Plangebiet.....	49
8.10.3	Radonvorkommen	51
8.10.4	Sturzfluten	51
8.11	Auswirkung auf Fläche	52
8.12	Auswirkung auf Boden.....	53
8.13	Auswirkung auf Wasser	53
8.14	Auswirkung auf Klima / Luft	55
8.15	Auswirkung auf Arten und Biotope.....	57
8.16	Auswirkung auf Landschaft / Erholung / Fremdenverkehr	59
8.17	Auswirkungen auf Wechselwirkungen.....	60
8.18	Auswirkungen durch besondere Umweltrisiken.....	60
8.18.1	Emmissionen / Abfälle	60
8.18.2	Unfälle / Störfälle	60
8.19	Auswirkungen durch kumulierende Bauvorhaben / Nutzungen	60
8.20	Auswirkungen auf erneuerbarer Energien.....	60
8.21	Auswirkungen auf Erhaltung bestmöglicher Luftqualität.....	60
8.22	Detailbeschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. weiterführenden Maßnahmen	61
8.22.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	61
8.22.2	Weitergreifende Maßnahmen ohne Übernahme in B-Plan.....	65

9 Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange im B-Plan.....	66
15 Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen / Verordnungen.....	75
16 Literatur- / Quellenverzeichnis.....	79

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des B-Plangebietes (M ca. 1:25.000).....	5
Abb. 2: Plangebiet im Kontext der Landschaft (unmaßstäblich).....	8
Abb. 3: Ausschnitt ROPneu (Entwurf 2024) Plankarte (unmaßstäblich).....	11
Abb. 4: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land (2011) (unmaßstäblich).....	11
Abb. 5: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land (2021) (unmaßstäblich).....	12
Abb. 6: Ausschnitt LP 2002 (unmaßstäbl.).....	12
Abb. 7: Ausschnitt LP 23/24 (unmaßstäbl.).....	12
Abb. 8: Ausschnitt vorhandener Bebauungsplan (unmaßstäblich).....	13
Abb. 9: Ausschnitt Überschwemmungsgebiet (unmaßstäblich).....	13
Abb. 10: Ausschnitt Biotopkataster – Biotopkomplexe (unmaßstäblich).....	14
Abb. 11: Bestandskartierung - geschütztes Grünland im Westen (unmaßstäbl.).....	14
Abb. 12: Abfrage LfU - geschütztes Grünland im Osten (unmaßstäbl.).....	14
Abb. 13: Ausschnitt Bodenfunktionsbewertung (unmaßstäblich).....	20
Abb. 14: Sturzflutgefahrenkarte (SRI 7, 1 Std) (unmaßstäblich).....	22
Abb. 15: Gegenüberstellung Bestand / Biotoptypen 2021 und 2024.....	23
Abb. 16: Darstellung Ausgleichsflächen im B-Plan "Salmpark"(unmaßstäblich).....	47

FOTOS

Foto 1: Rad-/ Fußweg parallel zur L 50 (westl.).....	24
Foto 2: gesetzlich geschützte Glatthaferwiese (Westen).....	24
Foto 3: Schotterweg durch gesetzlich geschützte Glatthaferwiese mit Einzelbäumen.....	25
Foto 4: Wiesenweg zur Gärtnerei mit Baumweiden (2021).....	25
Foto 5: auf den Stock gesetzte Baumweiden im Umfeld der Gärtnerei (2024).....	25
Foto 6: gesetzlich geschützte Glatthaferwiese (Osten).....	26
Foto 7: Grasweg östlich der L 50.....	26
Foto 8: gesetzlich geschützte Glatthaferwies nordöstlich außerhalb des Plangebietes ..	27
Foto 9: verbuschter Hangbereich zwischen Glatthaferwiese und Grasweg.....	27
Foto 10: gesetzlich geschützte Streuobstweide östlich an Plangebiet angrenzend.....	27
Foto 11: Wegekreuz im Siedlungsbereich.....	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Zuordnung von Arten zur einzelnen Biotopstrukturen im Plangebiet.....	29
Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	34

PLANANLAGEN

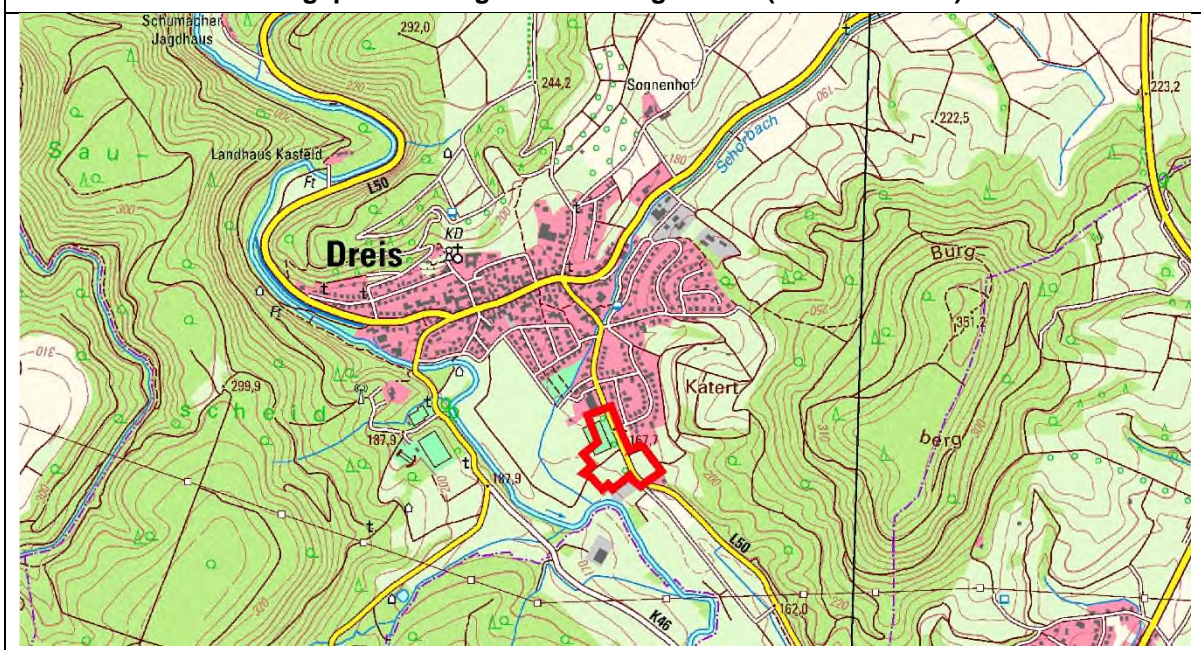
Anlage 1	Bestandsplan Biotoptypen	M 1:1.000
es fehlt noch:		
Anlage 2	Externe Ausgleichsmaßnahme A ?	M 1:????

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES BAUGEBIETES

Die Ortsgemeinde Dreis (Landkreis Bernkastel-Wittlich, Verbandsgemeinde Wittlich-Land) plant die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage beidseits der L 50, in die auch der neue Standort für die Errichtung einer Kindertagesstätte integriert ist, und hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Schwertfeld" beschlossen.

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des B-Plangebietes (M ca. 1:25.000)



Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Besondere Berücksichtigung kommt den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes zu. Ebenso gilt dies für die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Berücksichtigung finden auch die Wechselwirkungen sowie den Auswirkungen auf die vorangestellten Belange zu, die aufgrund der Anfälligkeit, der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG).

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne oder Fachgutachten, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes heranzuziehen. Es ist darauf zu achten, die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu erhalten. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie der sparsamen und effizienten Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen zu schenken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden in einem Umweltbericht die Planungsgrundlagen ermittelt. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB berücksichtigt und ist als integrierter Fachbeitrag Naturschutz Teil des Umweltberichts. Es wird geprüft, ob aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

1.2 HINWEIS ZUM VERFAHREN

Im Plangebiet liegen - bis auf den Bolzplatz im Nordwesten - beidseits der L 50 **Grünländer** (LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen: Glatthaferwiese zEA1 os kk1 kk2 kk3), die gem. **§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG** pauschal geschützt sind und durch die Umsetzung der Bebauung gem. Ausweisung des B-Planes in Anspruch genommen und damit zerstört werden. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Lebensräume (Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4) verboten.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans selbst sind unmittelbar keine Handlungen verbunden, die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt sind. Die nachfolgende Errichtung von baulichen Anlagen, bei der dann solche Handlungen denkbar sind, ist ein eigenständiger Vorgang, für den der Bebauungsplan i.d.R. lediglich ein Angebot unterbreitet (*Heugel in Lütkes/Ewer* (Hrsg.), *BNatSchG Kommentar*, München 2018, § 30, Rn. 11).

Wenn allerdings der Verwirklichung des Bebauungsplans dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstehen, wie beispielsweise naturschutzrechtliche Verbote, ist nach der Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG – 4 BN 28/03 od. OVG Münster, Urt. v. 24.07.2009) – 7 D130/08) dieser nicht in der Lage, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB), woraus sich ein Planungsverbot ergibt.

Mit der in § 30 Abs. 4 BNatSchG getroffenen Regelung soll das Verhältnis von Bauleitplanung und gesetzlichem Biotopschutz vereinfacht werden (BT-Drs. 16/12274, S. 63):

- (4) *Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird.*

Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist möglich, wenn die, durch die Flächeninanspruchnahme zerstörten / beeinträchtigen Biotope, in gleicher Art und Weise an anderer Stelle wiederhergestellt werden können.

Da durch den B-Plan "Im Schwertfeld" geschützte Biotope (hier geschützte Grünländer gem. § 30 BNatSchG / 15 LNatSchG) betroffen sind, stellt die Ortsgemeinde einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Mit einer vorweggenommenen "Generalausnahme", erlangt die Ortsgemeinde Rechtssicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes.

HINWEIS

Zum aktuellen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Vorentwurf) liegt noch kein finales Maßnahmenkonzept vor, mit dem auf geeigneten Flächen gleichartige Grünländern entwickelt werden können.

Es gibt 4 Bereiche in der Gem. Dreis für die eine Eignung vorliegt, diese reichen aber vom Umfang noch nicht aus. In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Suchraum für geeignete Flächen auf Nachbargemarkungen ausgeweitet. Derzeit sind mögliche Flächen ermittelt und die Verfügbarkeit der Flächen wird geprüft.

2 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 INHALT DER UMWELTPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Besondere technische Verfahren waren bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht erfasst und bewertet die verschiedenen Schutzgüter und die zu erwartenden Auswirkungen¹ durch die Planung im Rahmen der ökologischen Risikoanalyse und verbal-argumentativ anhand von:

- örtlicher Erhebungen der Biotoptypen im Juni 2021 und Februar/ März 2024,
- örtliche Kartierung der Grünländer im April, Mai und Juni 2021,
- (noch nicht verifizierte) Grünlandkartierung Landesamt für Umwelt (LfU) November 2024
- Potentialabschätzungen für die zu erwartenden Tiergruppen geschützter / besonders geschützter Arten,
- Auswertung verschiedener Kartenmaterialien und Fachplanungen und
- Auswertung folgender **Fachgutachten**:

<i>Schalltechnische Untersuchung</i>	<i>FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern (Entwurf Sep. 2021)</i>
<i>Entwässerungskonzept</i>	<i>IB Garth, Bernkastel-Kues (April 2023)</i>

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen des **Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGBwird im weiteren Verfahren ergänzt** .

HINWEIS

Zum aktuellen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Vorentwurf) ist die Umweltprüfung noch nicht in Gänze abgeschlossen und der Umweltbericht noch lückenhaft. Es fehlen Ausführungen zu:

- **Verbleibende Eingriffe und erforderliche Kompensation**
- **Monitoringmaßnahmen**
- **Kostenschätzung**
- **Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung im B-Plan**
- **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Dies wird bis zu den förmlichen Beteiligungsverfahren final abgearbeitet.

2.2 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT GEM. UVPG

Der Bebauungsplan fällt unter die Vorhaben gem. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.5 des LUVPG für die eine allg. Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Betroffener Prüfwert: **Bau einer öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) nach § 3 LStrG**

Auf die gesonderte allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wurde verzichtet, da insgesamt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgt.

2.3 PRÜFUNG BESONDERER RISIKEN FÜR UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB ist zu prüfen, ob die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV aufweisen und welche Auswirkungen, auf Mensch / Bevölkerung / Gesundheit, Natura 2000-Gebiete, Natur, Landschaft, Kultur- und Sachgüter bzw. deren Wechselwirkungen zu erwarten sind.

¹ Die LKompVO (2024) findet gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung auf Bauleitpläne und Satzungen i.S.d. § 18 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund wird auch der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP (MKUEM, 2021) nicht eingesetzt.

2.4 ZU GRUNDE GELEGTE FACHGESETZE

Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt folgenden planungsrelevanten Fachgesetze:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen: 4. BImSchV (TA Luft), 12. BImSchV (Störfall-VO) bzw. 16. BImSchV (TA Lärm) und DIN 18005, Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau
5. Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KaNG) und Landesklimaschutzgesetz (LKSG)
6. Denkmalschutzgesetz RLP (DSchG)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG und LUVPG)
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
10. Raumordnungsgesetz (ROG)
11. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

In Kap. 15 sind die planungsrelevanten Inhalte der Fachgesetze für die Schutzgüter aufgeführt.

3 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

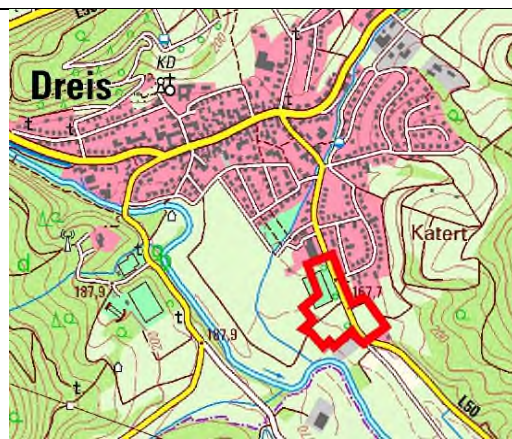
3.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortsgemeinde Dreis und erstreckt sich beidseitig entlang der Landesstraße L 50. Die Verkehrsstraße wird am Ortsrand durch eine markante Baumreihe begleitet und führt als "Talstraße" durch den Siedlungsbereich.

Begrenzt wird das Plangebiet im Nordwesten durch die Mehrzweckhalle "Dreishalle" mit Parkplatz und Spielplatz und im Nordosten durch ein Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern.

Südwestlich des Plangebietes liegt eine Gärtnerei und südöstlich eine Baumschule, bevor nach Osten, Süden und Westen eine Großteils unverbauter sowie unzerschnittener Landschaft in der Salmtalau mit bewaldeten Höhenrücken / Erhebungen anschließt.

Abb. 2: Plangebiet im Kontext der Landschaft (unmaßstäblich)



3.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS

Die Ortsgemeinde weist das Baugebiet als "**Allgemeines Wohngebiet (WA)**" und "**Fläche für Gemeinbedarf**" aus. Im Bebauungsplan sind folgende Flächennutzungen dargestellt:

FLÄCHENNUTZUNG	ca. Werte
Allgemeines Wohngebiet (WA)	13.645 m ²
Fläche für den Gemeinbedarf (Kita)	3.750 m ²
Verkehrsfläche	3.730 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Radweg, Wirtschaftsweg)	580 m ²
Schallschutzwand	80 m ²
Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung	940 m ²
Flächen zur Regelung des Oberflächenabflusses bei Starkregen (Notwasserweg)	905 m ²
öffentliche Grünflächen	1.055 m ²
	24.685 m²

Städtebauliches Konzept (B.K.S. Trier, Stand: Jan. 2025)

Das städtebauliche Konzept ermöglicht im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bis zu 22 Wohnbaugrundstücke (Größen im Durchschnitt ca. 620 m²) mit max. 2 Wohneinheiten je Gebäude. Die Erschließung der Wohnbauflächen im Westen erfolgt über eine Anbindung an die L 50 ("Talstraße"), die sich im weiteren Verlauf nach Westen teilt und in Stichstraßen mit Wendeanlagen endet. Die Erschließungsstraße in das östliche Teilgebiet nutzt den gleichen Einmündungspunkt auf die L 50 und endet in einer Stichstraße mit Wendeanlage. Die L 50 wird ausgebaut und aufgeweitet (Linksabbiegespuren).

Auf der "Fläche für Gemeinbedarf" zwischen den Wohnbauflächen westlich der L 50, der vorhandenen "Dreyshalle" im Norden und dem Spielplatz im Westen soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Deren Erschließung erfolgt über die vorhandenen Wege im Bereich der "Dreyshalle".

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beschränken sich auf Eckdaten einer regionaltypischen Bebauung, die v.a. die Höhenentwicklung und Gestaltung der Gebäude regeln. Sie orientieren sich an der vorhandenen Wohnbaustruktur der Gemeinde bzw. an der Zweckmäßigkeit der Nutzung der KITA.

Entwässerungskonzept (IB Garth, Bernkastel-Kues; Stand: April 2023)

Außengebiet / Starkregen

Für den **westlichen Teilbereich** werden zur Ableitung des aus der Ortslage bzw. der neuen Erschließung zufließenden Oberflächenwasser nach Starkregenereignissen über unterschiedlich breite und tiefe Notwassermulden mit breitflächigem Ablauf in die Salmaue abgeführt. Bei der Erstellung der gewählten neuen Straßenachsen und deren Gradienten sowie Querneigungen, ist berücksichtigt, sämtliche Verkehrsflächen ebenfalls als Notwasserwege dienen. Das Regelprofil der Wohnstraßen ist als negatives Dachprofil zwischen Außenkante Gehweg und Straßenachse ausgebildet. Am Ende der nordwestlichen Stichstraße wurde zusätzlich eine 3 m breite Mulde als Notwasserweg aus dem Baugebiet heraus vorgesehen.

Die gesamte Oberfläche des westlichen Teilbereiches des NBG wird gegenüber dem Bestand zwischen 0,55 und 1,00 m angehoben.

Die Gefahr der Überflutung des gewählten Standorts der KITA bei Starkregen zwischen der Dreyshalle und dem geplanten Neubaugebiet ist bekannt. Es ist geplant, die überbaute Fläche um mehr als 1,00 m gegenüber dem Bestand zu erhöhen.

Im **östlichen Teilbereich** wird das Straßenniveau ebenfalls um ca. 0,50 m gegenüber dem Urgelände angehoben. Der oberhalb des NBG liegende Wirtschaftsweg, welcher sich an Achse 1 anschließt ist von seiner Querneigung so ausgebildet und durch vorh. tiefliegende Fahrspuren zusätzlich verstärkt, dass sämtliches Außengebietswasser aus dem Osten darüber abgeführt werden. Ein Abfluss auf die geplanten Baugrundstücke ist nahezu ausgeschlossen.

Die Gebäude sollen die Eingangsbereiche oberhalb der Erschließungsstraßen anlegen. Darüber hinaus werden die zukünftigen Bauherren im Rahmen der Kaufverträge über die potentielle Gefährdung informiert und konkrete Festsetzungen zur angepassten Bauweise (z.B. Mindesthöhen der Oberkante des Fertigfußbodens über Straßenniveau) bzw. zum baulichen Objektschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Gefährdungen von Menschen und Objekten bei Sturzfluten soweit möglich reduziert sein.

Oberflächenwasser

Die Straßenentwässerung wird kanalgebunden in ein zentrales Rückhaltebecken im Westen des Plangebietes geführt und zurückgehalten. Der Überlauf fließt breitflächig in die Salmaue. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten, der Notüberlauf kann an die Regenwasserleitungen in den Straßen abgeführt werden.

Grünordnerisches / umwelt-, natur- und artenschutzfachliches Konzept

Das grünordnerische / naturschutzfachliche Konzept legt - als Ergebnis der Umweltprüfung, vorliegender Gutachten und der Abwägung der Stellungnahmen aus den durchgeführten Verfahrensschritten - Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung bzw. zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in Form von Hinweisen und Textfestsetzungen fest.

Diese betreffen im Wesentlichen Maßnahmen:

- Externe Maßnahmen zum Ersatz der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Grünländer (gesonderter Ausnahmeantrag)
- zum Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit im Plangebiet bzw. auch im Wirkbereich der Planung vor Immissionen, Emissionen, Bodenbelastungen, Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen und Sturzfluten,
- zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser und des Bodens vor Beeinträchtigung der Grundwasserüberdeckung, vor Schadstoffeintrag und Erosion bzw. zur Reduzierung des Vollverlustes der Grundwasserneubildung und des Abflusses im Hochwasserbereich,
- zum Schutz gegen Klimawandel und zur Klimaanpassung,
- Schutz der vorkommenden Tierarten bzw. wertvoller Biotope und Wiederherstellung zerstörter / in Anspruch genommener Habitate / Biotope am Rand des Baugebietes und auf geeigneten Standorten in räumlicher Nähe und funktionalem Zusammenhang
- zur Reduzierung der Lichtverschmutzung,
- Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes bzw. zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet in räumlicher Nähe ,
- Maßnahmen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern,
- Maßnahmen zur Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft in räumlicher Nähe und im funktionalem Zusammenhang.

4 UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN / INFORMATIONSSYSTEMEN

4.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV 2008)** liegt das Plangebiet in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus, außerdem befindet sich das Plangebiet in einem Bereich von besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung. Westlich grenzt die Salmaue als ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz an.

Gem. **Z 31** ist für die bauliche Entwicklung der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Außerdem hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen gemäß **Z 34** ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinrichtungen zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

⇒ Im aktuell noch gültigen regionalen **Raumordnungsplan (ROP)** der Region Trier (1985/95) wird der Ortsgemeinde Dreis die besondere Funktion "Erholung (E)" sowie die Schwerpunktfunktion "Wohnen (W)" zugewiesen.

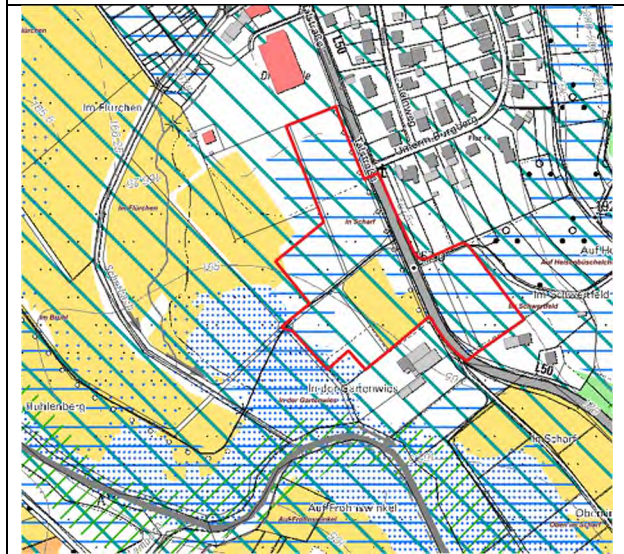
Das Plangebiet weist eine gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung auf und stellt sich als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (i.S. einer Vorrangfläche) dar.

⇒ Gem. **ROPneu/E** (Sept. 2024) werden der Ortsgemeinde Dreis weiterhin die besonderen Funktionen "Freizeit/Erholung" und "Wohnen" zugewiesen.

Das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Ein Großteil liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und im Südwesten befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Grenzen eines Vorrang- und eines Vorbehaltsgebiets für den Hochwasserschutz.

Entlang des Fließgewässerverlaufs der Salm erstreckt sich ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund.

Abb. 3: Ausschnitt ROPneu (Entwurf 2024) Plankarte (unmaßstäblich)



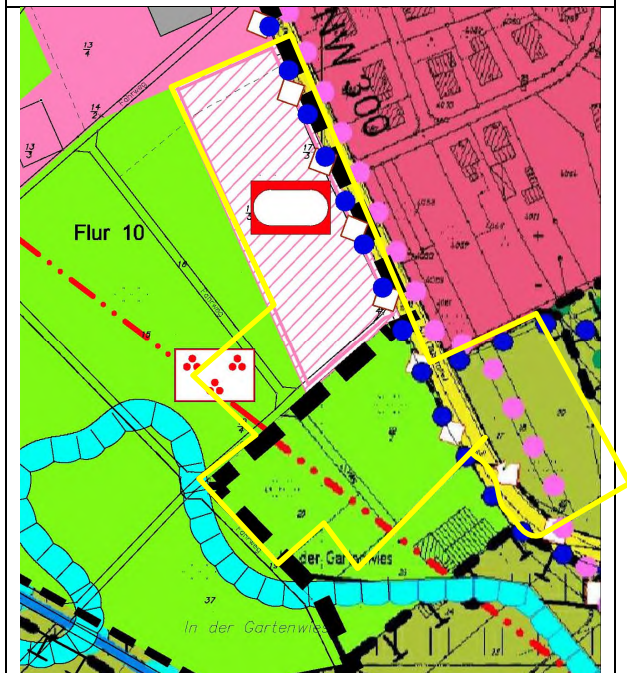
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Die 5. EFS (2011) des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land weist den östlichen Teil des Bebauungsplanes (gelbe Markierung in Abb. 4) als landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes ist im Nordosten eine geplante Fläche für den Gemeinbedarf (Einrichtung für sportliche Zwecke) und im Südwesten eine Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt.

Entlang der Landesstraße liegen eine unterirdische Leitung, im westlichen Randbereich quert ein Haupt-Abwassersammler die Fläche. Rad- und Wanderwege sind entlang der Landesstraße und auf einem Wirtschaftsweg im Südosten dargestellt.

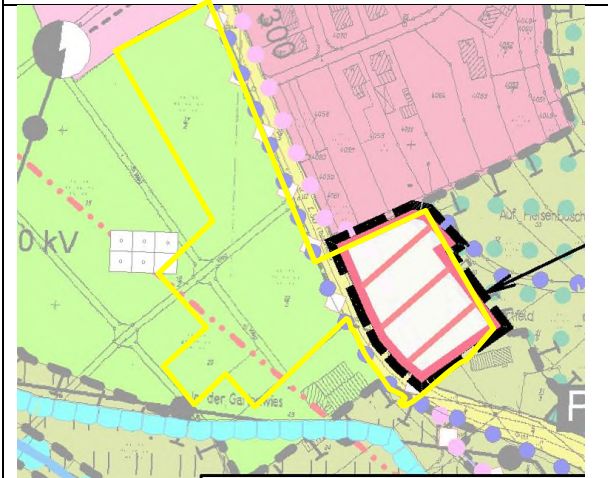
Westlich bis südwestlich des Plangebietes verlaufen die Überschwemmungsgrenzen der Salm.

Abb. 4: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land (2011) (unmaßstäblich)



Im Rahmen der 28. EFS (2021) des **Flächennutzungsplans** der VG Wittlich-Land wurde der östliche Teilbereich des Bebauungsplangebietes (gelbe Markierung in Abb. 5) als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der westliche Teilbereich ist - entgegen der Darstellung der 5. EFS - als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt (Hinweis: falsche Plangrundlage für 28. EFS).

Abb. 5: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land (2021) (unmaßstäblich)



Im **Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes** (LP) der VG Wittlich-Land (2002) wird das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) Großteils als Fläche für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5 % nutzungsverträglicher naturnaher Elemente dargestellt. Im nordwestlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche (Sportanlage) ausgewiesen.

Abb. 6: Ausschnitt LP 2002 (unmaßstäbl.)

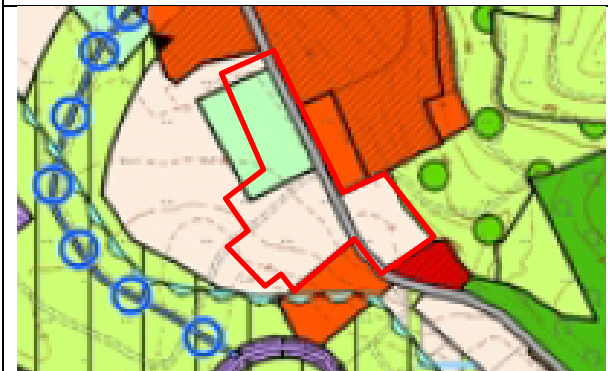


Abb. 7: Ausschnitt LP 23/24 (unmaßstäbl.)

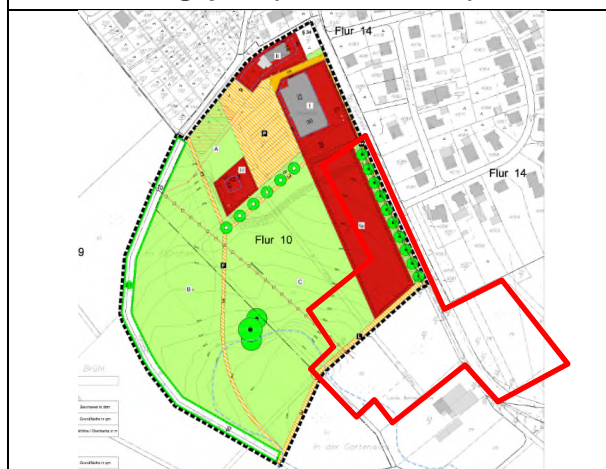
Im **Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes** der VG Wittlich-Land (2023/2024) wird das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) Großteils bereits als Siedlungsfläche dargestellt. Im nordwestlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche (Bestand) ausgewiesen. Die Baumreihe entlang der L 50 ist zum Erhalt dargestellt. In der Salmaue sollen prioritär Extensivgrünländer auf Sonderstandorten mit Gehölzstrukturen entwickelt werden.



4.3 BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN

Das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) liegt im nordwestlichen Teilbereich innerhalb des rechtskräftigen **Bebauungsplanes "Salmpark"**. Die Planurkunde stellt den nördlichen Teilbereich des Plangebietes als öffentliche Grünfläche "Parkanlage für Freizeit und Erholung" (Teilfläche "C"), als Fläche für Sport- und Spielanlagen, als öffentliche Grünfläche "Verkehrsbegleitgrün" mit dem Erhalt von Bäumen sowie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Landschaftlicher Weg" dar. Die öffentliche Grünfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird von der Hauptwasserleitung "Salmtalsammler" gequert.

Abb. 8: Ausschnitt vorhandener Bebauungsplan (unmaßstäblich)



4.4 NATURSCHUTZ

4.4.1 NATURA 2000

Im Radius von 1 km um das Plangebiet befinden sich keine Natura 2000 Schutzgebiete.

4.4.2 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet "Meulenzwald und Stadtwald Trier"** (07-LSG-7100-032).

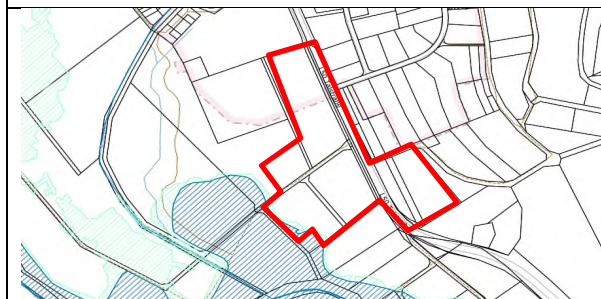
Als Schutzzweck sind gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung "die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der ausgedehnten Waldgebiete mit den darin eingestreuten markanten Felspartien und der vielfältig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes für die Erholung, insbesondere für die Naherholung in einem dicht besiedelten Bereich" genannt.

4.4.3 WASSERSCHUTZ

Das gesetzlich **festgesetzte Überschwemmungsgebiet** der Salm grenzt südwestlich an das Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) und es liegt daher im **hochwassergefährdeten Gebiet**.

Weitere wasserrechtliche oder sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Abb. 9: Ausschnitt Überschwemmungsgebiet (unmaßstäblich)



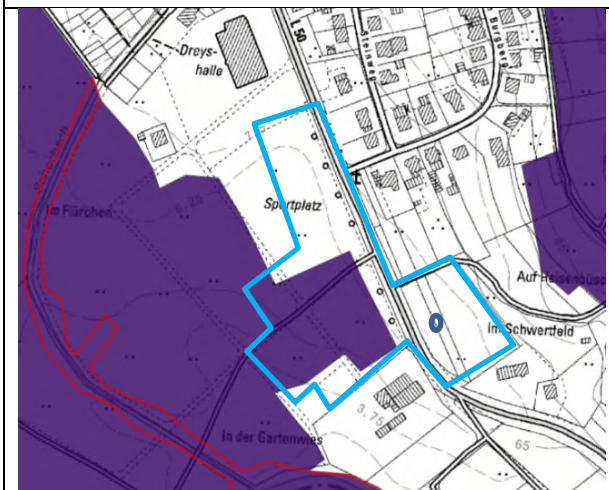
4.4.4 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Das Plangebiet tangiert keine Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND), nationale Naturmonumente (NNM), Naturparke (NTP), Nationalparke (NP), Biosphärenreservate (BSR) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB).

4.4.5 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE / BIOTOPKATASTER

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes (ca. Lage blaue Markierung) liegt innerhalb des **Biotopkomplexes "Wiesen und Bruchweidengruppe links der Salm südlich Dreis"** (BK-6006-0174-2010). Innerhalb dieses Biotopkomplexes liegt der Biotopkomplex "Salm zwischen Dreis und Salmtal" (BK-6006-0220-2010) mit einem gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Mittelgebirgsfluss (GB-6006-0703-2010) und dessen Zufluss "Schorbach". Weiter östlich des östlichen Plangebietes schließt der Biotopkomplex "Streuobstwiesenkomplex am westlichen Burgberghang nordwestlich Dreis" (BK-6006-0158-2010) sowie der Biotopkomplex "Eichen-Buchenwald am westlichen Burgberghang südöstlich Dreis" (BK-6006-0200-2010) an.

Abb. 10: Ausschnitt Biotopkataster – Biotopkomplexe (unmaßstäblich)



Im Zuge der **Biotoptypenerfassung** zum Umweltbericht im April, Mai und Juni 2021 wurde die Wiesenfläche des westlichen Teilbereiches als gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte **Glatthaferwiese** mit Erhaltungszustand "B+" sowie als FFH-Lebensraumtyp 6510 "magere Flachland-Mähwiese" erfasst.

Abb. 11: Bestandskartierung - geschütztes Grünland im Westen (unmaßstäbl.)



Außerdem stellt das Grünland im östlichen Plangebiet nach **Auskunft des LfU im Zuge der landesweiten Grünlandkartierung** (Nov. 2024, noch nicht final verifiziert) ebenfalls eine gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte **Glatthaferwiese** mit Erhaltungszustand "B" dar, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 "magere Flachland-Mähwiese" zugewiesen wird. Außerdem erfüllt das Grünland der östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstwiese ebenfalls die Kriterien einer gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten **Glatthaferwiese** (Erhaltungszustand "B+", FFH-Lebensraumtyp 6510 "magere Flachland-Mähwiese").

Abb. 12: Abfrage LfU - geschütztes Grünland im Osten (unmaßstäbl.)



Seit März 2022 besteht auch für den Gehölzbestand der **Streuobstweide** der Status eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG. Die Kriterien des Landesamtes für Umwelt (LfU) RLP werden erfüllt: *Mindestfläche von 1.000 m² und mind. 10 leben-de, vorwiegend hochstämmige Obstbäume, die in einem lockeren Abstand von max. 20 m bzw. bei Streuobstteilflächen einer Bewirtschaftungseinheit von 50 m stehen und eine extensiv genutzte, gemähte und/oder beweidete Grünlandfläche.*

4.4.6 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VORHABEN

Laut Kompensationsverzeichnis des Landesinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) liegt der nordwestliche Bereich des Plangebietes (ca. Lage rote Markierung) innerhalb der Eingriffsfläche "B-Plan - Dreis, Flur 10, "Salmpark"" (EIV-1566308734541).

Eine der zum Eingriffsverfahren zugehörigen Kompensationsmaßnahme ist die Baumpflege /-sicherung der markanten Gehölze entlang der Landesstraße L 50 (KOM-1566370231788). Die EIV- und KOM-Flächen sind im Bestandsplan Biotoptypen (Anlage 1 zum UB) verortet.

4.4.7 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS)

Für das Plangebiet und das weitere Umfeld ist gem. Entwicklungskonzept der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) als Ziel der Erhalt und die Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte genannt. Der Bolzplatz ist als Siedlungsfläche biotopverträglich zu nutzen und die Fließgewässer im Westen sind zu erhalten.

4.4.8 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)

Als hpnV (natürliche Vegetation ohne Einfluss des Menschen) würde sich im westlichen Teilbereich des Plangebietes ein Stieleichen-Hainbuchenwald ausbilden, der zum Fließgewässer hin eine sehr frische Variante aufzeigt. Im östlichen Teilbereich würde hingegen ein relativ armer, wärmeliebender Perlgras-Buchenwald bzw. ein relativ reicher, wärmeliebender Hainsimsen-Buchenwald vorkommen.

4.5 KLIMASCHUTZ

Weder die Ortsgemeinde Dreis noch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben bisher integrierte Klimaschutzkonzepte erarbeitet.

Der Kreis Bernkastel-Wittlich hat ein integriertes Klimaschutzkonzept (Okt. 2023) erstellt, das der weiteren Verfestigung unterliegt. Das Konzept führt im Handlungsfeld "Flächenmanagement" die Maßnahme "Verfassen von Handlungsempfehlungen für die stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung" auf, deren Konkretisierung aber noch aussteht.

4.6 UMWELTSCHUTZ

4.6.1 GEBIETE IN DENEN UMWELTQUALITÄTSNORMEN ÜBERSCHRITTEN SIND

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Gebiete, in denen die, in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (Gewässer / Luft), bereits überschritten sind.

4.6.2 ALTLASTEN / NUTZUNGSBEDINGTE BODENBELASTUNGEN / KAMPFMITTEL

- ⇒ Für die überplante Fläche sind keine kartierten Altlasten, Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärischen Altstandorte oder gewerblich-industriellen Altstandorte bekannt. (...wird ggfs. nach Beteiligung der SGDN-RS WAB ergänzt).
- ⇒ Es sind keine Vornutzungen oder geogene Bedingungen bekannt, die zu erheblichen Bodenbelastungen führen könnten.

4.6.3 ABBAU / BERGBAU

Es liegen keine Kenntnisse über Altbergbau oder alte Abbaurechte vor. (...wird ggfs. nach Beteiligung des LBG ergänzt).

Aktueller Bergbau oder Abbau von Bodenschätzen wird nicht betrieben.

4.6.4 HANGSTABILITÄT

Zum Plangebiet liegen in den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) RLP keine Informationen zur Hangstabilität vor.

In der Rutschungsdatenbank des LGB RLP sind im Bereich des Plangebietes keine Bewegungen verzeichnet.

Laut der Karte "GAP-Konditionalität - Bodenerosionsgefährdung durch Wasser" im GeoBox-Viewer des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) liegen im Plangebiet keine Bodenerosionsgefährdungen durch Wasser vor.

4.6.5 RADONVORKOMMEN

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential² (31,8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration³ (30,8 kBq/m³) zu erwarten sind. Diesbezügliche Messungen wurden von der Ortsgemeinde nicht durchgeführt.

Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor

4.6.6 BESTEHENDE GERUCHS- UND SCHADSTOFFEMISSIONEN / LÄRMEMISSIONEN

Geruchs- und Lärmimmissionen durch Landwirtschaft bzw. Hobbytierhaltung

Landwirtschaftliche Betriebe mit oder im Hobby betriebene Viehhaltung liegen in der wirksamen Umgebung des Plangebietes nicht vor. Zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelastungen können aber die landwirtschaftlichen Nutzungen in der freien Feldflur führen.

Geruchs- und Lärmimmissionen durch Gewerbe

Gewerbliche Betriebe mit Nutzungen, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen, liegen südlich des Plangebietes (Gärtnerei, Baumschule).

Die schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, Sept. 2021) beurteilt den Ist-Zustand wie folgt:

"Am Tag sind bei freier Schallausbreitung im Plangebiet bis zu einem Abstand von weniger als rund 15 m zum Gärtnereigelände Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zu erwarten.

[...] im Einwirkungsbereich der Zufahrt zum Hof der Gärtnerei ist durch eine Lkw-Zu- und Abfahrt vor 6.00 Uhr mit Gewerbelärmbeurteilungspegeln von bis zu 43 dB(A) zu rechnen. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Allgemeinen Wohngebieten von 40 dB(A) wird" an der südlichen Ecke des Plangebietes "um bis zu 3 dB(A) überschritten.

² Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) dieses Erdbodens zusammensetzt. Das Radonpotential ist eine dimensionslose Größe und hat keine physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwerts in Gebäuden. Bei einem Radonpotential von 44 wird erwartet, dass der Referenzwert in Gebäuden dreimal häufiger überschritten wird als im Bundesdurchschnitt.

³ Die Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Bodens wird in Kilobecquerel pro Kubikmeter (kBq/m³) Luft angegeben. Die Messwerte wurden in einem Meter Tiefe ermittelt. Hohe Uran- oder Radiumgehalte des Gesteins führen zu hohen Radonkonzentrationen. Zudem können die Bodenfeuchte und die Gaspermeabilität die Radonkonzentration auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Ab einer Konzentration von über 100 000 Bq/m³ (100 kBq/m³) muss mit einem Radonpotential über 44 gerechnet werden.

Im weiteren Plangebiet ist "keine Überschreitungen des Immissionsrichtwerts der TA Lärm von 40 dB(A) zu erwarten."

Von der Gärtnerei und Baumschule gehen potentiell produktionsbedingte Geruchsimmissionen aus.

Lärmimmissionen durch Straßenverkehr

Verkehrsbedingte Lärmemissionen liegen potentiell durch die Landesstraße L 50 (durchschnittlich ca. 1.486 KFZ / 24 Std, Mobilitätsatlas RLP 2021) vor, die das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten quert.

Weitere verkehrsbedingte Lärmimmissionen können durch die in ca. 250 m südwestlicher Entfernung verlaufende Kreisstraße K 46 (durchschnittlich ca. 648 KFZ / 24 Std, Mobilitätsatlas RLP 2021) vorliegen.

Die schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, **Sept. 2021**) berechnet Verkehrslärmeinwirkungen durch die L 50 am Tag bei freier Schallausbreitung von bis zu 62°dB(A) an den der Straße nächstgelegenen Rändern. Ab einem Abstand von mehr als 25°m zur L 50 wird der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiet (55 dB(A)) eingehalten.

In der Nacht liegen Verkehrslärmpegel von bis zu 52 dB(A) vor. Ab einem Abstand von ca. 35°m zur L 50 wird der Orientierungswert in der Nacht für Allgemeine Wohngebiet (45 dB(A)) eingehalten.

Lärmimmissionen durch Freizeitnutzug (Mehrzweckhalle, Bolzplatz, Spielplatz)

Durch die unmittelbare Nähe zur Mehrzweckhalle "Dreishalle" mit zugeordneten Parkplatz kann es bei Veranstaltungen zu Lärmbelästigungen kommen. Auch die Nutzung des Bolzplatzes zu Lärmbelästigungen führen.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, **Sept. 2021**) verursacht die Nutzung der Mehrzweckhalle durch Großereignisse in der ungünstigsten Nachtstunde im Westen Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 40 dB(A), die bis südlich des Bolzplatzes reichen. Dadurch, dass große Veranstaltungen nur an maximal 10 Tagen im Jahr stattfinden und als seltene Ereignisse einzustufen sind, wird der Nacht-Immissionswert (55 dB(A)) deutlich unterschritten.

Geräuscheinwirkungen liegen gem. schalltechnischer Untersuchung (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, **Sept. 2021**) in einem Abstand von ca. 25 m zum Bolzplatz mit bis zu 60 dB(A) vor.

Durch die Nutzung des Spielplatzes kann es zu Lärmbelästigungen kommen.

Kinderspielplatz-Lärm ist aber grundsätzlich sozialadäquat und aufgrund der gesetzlichen Grundlage § 22 Absatz 1a BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung.

Lärmimmissionen durch Feuerwehr

In ca. 100 m nördlicher Entfernung befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr. Einsatzbedingt kann es zu Lärmbelästigungen durch Fahrverkehr und Einsatz der Sirene bzw. des Sondersignals am Fahrzeug kommen.

Die Feuerwehr erfüllt eine bedeutende öffentliche Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes für die gesamte Bevölkerung. Diesen übertragenden Schutzgütern gegenüber, ist das Interesse, von Lärm verschont zu werden, nicht schutzwürdig. Einem funktionierenden Gemeinwesen (Dorfgemeinschaft) sind deshalb gewisse Lärmimmissionen im Regelbetrieb und in Notfalleinsätzen als seltene Ereignisse im Sinne des übergeordneten Wohls der Allgemeinheit zuzumuten.

4.7 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER

4.7.1 GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

4.7.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- ⇒ Im Plangebiet befinden sich z.T. landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Grünländer werden extensiv bewirtschaftet (westlicher Teilbereich: Mahd, östlicher Teilbereich: Weide/Mahd). (Ackerzahlen s. Kap. 5.3)
- ⇒ Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4.7.3 KULTURELLES ERBE

- ⇒ Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer historischen Kulturlandschaft.
- ⇒ Die überplante Fläche beherbergt keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte.
- ⇒ Im Bereich der überplante Fläche finden sich keine fossilführenden Gesteinsschichten im geologischen Untergrund.
- ⇒ Im Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes sind bisher keine archäologischen Funde, Verdachtsflächen oder Bodendenkmäler bekannt.
- ⇒ Für die überplante Fläche sind keine eingetragenen Kulturdenkmäler bekannt (Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz).
In unmittelbarer Nähe befindet sich im angrenzenden Siedlungsbereich nördlich des Plangebietes an der Straßenkreuzung "Talstraße" / "Unterm Burgberg" ein Pestkreuz.

4.7.4 SACHGÜTER

Im Planbereich verlaufen mehrere Versorgungsleitungen innerhalb der Landesstraße (Mittel- und Niederspannungserdkabel, Telekommunikationskabel).
Gem. FNP verläuft parallel zum Radweg westlich der L 50 eine Hochdruckfernwasserleitung und an der südwestlichen Grenze des Plangebietes liegt ein Schmutzwassersammler.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN

5.1 MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Das Gebiet um Dreis zählt gem. LEP IV zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Das geplante Wohngebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage, der überwiegend durch die Wohn- und dörfliche Mischbebauung, die Dreyshalle, einen Spiel- und Bolzplatz sowie ferner durch eine Gärtnerei und eine Baumschule gekennzeichnet ist.

Die Einsehbarkeit ist aufgrund des nördlich anschließenden Siedlungsbereich, dem Gehölzbestand entlang der Fließgewässer im Westen, den Gewerbenutzungen im Süden sowie dem bewaldeten Höhenzug des Burgberges im Südosten / Osten stark eingeschränkt, sodass sich gleichzeitig auch die Fernwirkung auf das räumliche Umfeld begrenzt.

Da sich das Plangebiet im Bereich der offenen und überwiegend mäßig bis gut strukturierten Schorbach- und Salmatalaue befindet, verfügt es grundsätzlich über eine hohe Wohnqualität. Entlang der L 50 ist ein mit Laubbäumen gesäumter Rad-/Fußweg ausgebaut, der Bestandteil des regional bedeutsamen Salm-Radweges ist. Zusätzlich wird der westliche Teilbereich des Plangebietes von einem Schotterweg durchquert und entlang des östlichen Teilbereiches führt ein Grasweg, die beide Bestandteil örtlicher Wanderwege sind. Aufgrund der guten Erschließung und Ortsrandlage ist das Umfeld des Plangebietes vor allem für die Anwohner*innen zur wohnortnahen Kurzzeiterholung gut geeignet.

Allerdings sind wegen dem Straßenverkehr auf der Landesstraße L 50 sowie der räumlichen Nähe zu gewerblichen Betrieben und Gemeinbedarfseinrichtungen (Mehrzweckhalle, Bolz- und Spielplatz) mit Lärmbelastungen sowie temporär durch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Feldflur mit Geruchs- und Lärmimmissionen zu rechnen.

Die Wohnqualität ist aufgrund der Ortsrandlage im ländlichen Raum mit überwiegend mittleren Vorbelastungen, Ausweisung lokaler und regionaler Rad- und Wanderwege sowie guter fußläufiger Erschließung zur ortsnahen Erholung grundsätzlich als gut zu bewerten.

5.2 GEOLOGIE

Der geologische Untergrund besteht aus feinkörnigen Sand- und Tonsteinen des Oberrotliegenden der Wittlicher Senke, die mit wachsender Nähe zur Salm zunehmend von fluviatilen Sedimenten überlagert werden. Fossilführende oder quellfähige Gesteine sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.

5.3 BODEN

Die überplante Fläche liegt an der Grenze zwischen zwei Bodengroßlandschaften.

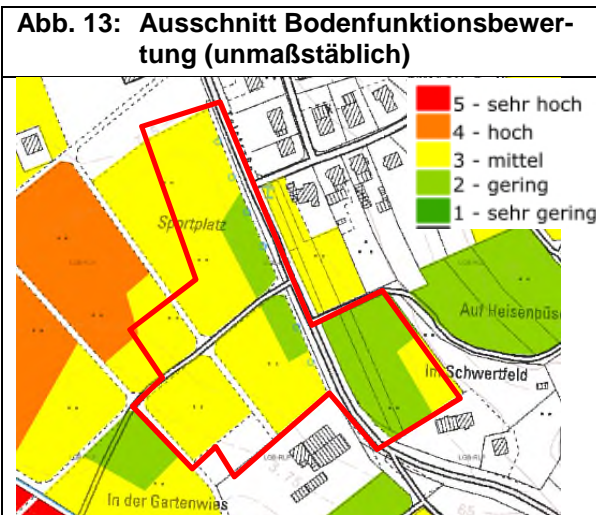
Der Bereich westlich der L 50 zählt zur Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen und weist fluviale Sedimente (Quartär/Pleistozän) als geologischen Untergrund auf. Natürlicherweise handelt es sich bei den Böden um Veges aus holozänen und spätpleistozänen Sedimenten (Lehme, Sande, Kiese) der Salm, die standortbedingt auch in gering verbreitete Pseudogley-Braunerden übergehen. Die Böden haben einen hohen Anteil organischer Substanz, eine mittlere bis hohe biologische Aktivität und weisen eine potentielle Auendynamik mit Grundwassereinfluss im Unterboden auf. Der Bodentyp Vega findet sich vor allem in den Auen von Bächen und Flüssen und wird durch zeitweilige Überflutungen gekennzeichnet. Der braune Auenboden ist in den Unterläufen der Flüsse und im Tiefland verbreitet und stellt prinzipiell einen gut landwirtschaftlich nutzbaren Boden dar. Bei länger anhaltendem Wasserstau über einer relativ dichten bzw. undurchlässigen Schicht entwickelt sich der Bodentyp des Pseudogleys oder Stauwasserbodens, der durch einen Wechsel von starker Staunässe und relativer Austrocknung geprägt ist. Besonders Bodenhorizonte mit einem hohem Tonanteil, die z.B. bei Parabraunerden und Braunerden vorzufinden sind, bilden oft eine Stausohle für das Niederschlagswasser, so dass es zum Prozess der Pseudovergleyung und zur Entwicklung des Bodentyps bzw. des Subtyps (wie hier anzutreffend) Pseudogley-Braunerde kommt.

Der östliche Teilbereich zählt hingegen zur Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tongesteinen, häufig im Wechsel mit Löss. Als natürliche Böden bildeten sich hier aus Verwitterungen des Rotliegenden (Permokarbon) Regosole und Braunerden aus Sand- und Tonstein. Diese Standorte zeichnen sich durch mittleres Wasserspeichervermögen und einen schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt aus. Regosole entwickeln sich aus karbonatfreiem oder -armem Lockergestein ohne Andeutung eines verbrauchten bzw. verlehnten Unterbodenhorizont und sind in der Regel nährstoffarm und sauer.

Durch die fortschreitende Bodenentwicklung sind Regosole nur wenig verbreitet, da meistens spätere Bodenstadien wie die Braunerde vorliegen. Die Braunerden stellen die häufigsten vertretenden terrestrischen Böden dar und weisen nach einem humosen Oberbodenhorizont meist einen breiten verbrauchten bzw. verlehnten Unterbodenhorizont auf.

Die Bodenfunktion wird im westlichen Teilbereich überwiegend als mittel bewertet, mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einem hohen Ertragspotential und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen. Die Ackerzahl liegt Großteils mit >40 bis ≤ 60 im mittleren Bereich; entlang der Baumreihe sind innerhalb eines schmalen Streifens niedrigere (<°20 bis ≤ 40) und zur Dreys-halle hin höhere Bodenpunkte (< 60 bis ≤ 80) vorhanden.

Im östlichen Teilgebiet wird die Bodenfunktion hingegen überwiegend als gering bewertet. Die nutzbare Feldkapazität und das Ertragspotential sind mittel, das Nitratrückhaltevermögen gering. Die Ackerzahl liegt mit >20 bis ≤ 40 im Bereich ertragsarmer Böden. Als Bodenart herrscht im gesamten Plangebiet lehmiger Sand vor.



Die Darstellung der organischen Kohlenstoffvorräte im Mapserver des Landesamtes für Geologie auf Grundlage der BFD50 liegt noch nicht vor. Deshalb erfolgt die Klassifizierung der Klimaschutzfunktion (Treibhausgassenke / -speicher) gemäß "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" nach Bodenformgesellschaft: Die Klimaschutzfunktion wird für den westlichen Teilbereich als sehr hoch (Böden aus fluviatilen Sedimenten mit vergleyten Vegen: Kohlenstoffvorrat von 150-200 t/ha bis max. 200 cm Bodentiefe) und für den östlichen Teilbereich als mittel (Böden aus solifluidalen Sedimenten mit Braunerden: Kohlenstoffvorrat von >50-100 t/ha bis max. 200 cm Bodentiefe) eingestuft. Aufgrund der landwirtschaftlichen und anthropogenen Bewirtschaftung der Böden wird die Klimaschutzfunktion allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein hohes bzw. geringes Niveau reduziert. Die Böden werden im Plangebiet überwiegend als Grünland (Wiesen und Weiden) in unterschiedlicher Nutzungsintensität bzw. als Bolzplatz (Sportrasen) intensiv anthropogen bewirtschaftet und weisen somit geringe bis mittlere Vorbelastungen (Verdichtung sowie Nährstoff- und Schadstoffeintrag) auf. Die Böden unterliegen gem. Geobox-Viewer überwiegend einem grenzwertigen Verdichtungsrisiko.

Böden sind grundsätzlich nicht ersetzbar in ihrer Funktion als Filter, Speicher und Puffer im Stoff- und Energiehaushalt sowie als Standort tierischer und pflanzlicher Lebewesen. Sie sind daher wegen ihrer nicht gegebenen Wiederherstellbarkeit als begrenztes Gut generell schutzwürdig.

Die Vegen und Pseudogley-Braunerden sind aufgrund ihrer mäßigen Verbreitung, ihres hohen Wasseraufnahmevermögens, der potentiellen Sonderstandortfunktion (Puffer für Grundwasser) und in ihrer hohen bis sehr hohen Klimafunktion als Treibhausgassenke / -speicher generell von hoher naturschutzfachlicher Schutzwürdigkeit.

Die Regosole und Braunerden stellen weit verbreitete Bodenarten dar, die im Geltungsbereich bei mittlerer Standortprägung und einer mittleren Klimafunktion als Treibhausgassenke / -speicher insgesamt von mittlerer ökologischer Bedeutung sind.

Aus Sicht der Landwirtschaft kommt den Böden aufgrund des größtenteils mittleren bis hohen Ertragspotentials bei guter Bearbeitbarkeit der Flächen eine funktionale Bedeutung zu (ROP: sehr gut bis gut geeignete LNF; ROPneu/E: tlw. Vorbehaltsgebiet).

5.4 WASSERHAUSHALT

5.4.1 GRUNDWASSER

Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft der Rotliegend-Sedimente zugeordnet (silikatischer Kluffgrundwasserleiter) und liegt im Bereich der Wittlicher Senke. Diese ist aufgrund der meist hohen Wasserdurchlässigkeit der Gesteine und der Beckenlage in Verbindung mit einem Zustrom von Grund- und Hangzugwasser aus den angrenzenden erhöhten Randzonen

durch eine hohe Grundwasserhöflichkeit geprägt. Das Plangebiet selbst befindet sich am Rand der Senke, wo Flussschotter einer ehemaligen Flussschlinge den eigentlichen Grundwasserleiter und -speicher bilden. Die Wittlicher Senke stellt einen Schwerpunkt zur Wassergewinnung dar, dennoch befinden sich in der Umgebung des Plangebietes keine Wasserschutzgebiete. Tiefere bedeutende Grundwasserleiter sind ebenfalls nicht vorhanden.

Für das Untersuchungsgebietes liegt eine mittlere Grundwasserneubildung (ca. 99 mm/a) sowie eine geringe bis mittlere Grundwasserergiebigkeit vor. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mittel bis mäßig, die Schutzwirkung der Deckschichten ist ungünstig und der Grundwasserflurabstand liegt zwischen ca. 2 m (westlich der L 50) und ca. 7 m (östlich der L 50). Gem. Geobox-Viewer liegt eine Nitratbelastung vor.

Die Ortsgemeinde Dreis wird dem Grundwasserkörper "Salm 2" zugeordnet, dessen chemischer Zustand 2022 als schlecht bewertet wurde (3. BWP WRRL 2021-2027: Maßnahmen Grundwasser: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge und der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft; Konzeptionelle Maßnahmen: Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft, Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen, Freiwillige Kooperationen).

Generell sind alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen schutzwürdig und jeder Grundwasserleiter ist empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung / Verschmutzung. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der Lage innerhalb der Wittlicher Senke, der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung i.V.m. einem niedrigen Grundwasserflurabstand / Standort mit Auendynamik und Grundwassereinfluss.

5.4.2 OBERFLÄCHENWASSER

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer; allerdings sind in unmittelbarer Umgebung Fließgewässer vorhanden. In ca. 150 m westlicher Entfernung mündet der (aktuell in Teilen renaturierte) Schorbach (Gew. 3. Ord.) in die Salm (Gew. 2. Ord.), die den Siedlungsbereich am westlichen Ortsrand begrenzt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Salm.

Die Salm stellt einen silikatisch, fein- bis grobmaterialreichen Mittelgebirgsfluss dar, der von einem gewässerbegleitenden Saum und markanten Ufergehölz umrahmt wird sowie stellenweise charakteristische Laufstrukturen und -elemente aufweist. Die "bedingt naturnahe, gering beeinträchtigte" Salm ist im Biotopkataster (LANIS) als gem. § 30 BNatSchG geschützter Mittelgebirgsfluss vermerkt. Die Gewässerstrukturgüte ist auf Höhe des Plangebietes der Kategorie "deutlich verändert" zugeordnet und der ökologische Zustand wurde 2022 im Wasserkörpersteckbrief zur Umsetzung der WRRL als unbefriedigend und der chemische Zustand als nicht gut bewertet (3. BWP WRRL 2021-2027: Maßnahmen: Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen; Konzeptionelle Maßnahmen: Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten, Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft, Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen, Freiwillige Kooperationen). Die Gewässergüte wird im Gewässerzustandsbericht von 2010 als "mäßig" beschrieben.

Der Schorbach ist als Zufluss außerhalb des Siedlungsbereiches von Dreis ebenfalls als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop vermerkt und gilt laut Wasserportal als "stark verändert" bis "sehr stark verändert". Innerhalb der freien Landschaft wird das Fließgewässer beidseitig von gewässerbegleitenden Strukturen (Saum und Ufergehölz) begleitet. Von 2019 bis 2022 wurde der Schorbach innerhalb des Siedlungsbereichs von Dreis renaturiert (hier kein gesetzlicher Schutzstatus). Zum Schorbach liegen keine Bewertung der Gewässergüte und Angaben zum ökologischen oder chemischen Zustand vor.

Die Umweltgesetzgebung fordert Gewässer grundsätzlich vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu erhalten und zusätzliche Belastung durch Verschärfung des Abflusses zu vermeiden.

Die Gewässerverläufe der Salm und des Schorbachs innerhalb der freien Landschaft sind im betrachteten Abschnitt gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und als Gewässer mit Lebensraumfunktion spezialisierter Tiere und Pflanzen von hoher gewässerökologischer Wertigkeit. Aufgrund ihrer bereits mäßigen Gewässerzustände sind weitere Belastungen unbedingt zu vermeiden.

5.4.3 STURZFLUTGEFÄHRDUNG

Für die Ortsgemeinde Dreis liegt eine hohe Gefährdung für eine Sturzflut nach Starkregen vor, was sich eindrücklich und mit hohen Schäden bei den Hochwasserereignissen im Juli 2021 bestätigte.

Laut der Stellungnahme Hochwasser- und Starkregenvorsorge (Stratec, Wittlich, April 2021) ist "[...]im Bereich der vorgesehenen Erweiterung der Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand von Dreis im Süden im Bereich der L 50, Höhe Gärtnerei und Baumschule als auch im Norden entlang der Gemeindestraße "Unterm Berg" ein potentielles Gefährdungsrisiko aufgrund konzentriertem Wasserabfluss nach Starkregen [...]" zu erwarten.

Gem. der Sturzflutgefahrenkarte RLP (2023) liegen im Plangebiet (ca. Lage rote Markierung) folgende Gefährdungen vor.

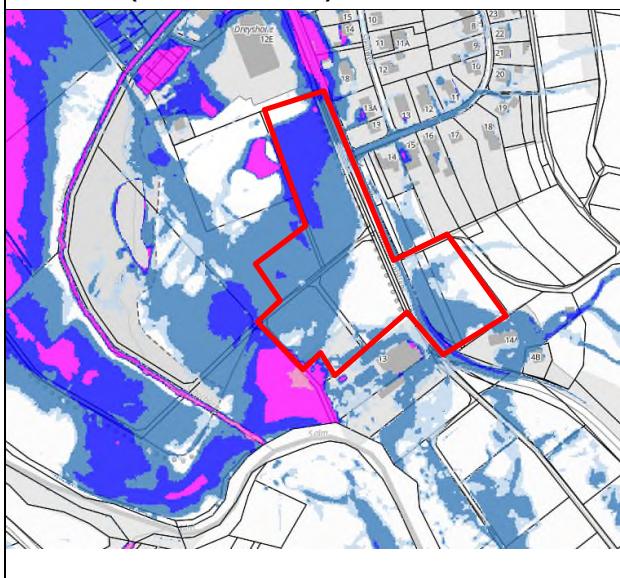
Bei außergewöhnlichem Starkregen (SRI7, 1 Std) kann es zu breiten Abflüssen aus nördlicher und nordöstlicher Richtung kommen. Dabei fließen mittlere Wassermengen in bis zu sehr hohen Geschwindigkeiten Richtung Salm ab.

An der südwestlichen Ecke des Plangebietes kann es dabei zu Aufstauungen von bis zu 2 m Tiefe kommen.

Der Entwässerungsgraben entlang der L 50 transportiert bei Starkregen auch das Wasser aus einer Tiefenlinie vom Burgberg kommend ab, sodass dessen Kapazität am Tiefpunkt erschöpft ist und sich das Wasser Abflusswege um die Gärtnerei herum zur Salm sucht.

Bei extremem Starkregen (SRI10) ist fast im gesamten Plangebiet mit Abflüssen zu rechnen.

Abb. 14: Sturzflutgefahrenkarte (SRI 7, 1 Std) (unmaßstäblich)



5.5 KLIMA / LUFT

Die Wittlicher Senke stellt aufgrund der ausgeprägten Beckenlage einen klimatischen Gunstraum dar, der durch ein maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt ist. Die thermische Begünstigung drückt sich vor allem in der Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 9°C aus und durch die leichte Lee-Lage zur Moseleifel fallen nur ca. 650 mm Niederschlag. Entsprechend der Senkenerstreckung treten hauptsächlich Winde aus südwestlichen und nordöstlichen Richtungen auf. Aus bioklimatischer Sicht handelt es sich im Plangebiet mit Geländehöhen zwischen ca. 160 und 175 m üNN um ein Belastungsklima mit hohen Sommertemperaturen und einer ausgeprägten Schwülehäufigkeit.

Das für Tallagen typische Auftreten von windstillen Wetterlagen und Schwachwinden fördert, speziell bei hoher Siedlungsdichte, die Anreicherung von Luftschadstoffen. Im Bereich des Salmtals ist dieser Effekt besonders stark ausgeprägt, da hier leicht ein ausgedehnter Kaltluftsee mit erhöhter Inversionsgefährdung entstehen kann.

Der Untersuchungsraum ist einerseits durch den engen Taleinschnitt der Salm und eine starke Flächenaufheizung über versiegelten Flächen der Ortschaft Dreis gekennzeichnet, andererseits ermöglicht die Öffnung des Schorbach-Tals zu den Hauptwindrichtungen einen gewissen Austausch bodennaher und bodenferner Luftschichten. Weiterhin sorgt ein ausgeprägter Kalt- und Frischluftzustrom von den umliegenden Hochflächen in Strahlungs Nächten für einen bioklimatischen Ausgleich innerhalb der Ortslage.

Die offenen Grünflächen im Plangebiet stellen Kaltluftproduktionsstätten dar, wo besonders bei windschwachen Strahlungsnächten bei Abkühlung der bodennahen Luftschicht sehr kalte Luft entstehen kann. Die vorhandenen Gehölze innerhalb und am Rand des Untersuchungsgebietes sowie die angrenzenden Waldbestände dienen der Frischluftproduktion. Die produzierte Kalt- und Frischluft strömt der Topographie folgend zum Gewässerverlauf des Schorbachs bzw. der Salm zu und wird mit den Fließgewässern nach Süden abtransportiert, sodass dabei die wärmebelastete Ortslage von Dreis nicht durchflossen wird.

Thermische und lufthygienische Vorbelastungen liegen durch den Verkehr auf der L 50 und auch durch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen im Umfeld vor.

Das Plangebiet hat als bioklimatische Ausgleichsfläche, v.a. wegen der Kaltluftentstehung in der klimatisch empfindlichen Wittlicher Senke generell eine hohe Schutzwürdigkeit, für die Ortslage Dreis selbst spielt sie aber keine besondere Rolle. Durch die ländliche Prägung bei mäßiger Durchlüftung, mittlerer Vorbelastung und Empfindlichkeit gegenüber thermischen und lufthygienischen Belastungen ist für das Plangebiet von einer insgesamt mittleren klimatischen Schutzwürdigkeit auszugehen.

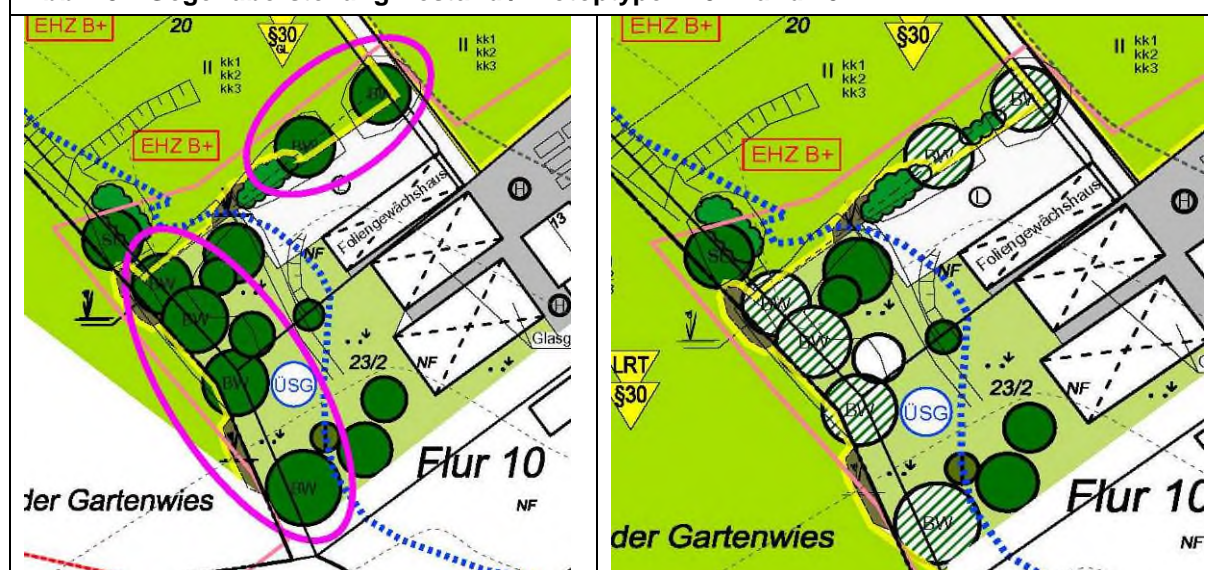
5.6 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIelfALT

Das Plangebiet südlich der Ortslage Dreis wird von der Landesstraße L 50 geteilt, die als "Talstraße" weiter durch den Siedlungsbereich führt. Entlang der Verkehrsstraße verläuft einseitig ein asphaltierter Rad-/ Fußweg, der Bestandteil örtlicher Wanderwege sowie des regionalen Salm-Radwegs ist.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich daher in einen östlichen und westlichen Teilbereich untergliedern, die jeweils unterschiedlich strukturierte und bewirtschaftete Grünländer aufweisen.

Gegenüber der Erstkartierung von 2021 wurden Anfang 2023 bei der Gärtnerei im Umfeld der Gewächshäuser Rodungs- und Rückschnittarbeiten durchgeführt, die zu einer Veränderung der Biotopstrukturen am Rand des Plangebietes führen. Die Baumweiden wurden auf den Stock gesetzt und ein Laubbaum wurde gerodet.

Abb. 15: Gegenüberstellung Bestand / Biotoptypen 2021 und 2024



Beidseitig wird die Verkehrsstraße von einem Rain begleitet, der westlich relativ breit ausgebildet ist und von einer markanten Linden-Baumreihe eingenommen wird. Ein Großteil der Gehölze verfügt am Stamm über Baummarken eines gemeindlichen Baumkatasters.

Auf der östlichen Straßenseite ist innerhalb des schmalen Straßenbegleitgrünes vom Siedlungsbereich bis zum Grasweg ein Graben mit extensiver Instandhaltung vorhanden.

Foto 1: Rad-/ Fußweg parallel zur L 50 (westl.)



Im Westen der L 50 ist überwiegend eine großflächige **Glatthaferwiese** vorhanden, die aufgrund der Pflanzenarten und -zusammensetzung als gem. **§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop** mit Erhaltungszustand "B+" definiert und damit zusammenhängend dem FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" zugeordnet wird.

Die Wiese verfügt über eine gesellschaftstypische Artenkombination mit Vorkommen von mind. 4 Kennarten des *Arrhenatherion*, der Kräuteranteil liegt bei > 20% und der Störzeigeranteil bei < 25%.

Foto 2: gesetzlich geschützte Glatthaferwiese (Westen)



Als Kennarten konnten Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Moschus-Malve (*Malva moschata*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) erfasst werden. Zusätzlich waren auch Krautarten wie Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) auf der Fläche vorzufinden.

Vervollständigt wird der Bestand der gesetzlich geschützten Glatthaferwiese durch Magerkeitszeiger sowie einzelnen wenigen Störzeiger. Zur Kategorie der Magerkeitszeiger gehören in diesem Fall Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) sowie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und als Störzeiger konnten Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*) und vereinzelt Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) notiert werden.

Die Glatthaferwiese wird durch einen Schotterweg mit Anbindung an die L 50 gequert, der Richtung Westen zum Gewässerverlauf des Schorbachs bzw. zu seiner Mündung in die Salm führt.

Der Weg wird beidseitig von einem schmalen Rain sowie südlich zusätzlich von jüngeren Vogelkirschen (*Prunus avium*) mit geringem Stammumfang und halb- sowie hochstämmigen Apfel- und Kirschbäumen ohne besondere Habitatmerkmale begleitet. Zwischen größeren Gehölzlücken befinden sich Sitzstände für Greife.

Foto 3: Schotterweg durch gesetzlich geschützte Glatthaferwiese mit Einzelbäumen



Südlich des Weges zeichnet sich ein schmaler Streifen des gesetzlich geschützten Grünlandes als besonders artenreich aus.

Vom Schotterweg zweigt noch ein Grasweg zur südlich angrenzenden Gärtnerei ab, die mehrere Gewächshäuser aufweist und über Lagerflächen sowie eine weitreichende asphaltierte Hoffläche verfügt. Die rückwertig gelegene Grünfläche wird als Brache definiert, die mit mehreren jüngeren und älteren Laubbäumen bestanden ist. Zum Grünland nach Norden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zum Gewässerverlauf der Salm hin stellen markante Silber-Weiden (*Salix alba*) und Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) eine natürliche Begrenzung dar, die 2023 z.T. auf den Stock gesetzt wurden und Anfang 2024 einen Stockausschlag zeigen.

Im Unterwuchs der Gehölze sind Brombeer-Gebüsche (*Rubus sect. rubus*) und Schilfröhricht-Bestände vorhanden und zwei Feuchtezeiger, Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), sind auf der Glatthaferwiese südlich der Gärtnerei vermehrt vorzufinden.

Foto 4: Wiesenweg zur Gärtnerei mit Baumweiden (2021)



Foto 5: auf den Stock gesetzte Baumweiden im Umfeld der Gärtnerei (2024)



Etwas weiter westlich stehen außerhalb des Plangebietes zwei sehr alte und landschaftsbildprägende Silber-Weiden (*Salix alba*) auf der betrachteten gesetzlich geschützten Glatthaferwiese.

Im Norden des westlichen Teilbereiches befindet sich ein Sportrasen (Bolzplatz), bevor daran außerhalb der Planungsgrenze ein Spielplatz sowie das Gemeindehaus (Mehrzweckhalle) mit Hof- und Parkflächen, Nutzrasenabschnitte und einzelnen Laubbäumen als randliche Eingrünung am Siedlungsrand anschließt.

Östlich wird das Untersuchungsgebiet laut Auskunft vom LfU von einer umzäunten **Glatthaferwiese** eingenommen, die aufgrund der Pflanzenarten und -zusammensetzung als gem. **§ 30 BNatschG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop** mit Erhaltungszustand "B" eingestuft und dem FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" zugeordnet wird.

Das Grünland verfügt über eine gesellschaftstypische Artenkombination mit Vorkommen von mind. 4 Kennarten des *Arrhenatherion*, der Kräuteranteil liegt bei > 20% und der Störzeigeranteil bei < 25%. Vermehrt waren Gräser vorzufinden, die durch Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) sowie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) ergänzt wurden. Aufgrund der teilweisen Nutzung als Weidefläche waren als Stickstoffzeiger Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) sowie als Beweidungsindikator Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Weißklee (*Trifolium repens*) auf der Wiese vorhanden.

Nördlich wird die Glatthaferwiese durch einen Grasweg begrenzt, dessen Anbindung an die Landesstraße L 50 asphaltiert ist und weiter Richtung Osten zum bewaldeten Burgberg hangaufwärts führt.

Foto 6: gesetzl. geschützte Glatthaferwiese (Osten)



Foto 7: Grasweg östlich der L 50



Auf die nördlich des Wirtschaftsweges liegende Wiese ist laut Auskunft LfU gem. **§ 30 BNatschG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschützt** und mit Erhaltungszustand "B" bewertet (FFH-LRT 6510 "mageres Flachland-Mähwiese").

Foto 8: gesetzlich geschützte Glatthaferwies nord-östlich außerhalb des Plangebietes



Der leicht hängige Bereich im östlichen Anschluss an das Plangebiet wird durch eine strauchreiche und verbuschte Grünlandbrache mit hohem Anteil an Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus sect. rubus*) eingenommen, die durch ein dichtes Gebüsch mit einzelnen markanten Hochstamm-Obstbäumen und einem älteren Walnussbaum (*Juglans regia*) ergänzt wird. In den etwas offeneren Bereichen der Grünlandbrache sind kleinere Unterstände für Ziegen vorhanden und die Fläche ist mit einem Weidezaun umrahmt.

Foto 9: verbuschter Hangbereich zwischen Glatthaferwiese und Grasweg



Auf der gegenüberliegenden Seite des Weges liegt weiter hangaufwärts eine **Streuobstweide**, die ein gem. **§ 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop** darstellt.

Die Streuobstweide wird von einem Zaun umfasst und weist überwiegend ältere Hochstamm-Obstbäume auf, von denen einzelne Gehölze über Klein- bzw. Großhöhlen verfügen. Ergänzt wird der Bestand durch neu angepflanzte Obstbäume.

Die Einstufung als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG erfolgt

Foto 10: gesetzlich geschützte Streuobstweide östlich an Plangebiet angrenzend



gem. den Kriterien des Landesamtes für Umwelt (LfU) (*Mindestfläche von 1.000 m² und mind. 10 lebende, vorwiegend hochstämmige Obstbäume, die in einem lockeren Abstand von max. 20 m bzw. bei Streuobstteilflächen einer Bewirtschaftungseinheit von 50 m stehen und eine extensiv genutzte, gemähte und/oder beweidete Grünlandfläche aufweisen*).

Dabei wurde zusätzlich auch das Grünland aufgrund des Artenspektrums als eine gem. **§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Glatthaferwiese** mit Erhaltungszustand "B+" und Zuordnung als FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" definiert.

Südöstlich wird das Plangebiet durch ein bebautes Grundstück der angrenzenden Baumschule begrenzt und nordöstlich schließen rückwertig gelegene Nutzrasen- und Gartenflächen der Wohnhäuser entlang der Gemeindestraße "Unterm Burgberg" an.

Die wohnhausnahen Grünflächen strukturieren sich durch siedlungstypische Elemente wie Schnitthecken, Siedlungsgehölze, Nutzgarten und Lagerflächen, die von Laub-, Nadel- und Obstbäumen eingegrünt werden. Eine Gartenfläche ist als Fettwiese ausgebildet, auf der Hühner in einem Pferch gehalten werden.

Im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 50 "Talstraße" mit der Gemeindestraße "Unterm Burgberg" steht ein Bildstock, der mit Ziergehölzen eingerahmt wird.

Foto 11: Wegekreuz im Siedlungsbereich



Die arten- und strukturarmen Vegetationsbestände wie die Raine, Nutzgärten, Gärten, Tritt- und Nutzrasenflächen, Hof- und Lagerflächen, der Spielplatz und der Sportrasen (Bolzplatz), die Verkehrsstraßen, der Graben mit extensiver Instandhaltung, Mauern, Schnitthecken und Siedlungsgehölze, Bildstock, Sitzstände für Greife sowie die Tier-Unterstände sind weit verbreitete Lebensräume von keiner bzw. nur sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope bzw. die biologische Vielfalt. Sie sind anthropogen geprägt, gering empfindlich und kurzfristig wiederherstellbar.

Ein mittlerer Wert wird aufgrund ihrer mittelfristigen Wiederherstellbarkeit und Empfindlichkeit dem Schilfröhricht sowie trotz lokal weiter Verbreitung generell allen Gehölzen ohne besondere Habitatmerkmalen zugeordnet.

Der markanten Linden-Baumreihe entlang der L 50 und den Baumweiden (Silberweiden) im westlichen Teilbereich werden hingegen eine höhere Wertigkeit zugeordnet, da diese empfindlich gegenüber Veränderungen und Verlust sowie naturschutzfachlich von hoher Relevanz für das Schutzgut Arten und Biotope sind.

Biotoptypen von sehr hoher ökologischer Bedeutung sind die gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Glatthaferwiese mit Erhaltungszustand "B" und "B+" mit Zuordnung zum geschützten FFH-Lebensraum 6510 "magere Flachland-Mähwiese" innerhalb des Plangebietes sowie die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstweide mit älteren Hochstamm-Obstbäumen mit Klein- und Großhöhlen mit einer gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Glatthaferwiese als Unternutzung im östlichen Teilbereich.

Diese Wiesen und der Obstbaumbestand sind von besonderer biotischer Wertigkeit und aufgrund der hohen Arten- und strukturellen Vielfalt als solche zu erhalten bzw. zu schützen.

5.7 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE ARTENVORKOMMEN

5.7.1 PFLANZEN

Im Plangebiet wurden im Rahmen der örtl. Kartierungen keine geschützten Pflanzen erfasst.

5.7.2 TIERE

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle sog. europäischen Vogelarten (Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des speziellen Artenschutzes wurden keine tierökologischen Kartierungen vorgenommen. Die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet wurden bzgl. ihrer potentiellen Eignung für geschützte Arten überprüft. Geprüft wurde auch, ob eine indirekte Beeinträchtigung / Störung ggf. vorkommender geschützter Arten in den umliegenden Strukturen möglich ist (Beurteilung im Wirkraum).

Grundlage hierfür bildeten die Informationen des Artdatenprotals Rheinland-Pfalz, der online verfügbaren Artenanalyse und der in der ARTeFAKT-Datenbank für das Messtischblatt 6007 "Wittlich" gemeldeten 297 Arten.

Diese Meldungen umfassen eine Vielzahl von Arten, für die ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und Vorbelastungen des Gebietes unwahrscheinlich ist. So wurden Arten planerisch ausgeschlossen, die eine geringe Störungstoleranz oder deutlich andere Lebensräume, als im Planungsgebiet vorkommend, haben (z.B. Schwarzstorch, Kamm-Molch, Wildkatze). In der ebenfalls online verfügbaren Artenanalyse sind für das Plangebiet keine Meldungen dargestellt.

Avifauna

Das Plangebiet ist bzgl. der **Fortpflanzungsstätten** grundsätzlich für freibrütende Vogelarten relevant, wobei das Potential aufgrund der Bewirtschaftung der Grünländer (Mahd) sowie die intensive Nutzung des Sportrasens (Bolzplatz) deutlich herabgesetzt ist und diese hier keine geeigneten Lebensräume aufweisen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen können Nester von gebüsch- und baumbrütende Vogelarten aufweisen und kommen generell als Fortpflanzungshabitat in Betracht.

Außerdem eignen sich Kleingebäude potentiell als Lebensraum für gebäude- und spaltenbewohnende Vogelarten, da es sich im Plangebiet jedoch um Folien-Gewächshäuser handelt, wird diesen Anlagen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zugewiesen.

Als **Nahrungs- und Jagdhabitat** ist das Plangebiet vor allem für Insekten-, Mäuse- und Kleintier-Jäger des freien Luftraums aufgrund der Biotopstruktur potentiell geeignet.

Außerdem bieten die Obstbäume ein abwechslungsreiches Nahrungsangebot.

Das Offenland im Untersuchungsgebietes stellt nach derzeitigem Kenntnisstand kein besonderes Element der **Biotopvernetzung** dar, wohingegen die Baumreihe entlang der Landesstraße L 50 und die Gehölzstrukturen entlang des Schotterweges, im Bereich der Grünlandbrache der Gärtnerei und im hängigen Bereich oberhalb der Mähweide als **Trittsteinbiotope** fungieren und / oder Teil von **linearen Vernetzungsstrukturen** zu den umliegenden Biotopen (Schorbach, Salm, Streuobstweide, bewaldeter Burgberg) sind.

Eine Übersicht der in der vorliegenden Planung zu berücksichtigenden Arten/Artengruppen und ihre Zuordnung zu den Biotopstrukturen im Plangebiet zeigt die folgende Tabelle.

Tab. 1: Zuordnung von Arten zur einzelnen Biotopstrukturen im Plangebiet

Biotopstrukturen	potentielle Eignung für Arten / Artengruppen	
	Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Nahrungshabitat
gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Glatthaferwiese, Sportrasen (Bolzplatz)	---	wie nebenstehend und zusätzlich: Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rotmilan,

Biotopstrukturen	potentielle Eignung für Arten / Artengruppen	
	Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Nahrungshabitat
Einzellaubbäume, Baumweiden, Obstbäume, (alle Gehölze ohne besonderer Habitatmerkmale), Gebüsch	Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling*, Buchfink, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp	Ringeltaube, Schwarzmilan, Turmfalke, Türkentaube
Kleingebäude (Gewächshaus der Gärtnerei)	(Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Türkentaube, Fledermausarten)	---
Landesstraße, Rad- und Fußweg, Grasweg, Schotterweg, Raine, Entwässerungsgraben, Lagerfläche	---	---

Bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Gebüschbrütern ist der **Bluthänfling** als Brutvogel aufgelistet. Er ist zwar noch immer häufig und in RLP auch weit verbreitet, aber in der neuen Roten Liste für das Bundesgebiet (2021) ist er von V (Vorwarnliste) auf 3 (gefährdet) hochgestuft, da für ihn ein negativer Trend und kurzfristig eine sehr starke Abnahme angenommen wird. In Rheinland-Pfalz ist der Bluthänfling auf der Vorwarnliste, das Land hat für diese Art außerdem eine besondere Verantwortung.

Fledermäuse

Für die Ortslage Dreis und Umgebung sind Fledermaus-Vorkommen wahrscheinlich. Alle Fledermausarten sind **streng geschützt**.

Im Plangebiet sind aufgrund der unterschiedlichen Gehölzstrukturen ohne besondere Habitatmerkmale wie Höhlen, Astabbrüche oder Rindenabstand sowie fehlenden Gebäuden mit geeigneten Versteckmöglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine (Sommer-, Winter- und Übergangs-) **Quartierstandorte** für Fledermäuse vorhanden.

Als **Nahrungs- und Jagdhabitats** eignen sich besonders die offenen Wiesenflächen für Fledermäuse entscheidend ist hier vor allem das Insektenangebot.

Zusätzlich können die Gehölze und Gebüsch eine Funktion als **Orientierungslinien** innehaben. Wegen der nicht linear ausgebildeten Gehölzstrukturen entlang der Landesstraße, die jedoch nicht an andere Orientierungsstrukturen direkt angebunden sind, ist das Vorkommen einer größeren Flugstraße vom Ort in die freie Landschaft im Plangebiet unwahrscheinlich.

Im überplanten Bereich ist darüber hinaus mit Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen, die nicht dem besonderen Artenschutzrecht, sondern dem allgemeinen Artenschutz unterliegen. Bei den nicht streng geschützten Arten wird jedoch generell davon ausgegangen, dass die Populationen einzelne Individuenverluste ausgleichen können.

Insekten

Einige Schmetterlingsarten (wie z.B. der Ampfer-Grünwidderchen, Kleines Wiesenvögelchen, Goldene Acht, usw.), können potentiell auf der Glatthaferwiese vorkommen und das Plangebiet als **Lebensraum** nutzen. Ausschlaggebend für die einzelnen Arten ist vor allem das Vorhandensein der Hauptnährpflanze.

Außerdem dient das Lebensraummosaik auch als potentieller **Lebensraum** für Bienen, Käfer und Heuschrecken.

Reptilien / Amphibien / Libellen

Das Plangebiet stellt aufgrund fehlender Strukturen und Elementen (feuchte Wiese, Wasser, Versteck- und Sonnmöglichkeiten) keinen Lebensraum für Reptilien, Amphibien und Libellen dar.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu fließenden (Schorbach und Salm) und stehenden Gewässer (Teich) ist für das Plangebiet allerdings eine potentielle Eignung als **Durchzugsraum** und/oder **Nahrungshabitat** für einzelne Reptilien (Blindschleiche, Schlingnatter, Ringelnatter), Amphibien (Grasfrosch, Teichfrosch) und Libellen anzunehmen.

weitere Arten

Im Plangebiet sind folgende Tiergruppen (streng oder besonders geschützten Arten) aufgrund der geringen Strukturausstattung und dem Nichtvorhandensein weiterer Habitatmerkmale nicht zu erwarten:

- Fische, Krebse, Muscheln benötigen fließende / stehende Gewässer
- Wildkatze: lebt in waldreichen Landschaften
- Haselmaus bevorzugt werden Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt sowie geschlossene Gehölz – bzw. Gebüschbestände

Zusammenfassung

Da keine tierökologischen Erhebungen durchgeführt wurden, wird aktuell die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten bezüglich Verlusts oder Störung beurteilt.

Bei den durch das Planvorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich Großteils um Lebensräume mit überwiegend geringer Relevanz für den besonderen Artenschutz.

Die Wiesenflächen weisen aufgrund der regelmäßigen anthropogenen Nutzung keine besondere Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für frei- bzw. bodenbrütende Vogelarten auf. Aufgrund der zahlreichen Blütenpflanzen stellen die Glatthaferwiesen allerdings einen geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Insekten dar und unterliegen einer mittleren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Die vorhandenen Gehölzbestände zeigen hinsichtlich potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten eine Relevanz als Lebensraum auf, können Nester von Gebüsch- oder Baumbrütern beherbergen und verfügen darüber hinaus über eine Bedeutung im Biotopverbund sowie als Orientierungsstruktur / Leitlinie. Insgesamt wird den Gehölzstrukturen eine mittlere Wertigkeit zugewiesen und aufgrund der Ortsrandlage sowie der anthropogenen Beeinträchtigungen werden keine seltenen Vogel- und Fledermausarten oder sonstigen Tierarten vermutet.

Ein hoher Wert wird aus Vorsorgegesichtspunkten grundsätzlich auch den Gebäuden zugeschrieben, da sie gebäudebrütenden Vögeln sowie gebäudebewohnende Fledermausarten potentiell Unterschlupf bieten können; in diesem Fall weist das Gewächshaus bei der Gärtnerei aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen allerdings kein Potential als Fortpflanzungshabitat bzw. Quartierstandort auf.

Die übrigen anthropogen vorbelasteten Bereiche des Plangebietes sind von keiner Wertigkeit für den besonderen Artenschutz.

Generell kommt es durch die anthropogene Prägung (Ortslage, Straßennähe, Landwirtschaftliche Nutzfläche) im Untersuchungsgebiet außerdem zu Störungen, so dass sehr störungsempfindliche Arten ohnehin fehlen. Die potenziell vorkommenden Tierarten sind Großteiles gering empfindlich und können bei Verlust von Biotopstrukturen auf umliegende gleichwertige Habitate ausweichen.

Als potentielles Nahrungshabitat kann das Plangebiet in Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen eine Bedeutung haben. Luftraumjäger (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Fledermaus-Arten) und auch bodennahe Jäger können hier Insekten und andere Kleintiere erbeuten. Zusätzlich bieten die Obstbäume für einige Vogelarten eine abwechslungsreiche Nahrungsquelle.

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht essentiell, da vergleichbare Flächen in großem Umfang auch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Das Gebiet ist durch seine Ortsrandlage, der fehlenden flächigen Ausdehnung der Gehölzbestände und dem Nichtvorhandensein weiterer Habitatmerkmale von geringer Lebensraumqualität für weitere besonders oder streng geschützte Arten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu stehenden und fließenden Gewässern kann das Plangebiet allerdings als Durchzugsraum von einzelnen Reptilien, Amphibien und Libellen genutzt werden.

5.8 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Dreis liegt im Randbereich der Großlandschaft Moseltal innerhalb der beiden den Landschaftsräumen Dreiser Tal und Sehlemer Salmtal.

Das Dreiser Tal stellt eine eingeschobene, schmale Fortsetzung des Wittlicher Tals dar und ist randlich durch mehrere Zuflüsse der Lieser und Salm zerschnitten. Das unruhige Relief wird durch zahlreiche Kuppen und Hügel dominiert, die den Landschaftsraum in kleinflächige, fast eigenständige Raumsegmente gliedern. Die Landnutzung wird durch Acker- und Grünlandwirtschaft bestimmt, Waldvorkommen sind überwiegend auf Kuppenlagen und steileren Taleinschnitten zu finden.

Im Sehlemer Salmtal durchfließt die Salm in weiten Bögen einen sehr breiten Talboden, der bis 100 m tief in das umgebende Hügelland eingesenkt ist. Daher lagern hier im Untergrund Flusskiese, die in mehreren Gruben abgebaut werden. Ehemalige Gruben haben sich zu interessanten Landschaftselementen mit Gewässern, Ufervegetation und Pionier- oder Ruderalvegetation entwickelt. Die nährstoffreichen Böden der eigentlichen Salmaue sind in der Regel intensiv landwirtschaftlich als Äcker genutzt und die etwas höher gelegenen Tallagen der Salmzuflüsse sind durch Grünlandnutzung geprägt. Dort sind vereinzelt noch Streuobstwiesen als typische Elemente der Kulturlandschaft in größeren Beständen erhalten. Wald hat im Landschaftsraum nur eine untergeordnete Bedeutung und Laubwälder sind nur vereinzelt an den Ausläufern der Moselberge im Osten zu den Randhöhen vorhanden.

Die Ortslage Dreis liegt in der Talmulde der Salm und das Plangebiet selbst wird durch die landschaftstypischen offenen und überwiegend mäßig strukturierten Grünflächen entlang der L 50 zwischen dem südlichen Siedlungsrand und der etwas weiter außerhalb angesiedelten Gärtnerei und Baumschule geprägt. Der an das Untersuchungsgebiet anschließende Siedlungsbereich ist östlich durch Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser mit hausnahen Gärten und Nutzrasenflächen gekennzeichnet und wird westlich durch das Gemeindehaus (Mehrzweckhalle), einem Spielplatz und einem Sportrasen (Bolzplatz) ergänzt.

Die Fernsicht ist aufgrund der nördlich angrenzenden Ortslage, der bewaldeten oder als Streuobstwiesen genutzten Hanglagen des Burgberges in östlicher und durch die Gehölzbestände entlang der Gewässer vom Schorbach und der Salm in westlicher Richtung stark eingeschränkt. Lediglich nach Süden besteht talbedingt auf Höhe der L 50 eine höhere Fernsicht. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Stadtwald Trier und Meulental" und weist somit generell ein gutes Erholungspotential auf. Über den im betrachteten Abschnitt parallel zur L 50 verlaufenden Rad-/ Fußweg führt neben dem regional bedeutsamen Salm-Radweg auch lokale Wanderwege wie z.B. der Dreiser Kreuzweg oder der Keltenburg-Wanderweg. Ebenfalls sorgt das gut ausgebaute Wegenetz aus Wirtschafts-, Feld- und Graswegen für eine gute wohnortnahe Kurzzeiterholung entlang der Fließgewässer bzw. bis zum Burgberg hin.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und die Region um Dreis eignet sich laut Regionalem Raumordnungsplan gut bis hervorragend für die landschaftsgebundene Freizeit und Erholung.

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Anbindung an die L 50 mit parallel dazu führenden Salm-Radweg sowie die querenden bzw. vorbeiführenden Schotter- und Graswege gut erschlossen und somit von hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr sowie für die wohnortnahe Erholung.

Durch den angrenzenden Siedlungsbereich mit einer Vielzahl von Einrichtungen für den Gemeinbedarf, die L 50 und die gewerblichen Nutzungen besteht eine anthropogene Vorprägung, die in Verbindung mit der strukturellen Ausstattung, der morphologischen Gliederung des Raumes und der damit einhergehenden mäßigen Einsehbarkeit sowie eingeschränkten Fernwirkung zu einer Reduzierung der landschaftlichen Schutzwürdigkeit des Plangebietes führt.

Die landschaftsrelevanten natur- und landschaftsraumtypischen Strukturen in der Umgebung, hier besonders die Gewässerverläufe der Salm und des Schorbachs mit gewässerbegleitenden Gehölzen sowie die vorhandenen Streuobstbestände in den Hanglagen des Burgberges, weisen bei guter landschaftlicher Einbindung, Vielfalt und Strukturierung eine hohe Schutzwürdigkeit auf.

5.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen.

Im Plangebiet selber sind die folgenden wesentlichen Wechselwirkungen zu erwarten:

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

(in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumansprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O ₂ -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart u.-struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO ₂ ...)	Nutzung, Stoffein- u. -austrag, (O ₂ , CO ₂), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässertemperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, Wärmeinsel, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O ₂ , CO ₂)	Klimabildung, Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung); THG-Speicher	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturengleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O ₂ -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

6 UMWELTRELEVANTE ZIELVORSTELLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

6.1 NICHT BERÜCKSICHTIGTE ZIELVORSTELLUNGEN

Zur Vermeidung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die nachfolgend genannten Anforderungen im Rahmen der Abwägung aller Belange bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

spezifischer Biotopschutz	
LA 1	Erhalt / Sicherung der gem. § 30 BNatSchG / §15 LNatSchG gesetzlich geschützten Glatthaferwiesen (FFH-LRT 6510)

Diese Zielvorstellung wird seitens der Ortsgemeinde nicht berücksichtigt. Es gibt in der Ortsgemeinde nachweislich keine weiteren städtebaulichen Entwicklungsbereiche. Aufgrund von Vorgesprächen mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde wurde der Ortsgemeinde eine Realisierung des Baugebietes aus naturschutzrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt, sofern geeignete Flächen gefunden werden, auf denen sich artgleiche Grünländer wiederherstellen und langfristig im Bestand sichern lassen.

6.2 BERÜCKSICHTIGTE ZIELVORSTELLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

Zur Minimierung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die nachfolgend genannten Anforderungen im Rahmen der Abwägung aller Belange bei der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Mensch und Gesundheit	
LA 2	Beachtung baulicher Schutzmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Radonansammlungen in Gebäuden
LA 3	- Reduzierung bestehender schalltechnischer Immissionen durch Verkehr / Gewerbe / Mehrzweckhalle / Landwirtschaft - Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte bei Verwendung stationäre Geräte
LA 4	Beachtung von Schutzmaßnahmen bei zulaufendem Wasser (Grundwasser, Schicht- / Hangwasser, Starkregen, Hochwasser): - Freihalten stark gefährdeter Bereiche von Bebauung - Freihalten von Wasserabflusswegen - Schutzmaßnahmen auf den Flächen (Erhöhung Gelände) und am Objekt zur Abwehr von zulaufendem Wasser
Bodenschutz	
LA 5	Beachtung der Vorgaben des gesetzlichen Bodenschutzes
LA 6	Durchführung von Baugrunduntersuchungen
LA 7	Schonung von Grund und Boden durch Reduzierung der Versiegelung
Grundwasserschutz	
LA 7	Schonung von Boden und Grundwasser durch Reduzierung der Versiegelung
LA 8	Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, daher sind alle: - technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, diese nicht zu zerstören - anerkannten und vorgeschriebenen Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Austritt gewässergefährdender Stoffe einzuhalten.
LA 4	Beachtung von Schutzmaßnahmen bei zulaufendem Wasser (Grundwasser, Schicht- / Hangwasser, Starkregen, Hochwasser) - s.o.
LA 9	- Naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagwassers - Sammlung und Nutzung unbelasteten Dachwässers als Brauchwasser
Hochwasserschutz	
LA 10	Verzicht auf Errichtung immobiler baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Klimaschutz	
LA 11	- Erhalt von Kaltluft- und Frischluft produzierenden Flächen und Gehölzen - Erhalt von Durchlüftungsschneisen / Lufttransportbahnen
LA 12	Reduzierung von Aufheizprozessen durch - Erhalt und Anpflanzung von Schatten spendenden Gehölzen - Reduzierung von Versiegelung - Verwendung von Belägen (Fassaden, Boden und Dach) mit hohem TSR-Wert (totaler solarer Reflexionsgrad) und in hellen Farbtönen mit hohem Hellbezugswert und / oder Verwendung von Materialien, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (flächige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Holz, Lehm, Pflanzen, u.ä.) - gärtnerische Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen - Begrünung von Dächern und Fassaden
LA 13	- Minimierung des Energiebedarfs beim Bau und der Einrichtung der Gebäude - Maximierung des Einsatzes erneuerbarer Energien
spezifischer Biotopschutz	
LA 14	Erhalt / Sicherung der gesetzlich geschützten Grünländer und Streuobstweide im Umfeld des neuen Plangebietes durch Umweltbaubegleitung im Rahmen der Erschließung des Baugebietes und durch Informationen der Bauwilligen
spezifischer Artenschutz	
LA 15	Erhalt der vorhandenen Obstbäume / Laubbäume, v.a. mit Höhlen mit Habitat- und Quartiereignung
LA 16	Bei Fällung / Rodung von Gehölzen: - fachgerechte Kontrolle der Gehölze vor Fällung auf Vogel- oder Fledermausbesatz bzw. sonstige geschützte Tierarten (§ 44 BNatSchG) - zwingend erforderliche Rückschnitte oder Fällung von Gehölzen innerhalb der Vegetationsruhe (§ 39 BNatSchG) - Schaffung von Ersatzlebensräumen
LA 17	Beachtung des Artenschutzes bei hydraulisch erforderlichem Entschlammern neuer Retentionsbecken
LA 18	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich für Straßen und Baugrundstücke
allgemeiner Arten- und Biotopschutz	
LA 18	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich für Straßen und Baugrundstücke
LA 19	Anpflanzung von Laubbäumen und -sträucher auf den Baugrundstücken, auf ausreichend breiten Pflanzstreifen am Rand der Bebauung zur freien Landschaft und im Bereich von Retentionsanlagen
Landschaftsschutz / Erholung	
LA 15	Erhalt der vorhandenen Laub- und Obstgehölzen soweit bautechnisch möglich
LA 19	Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher auf den Baugrundstücken, in ausreichend breiten Pflanzstreifen am Rand der Bebauung zur freien Landschaft und im Bereich der Retentionsanlagen
LA 20	Festsetzung gestalterischer Restriktionen in Bezug auf Geländemodellierung
LA 21	Erhalt der Funktionsfähigkeit angrenzender Rad- und Wanderwege
Schutz von Kultur- und Sachgütern	
LA 22	Besondere Beachtung von Bodendenkmälern / archäologischen Funden bei Erdarbeiten (potentiell oder bekannt / vermutet)
LA 23	Einhaltung der Sicherungsvorgaben bei vorhandenen Sachgütern

7 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

7.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Ohne Umsetzung des Baugebietes ist eine Fortsetzung der derzeitigen Nutzung der Grünländer und des Bolzplatzes zu erwarten.

7.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG (ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

7.2.1 STANDORTALTERNATIVEN

Das Plangebiet ist im aktuell verbindlichen FNP nicht als Baufläche bzw. Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Im Vorfeld des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene Standorte städtebaulich und naturschutzfachlich auf Machbarkeit einer Baulandentwicklung geprüft.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans auf den Flächen "Unten im Floß" wurde zuerst verfolgt, aber das Verfahren wurde aufgrund der Intervention der SGD N - RS WAB (Hochwasserrisikogebiet) und der tatsächlichen Starkregenereignisse im Sommer 20121 (Fläche war überflutet) eingestellt.

Daher wurde auf die Flächen "Im Schwertfeld" zurückgegriffen, die ebenfalls als umsetzbar bewertet wurden - im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde allerdings nur der Bereich östlich der L 50 bewertet.

Da bereits sehr früh auf den westlichen Teilflächen gesetzlich geschütztes Grünland festgestellt wurde, hat die Ortsgemeinde im Rahmen von Vorgesprächen mit der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde eine tatsächliche Realisierbarkeit des Baugebietes aus naturschutzrechtlicher Sicht vor abgestimmt. Diese wurde - sofern geeignete Flächen gefunden werden, auf denen sich artgleiche Grünländer wiederherstellen und langfristig im Bestand sichern lassen - auch von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die Erweiterung des Wohnbaugebietes um die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für den Neubau einer Kindertagesstätte (aufgrund fehlender vorzuhaltender Platzkapazitäten am aktuellen Standort) auf dem Bolzplatz ergab sich aus dem Flächeneigentum, dem Erweiterungspotential, vorhandener Infrastrukturen und den Synergieeffekten (Parkplatz und Zufahrt Dreys-halle, Spielplatz, grünes Klassenzimmer).

7.2.2 PLANALTERNATIVEN

7.2.2.1 BERÜCKSICHTIGUNG GESCHÜTZTER / WERTVOLLER BIOTOPE / ARTEN

Glatthaferwiese gem. § 30 BNatSchG / §15 LNatSchG

Das im Plangebiet vorhandene nach § 30 BNatSchG und §15 LNatSchG geschützte Grünland hat zu Beginn der Planung zur Prüfung von Alternativen geführt. Da das Grünland komplett das fast das gesamte Plangebiet einnimmt, wäre nur die "Null-Lösung" übriggeblieben. ***Streuobstweide gem. § 30 BNatSchG***

Anfangs verfolgte man noch im Bereich östlich der L 50 das Plangebiet nach Osten auszuweiten. Aufgrund des gesetzlichen Schutzes des Grünlandes sowie der Streuobstweide auf Flst. 32/1 (vermutlich auch Flst. 33 und 34; Gem. Dreis, Fl. 10) und dem damit verbundenen Kompensationsbedarf (zusätzlich zu den Ersatzflächen zum Ausgleich des Verlustes des gesetzlich geschützten Grünlandes westlich der L 50) wurde davon Abstand genommen.

7.2.2.2 BERÜCKSICHTIGUNG DER GEFÄHRDUNG DURCH STURZFLUTEN

Im Rahmen der Erschließungskonzeption wurde das Thema "Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen" sehr intensiv geprüft, Maßnahmen entwickelt und diese mit der SGD Nord - RS Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz abgestimmt. Die aktuelle Planung berücksichtigt daher folgende Maßnahmen:

- die Erschließungsstraßen werden gegenüber dem Ursprungsgelände erhöht,
- die Höhe der Fußböden wird in ausreichendem Umfang über das Niveau der fertigen Straßenhöhe festgesetzt,
- es werden begrünte Mulden als Notwasserwege ausgewiesen, zudem können die Erschließungsstraßen aufgrund ihrer technischen Ausbildung als Notwasserwege fungieren,
- die Bauwilligen werden über die Gefährdungen informiert und erhalten Hinweise zum Objektschutz.

7.2.2.3 BERÜCKSICHTIGUNG BESTEHENDER LÄRMIMMISSIONEN

Aufgrund der Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens sind im Bebauungsplan berücksichtigt **...wird bis zur Offenlage final bearbeitet...:**

- Darstellung der Lärmpegel,
- Errichtung einer Lärmschutzwand gegenüber der Gärtnerei-Zufahrt,
- Einhaltung eines Mindestabstandes der neuen Gebäude von mind. 15 m zum Betriebsgelände der Gärtnerei,
- Festsetzungen zur Wohnraumbelüftung und von passiven Schallschutzmaßnahmen

Da durch den Bau der Kindertagesstätte der Bolzplatz aufgehoben wird, sind keine diesbezüglichen Lärminderungsmaßnahmen mehr erforderlich.

8 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Hinweis: Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Kapiteln zu den Schutzgütern nur in Kurzform aufgeführt, die Detailbeschreibungen sind in Kap. 8.22 zu finden.

8.1 PROGNOSEUNSIKERHEITEN

Bei Einschätzungen der Auswirkungen, die auf Basis der Grundlagenerhebungen aus Karten und allgemein zugänglichen Informationen gefasst und nicht durch Gutachten verifiziert wurden, wird vom worst case ausgegangen.

Prognoseunsicherheiten bzgl. der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen liegen zum aktuellen Planungsstand nicht vor.

8.2 GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die politische Grenzen überschreiten.

8.3 KEINE ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN

Aufgrund fehlender Vorkommen / Ausweisungen bzw. auftretender Gefahrenpotentiale im Plangebiet, sind keine bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten auf:

- Natura 2000 - Gebiete
- Wasserschutzgebiete
- sonstige Schutzgebiete bzw. Objekte
- normativ geschützte Pflanzen
- Forstwirtschaft

- Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte
- kulturhistorische Landschaften
- eingetragene Kulturgüter bzw. Baudenkmäler
- bekannte archäologische Fundstellen
- Erdbeben
- Altbergbau, Hangrutschungen

8.4 AUSWIRKUNGEN AUF ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind im Rahmen der parallel durchzuführenden FNP-Änderung zu prüfen.

Besondere Funktion der Ortsgemeinde - **Erholung**
- **Wohnen (Schwerpunktfunktion)**

Durch die Planung wird die raumrelevante besondere Funktion "Erholung" nicht behindert. Im Gegenteil wird die Schwerpunktfunktion "Wohnen" durch die Ausweisung neuer Bauflächen gestärkt.

Grundwasser - **landesweit bedeutsamer Bereich Grundwassersicherung**
- **Bereich von besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung**
- **Vorbehaltsgebiet (teilweise)**

Das Plangebiet liegt im Bereich der Wittlicher Senke, die einen Schwerpunkt zur Wassergewinnung darstellt und eine ungünstige Grundwasserüberdeckung aufweist.

Die Ortsgemeinde gewichtet die Belange der Wohnbauflächenausweisung höher und wägt den raumrelevanten Aspekt des Grundwasserschutzes auf Vorbehaltsflächen ab, da in der Umgebung des Plangebiets keine Wasserschutzgebiete zur Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig und es besteht eine erhöhte Gefahr der Stoffeinträge ins Grundwasser.

Fließgewässer Salm und Schorbach - **landesweit bedeutsamer Bereich Hochwasserschutz**
- **Vorranggebiet / Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz**
- **Verbindungsfläche "Gewässer" (Biotopverbund)**
- **Vorbehaltsgebiet für regionalen Biotopverbund**

Durch die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen wird der Gewässerverlauf der Salm und des Schorbachs in ihren Strukturen und Funktionen nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

- Die Baugrundstücke liegen außerhalb des ÜSG (HQ 100) und außerhalb des hochwassergefährdeten Gebiets. Das Rückhaltebecken liegt zwar tlw. innerhalb des HQ 100, hat aber gem. Aussagen des IB Garth keine negativen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen. Das Plangebiet ist so konzipiert, dass der Abflussbereich bei Überschwemmungen erhalten bleibt.
- Die Salm und der Schorbach bleiben als hochwertiger Lebensraum und Vernetzungselement im Biotopverbund erhalten und ohne direkte Inanspruchnahme.

- Landwirtschaft** - **Vorbehaltsgebiet (südwestlicher Teilbereich)**
 - **sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche**

Die Böden weisen Bodenpunkte hauptsächlich von >20 bis ≤ 60 (geringe bis mittlere Ertragswerte) und nur kleinflächig von >60 bis ≤ 80 (hohe Ertragswerte) auf und werden extensiv als Grünland bewirtschaftet.

Raumrelevante Funktionen für die "Landwirtschaft" sind nicht zu erwarten, da die Planflächen im Gemeindeeigentum sind, die aktuellen Nutzer über den Flächenentzug informiert sind und keine Ersatzflächen gefordert haben.

- Erholung / Tourismus** - **landesweit bedeutsamer Bereich**
/ Freizeit - **gute Eignung, Vorbehaltsgebiet**
 - **Lage im LSG**

Durch die Ausweisung von neuen Bauflächen wird das bestehende regionale und gemeindliche Ressource "Erholung / Tourismus / Freizeit" nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

- Für die Planung werden Grünlandflächen in Angrenzung an bestehende Siedlungsbereiche in Anspruch genommen, die für die prägende Funktion "Erholung / Tourismus / Freizeit" der Ortsgemeinde Dreis bzw. für die Region derzeit keine erhöhte Bedeutung aufweisen.
- Die Fläche übernimmt bei mäßiger bzw. begrenzter Einsehbarkeit, anthropogener Überprägung durch die Lage zwischen Siedlungsbereich und Baumschule / Gärtnerei, der verkehrsbedingten Belastung von der Landesstraße L 50, der mäßigen Vielfalt und Strukturierung der Fläche selbst sowie fehlender touristischer Attraktionen oder Hotspots keine regional bedeutsame Funktion.
- Die durch die Planung betroffenen Infrastrukturen des Fremdenverkehrs oder Tourismus (Rad- und Wanderwege) bleiben erhalten und werden ausgebaut.
- Neben dem Wegenetz werden keine weiteren Infrastrukturen aus dem Bereich Erholung/ Tourismus / Freizeit in Anspruch genommen oder in der Entwicklung beeinträchtigt.
- Die raumbedeutsamen Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Bauvorhaben nicht erheblich nachhaltig beeinträchtigt (s. auch Kap. 8.5.1 - Landschaftsschutz).

8.5 AUSWIRKUNGEN AUF NORMATIV SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE

8.5.1 LANDSCHAFTSSCHUTZ

- Beeinträchtigung gesetzlich geschütztes Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets "Meulenberg und Stadtwald Trier"**.

<i>Schutzziel</i>	<i>Auswirkung durch Planung</i>
Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Schutzgüter können durch Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden.
Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der ausgedehnten Waldgebiete mit den darin eingestreuten markanten Felspartien und der vielfältig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft	Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsschutzgebietes bleiben als solche erhalten. Im Plangebiet selbst ist die Kulturlandschaft relativ strukturarm in Form von Grünland mit einzelnen Gehölzen ausgebildet, ausgedehnte Waldgebiete sind weder direkt noch indirekt betroffen. Die vorhandenen Gehölze - insbes. die markante Baumreihe entlang der L 50 - bleiben soweit möglich erhalten.

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes für die Erholung, insbesondere für die Naherholung in einem dicht besiedelten Bereich	Aufgrund des Erhalts bzw. Ausbaus der ausgewiesenen Rad- und Wanderwege, dem Fehlen weiterer touristischer Strukturen zur Erholung oder Freizeitnutzung im geplanten Baugebiet selbst sowie der anthropogenen Überprägung durch die Ortsrandlage mit Nähe zu gewerblichen Betrieben (Gärtnerei, Baumschule) und die verkehrsbedingten Emissionen von der Landesstraße L°50, wirkt sich die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage nicht erheblich auf die raumbedeutsame Funktion der Erholung aus.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Der Ortsrand schiebt sich in die bisher unbebaute Landschaft, weshalb der Erhalt bestehender Gehölze mit einbindender Funktion anzustreben ist.</i>
M 2	restriktive Geländemodellierungen Begründung <i>Die Hanglage erfordert landschaftsgerechte Restriktionen bezüglich der Geländemodellierungen, um eine visuelle Dominanz der Böschungen zu reduzieren. Die Vorgaben der Geländegestaltung und der Einfriedungen sollen außerdem die landschaftlichen Auswirkungen v.a. am Rand des Plangebietes minimieren.</i>
M 3	landschaftsangepasste Einfriedungen zur freien Landschaft Begründung <i>Der Ortsrand schiebt sich in die bisher unbebaute Landschaft, weshalb eine Einfriedung mit einbindender Funktion anzustreben ist.</i>

⇒ **Die Ziele des LSG werden nicht beeinträchtigt.**
 ⇒ **Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nachhaltig; sie können im Zusammenhang mit den Eingriffen ins Landschaftsbild kompensiert werden (s. Kap. 9).**

8.5.2 WASSERSCHUTZ

➤ Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet / überschwemmungsgefährdeten Bereich

Die Wohnbauflächen liegen außerhalb des ÜSG (HQ 100) und des überschwemmungsgefährdeten Bereichs (HQ 200) der Salm. Das Rückhaltebecken liegt innerhalb des HQ 100 sowie des HQ 200, hat aber gem. Aussagen des IB Garth keine negativen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 4	Beachtung RVO ÜSG Salm / Schutzvorschriften gem. § 78a WHG Begründung <i>Hinweis auf die bestehenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</i>

8.6 AUSWIRKUNG AUF SCHÜTZENSWERTE BIOTOPKOMPLEXE

➤ Verlust / Beeinträchtigung im Biotopkataster erfasster Biotope und ihrer Zoozönosen

Der westliche Teilbereich des Plangebiets liegt z.T. innerhalb des im Biotopkataster erfassten **Biotopkomplexes** "Wiesen und Bruchweidengruppe links der Salm südlich Dreis" (BK-6006-0174-2010).

Verlust im landesweiten Biotopkataster erfasster Biotopkomplexe BK-6006-0174-2010 (ges. 13,4 ha)	8.020 m²
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Als Biotoptypen wurden gem. LANIS Glatthaferwiesen (BT-6006-0618-2010) sowie Bruchweiden (BT-6006-0619-2010) erfasst, wobei sich die Bruchweidengruppe westlich außerhalb des Plangebietes zwischen Salm und Schorbach befindet.

Für die betroffene Glatthaferwiese, die sich als eine § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG kartierte Glatthaferwiesen mit Erhaltungszustand "B" (östlicher Teilbereich) bzw. "B+" (westlicher Teilbereich) und Zuweisung zum FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" darstellt, wurde parallel zum Bauleitverfahren ein **Ausnahmeverfahren** geführt. Ist bis zur Offenlage noch zu beantragen....

Die verbleibenden Flächen des Biotopkomplexes "Wiesen und Bruchweidengruppe links der Salm südlich Dreis" (BK-6006-0174-2010) sowie der in ca. 50 m westlicher Entfernung erfasste Biotopkomplex "Salm zwischen Dreis und Salmtal" (BK-6006-0220-2010) sind vor jeglicher Beeinträchtigung um Zuge der Umsetzung der Planung zu schützen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 5	Schutz und Sicherung geschützter Biotope / Biotopkomplexe Begründung Die geschützten Biotopkomplexe sind gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG zu erhalten und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich, nachhaltig und zu kompensieren.**

.....wird bis zur Offenlage ergänzt

Ausgleichsmaßnahme A ?? - Entwicklung artenreiches extensiv genutztes Grünland			
Lage	Gem. , Fl., Flst. (? m ²) ggf. "Gewinn"		
Ausgangszustand
Zielzustand

8.7 AUSWIRKUNGEN AUF NORMATIV GESCHÜTZTE BIOTOPE UND ARTEN

8.7.1 BIOTOPE

➤ Verlust bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Lebensräume und ihrer Zoozönosen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG geschützte Glatthaferwiesen mit Erhaltungszustand "B" (östlicher Teilbereich) bzw. "B+" (westlicher Teilbereich) und Zuweisung zum FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese". Diese sind durch das Baugebiet direkt betroffen, umsetzbare Alternativen zum Erhalt dieses Biotoptyps liegen nicht vor. Für den Verlust des geschützten Grünlandes wurde parallel zum Bauleitverfahren ein **Ausnahmeverfahren** geführt. Ist bis zur Offenlage noch zu beantragen....

Verlust des gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG geschützten Grünlandes	16.800 m ²
-----------------------------------------------------------------------	-----------------------

⇒ **Der Grünlandverlust kann durch entsprechende Maßnahmen auf Gem.?, Fl.? Flst.?noch bis zur Offenlage zu ergänzen ausgeglichen werden.**

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich, nachhaltig und zu kompensieren**

➤ Verlust bzw. Beeinträchtigung ans Plangebiet angrenzender gesetzlich geschützter Lebensräume und ihrer Zoozönosen

⇒ An das Plangebiet grenzen oder liegen in räumlicher Nähe gesetzlich geschützte Offenlandbiotope:

- Sowohl im Nordwesten als auch im Südwesten gem. § 30 BNatSchG / §15 LNatSchG gesetzlich geschützte Glatthaferwiesen mit Erhaltungszustand "B" bzw. "B+" und Zuweisung zum FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" und
- weiter östlich hangaufwärts eine gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstweide an, dessen Grünland in der Unternutzung ebenfalls eine nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG kartierte Glatthaferwiese mit Erhaltungszustand "B+" und Zuweisung zum FFH-LRT 6510 "magere Flachland-Mähwiese" darstellt.

Diese gesetzlich geschützten Biotope können indirekt durch Bauarbeiten oder Baustellenlogistik gefährdet werden. Das kann durch sorgfältige Umsetzung der Planung und naturschutzfachliche Betreuung der Bauarbeiten verhindert werden.

⇒ Die in ca. 50 m Entfernung verlaufenden biotopkartierten und als gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Gewässer Salm (Gew. II. Ord.) und Schorbach (Gewässer III. Ord.) können durch die Entleerung der Retentionsanlagen beeinträchtigt werden.

Heute sind die wasserrechtlichen Vorgaben für die quantitative und qualitative Einleitmenge in Gewässer so hoch, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine chemische, physikalische und hydraulische Verschlechterung des Gewässers ausgeschlossen ist, sonst würde keine Genehmigung erteilt. Bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken, können die einzuhaltende Werte über technische Anlagen (z.B. Filteranlagen) und natürliche Mittel (z.B. Vergrößerung der Versickerungsfläche über belebte Bodenzone) eingesetzt werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 5	Schutz und Sicherung geschützter Biotope / Biotopkomplexe Begründung <i>Die geschützten Biotopkomplexe sind gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG zu erhalten und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.</i>
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8.7.2 TIERARTEN

- Tötung streng geschützter Tierarten (Fledermäuse), europäischer Vogelarten und weiterer Tierarten

Eine Tötung streng geschützter Tierarten, europäischer Vogelarten und weiterer Tierarten ist bei Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen, die als Festsetzungen / Hinweise in den B-Plan aufzunehmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand, insgesamt nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Die Gehölze dienen als pot. Fortpflanzungsstätte für geschützte Tierarten (Singvögel, Fledermäuse) und sind daher soweit es möglich ist zu erhalten und gegen Verlust sowie Beschädigung zu schützen.</i>
M 6	Beachtung § 39 und 44 BNatSchG Begründung <i>Werden die Gehölze im Winter gerodet, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass lebende Individuen gefunden werden. Um aber auch ggfs. überwinterte Tiere zu erfassen, müssen v.a. Bäume mit Höhlen vor der Rodung auf eventuelle Vorkommen geprüft werden.</i>

fachlich wünschenswerte, im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigende weitergreifende Maßnahmen (keine Übernahme in B-Plan)

Vermeidung ungegliederter Glasflächen / verspiegelter Fassaden

Begründung

Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision

- ⇒ **Die Auswirkungen sind unter Einhaltung der o.g. Maßnahme nicht erheblich.**
- ⇒ **Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützter Tierarten (Fledermäuse), europäischer Vogelarten und weiterer Tierarten

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Fledermausarten oder europäischer Vogelarten ist durch Verlust von 2 Stk Baumweiden, 6 Stk Laubbäumen und 6 Stk Obstbäumen (davon 3 Stk Hochstamm, 2 Stk Halbstamm und 1 junger Obstbaum; alle ohne Höhlen) und 85 m² Gebüsch zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Die Gehölze dienen als pot. Fortpflanzungsstätte für geschützte Tierarten (Singvögel, Fledermäuse) und sind daher soweit es möglich ist zu erhalten und gegen Verlust sowie Beschädigung zu schützen.</i>
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

fachlich wünschenswerte, im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigende weitergreifende Maßnahmen (keine Übernahme in B-Plan)

Anbringen von Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse

Begründung

Im Allgemeinen gehen in Summe aller großen und kleinen "Eingriffe" die Vogelhabitate fortlaufend verloren, weshalb es grundsätzlich überall sinnvoll ist, zusätzliche Sekundärhabitate anzubieten.

- ⇒ **Die Auswirkungen sind nicht erheblich, aber nachhaltig.**
- ⇒ **Die unvermeidbaren Eingriffe sind im Zusammenhang mit dem Verlust der Biotoptypen (allg. Arten- und Biotopschutz) kompensierbar (s. Kap. 9)).**

➤ Verlust essentieller Nahrungshabitate streng geschützter Tier- / europäischer Vogelarten

Als Nahrungshabitat ist die Planfläche selbst vor allem für Mäuse- und Kleintier-Jäger, für Insektenjäger des freien Luftraums und für Fledermäuse aufgrund der Biotopstruktur potentiell geeignet. Auf den Grünflächen können Mäuse, Kleintiere und Insekten erbeuten werden und auch die Insekten in den Obstbäumen bieten eine abwechslungsreiche Nahrungsquelle. Das Plangebiet wird demnach als bedeutendes aber nicht essentielles Jagd- und Nahrungsbiotop für Fledermäuse und Vögel eingestuft, dessen Verlust durch die angrenzenden und teils besser geeigneten Lebensräume ausgeglichen werden kann.

⇒ **Die Auswirkungen sind nicht erheblich.**

➤ Erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Lärm, Bewegungsunruhe und/oder Verlust von Orientierungsstrukturen

Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand, der vorhandenen Verkehrsstraße und den gewerblichen Betrieben ist das Vorkommen störungsempfindlicher streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten im direkten Plangebiet nicht wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass sich ansässige Populationen bereits an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt haben.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen dienen als Leitlinien und Orientierungsstrukturen für Vögel und Fledermäuse und gehen in geringem Umfang verloren (Laub- und Obstbäume entlang Schotterweg). Die Bedeutung wird als nicht essentiell eingestuft, da weitere Strukturen in der Nähe und in besserer Qualität zur Verfügung stehen und außerdem durch die Planung neu geschaffen werden können. Verbessernde Maßnahmen (z.B. Erhalt von Gehölzen oder Ergänzung vorhandener Verbindungselemente) wären aber generell zum Schutz der Tierwelt wünschenswert.

Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Die Gehölze dienen als pot. Fortpflanzungsstätte für geschützte Tierarten (Singvögel, Fledermäuse) und sind daher soweit es möglich ist zu erhalten und gegen Verlust sowie Beschädigung zu schützen.</i>
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⇒ **Störungen wirken sich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen aus.**

- Störung der Orientierung von fliegenden Tiergruppen (Insekten, Fledermäuse, Vögel) durch nächtliche Beleuchtung

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung kann zu einer Meidung des Überfluges der Planfläche durch Vögel führen. Für Insekten können die Lampen zu Fallen werden und bei Fledermäusen kann eine flächige Beleuchtung zu Orientierungsproblemen führen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 7	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen Begründung <i>Die Maßnahme folgt den Vorgaben des BNatSchG, dass Beeinträchtigungen der Tiere zu minimieren sind (Minimierung von Lichtverschmutzung).</i>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- ⇒ **Die Auswirkungen sind unter Einhaltung der o.g. Maßnahme nicht erheblich.**
⇒ **Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

8.8 AUSWIRKUNGEN AUF ODER DURCH NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER

8.8.1 LANDWIRTSCHAFT

- Verlust landwirtschaftlicher Nutz- / Produktionsflächen

Laut gültigem ROP handelt es sich um sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen; im ROPneu/E ist ein Teilbereich südwestlich der L°50 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit sehr guter bis guter Eignung sind diese im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Die infolge der Flächeninanspruchnahme gegebene Betroffenheit der Landwirtschaft wird seitens der Gemeinde aus folgenden Gründen als verträglich angesehen:

- Die Notwendigkeit der Erschließung neuer Wohnbauflächen ergibt sich aus dem aktuellen Bedarf (näheres s. Begründung Teil 1 – Städtebau).
- Die Flächen sind im Eigentum der Ortsgemeinde. Die aktuellen Nutzer haben keine Ersatzflächen gefordert und es haben bisher keine ortsansässigen bzw. örtlich tätigen landwirtschaftlichen Betriebe ein Veto eingelegt.
- Die Grünländer im Plangebiet – bis auf den Bolzplatz - werden schon lange nur extensiv bewirtschaftet und sind damit nachweislich bereits aktuell nicht attraktiv für konventionelle Landwirtschaft.

- Durch die räumliche Nähe der neuen Wohnbebauung zu landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen können Spannungen bei Lärm und Gerüchen entstehen, die den Landwirten das Bewirtschaften erschweren können.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde kein Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Durch die räumliche Nähe der neuen Wohnbebauung zu landwirtschaftlichen Flächen können Spannungen bei Lärm und Gerüchen durch die Bewirtschaftung der Flächen entstehen, die den Landwirten das Bewirtschaften erschweren können.

Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Geruchs- oder Lärmbeeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

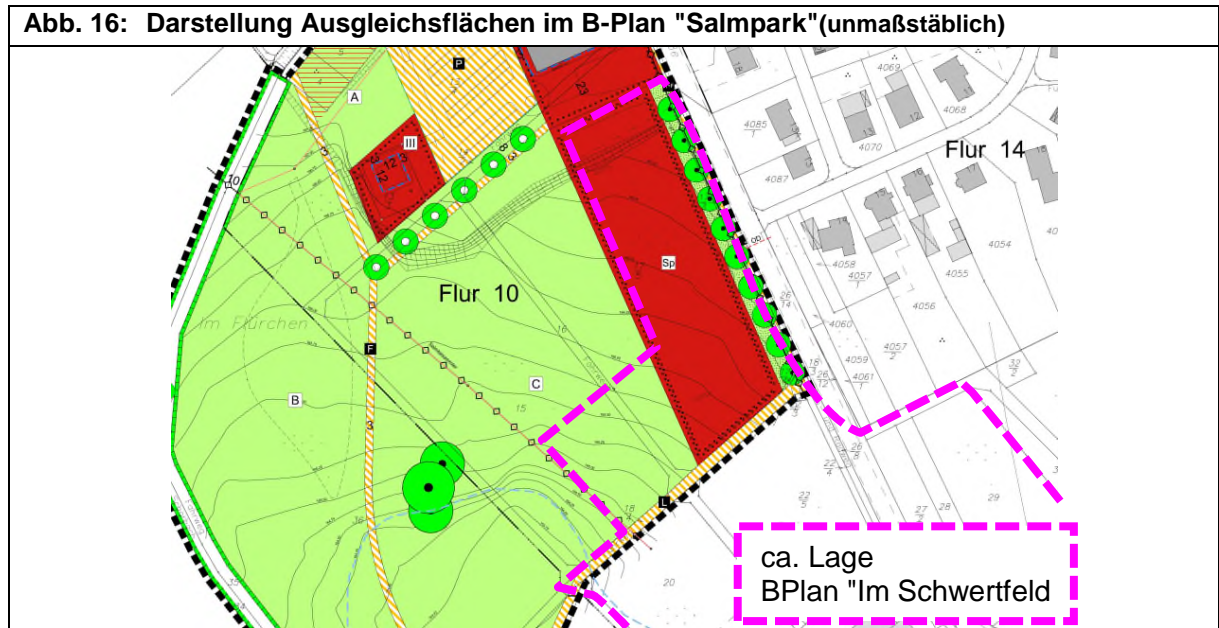
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 8	<p>a) Hinweis auf zulässige Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung und Baumschule</p> <p>Begründung Die Hinweise dienen dazu, alle Bauenden auf die Landnutzungen und deren zulässigen Auswirkungen aufmerksam zu machen.</p>

8.8.2 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

➤ Verlust / Beeinträchtigung von Kompensationsmaßnahmen anderer Planungen

Im Plangebiet liegen Kompensationsverpflichtungen (s. nachfolgende Abbildung 15) aus einem bestehenden Bebauungsplanes "Salmpark" (2011) vor, die nicht in Gänze erhalten bleiben können.

B-Plan "Salmpark"	Umfang	B-Plan "Im Schwertfeld"	Umfang
öffentliche Grünfläche "Verkehrsbegleitgrün" mit Erhalt von Bäumen (KOM-1566370231788)	900 m ² 10 Stk.	öffentliche Grünfläche bzw. Notwasserweg mit Erhalt von Bäumen	770 m ² 10 Stk.



⇒ **Der unvermeidbare Verlust von Kompensationsflächen (130 m²) kann im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen zum B-Planverfahren "Im Schwertfeld" ausgeglichen werden. (s. Kap. 9)**

8.9 AUSWIRKUNGEN AUF KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER

8.9.1 BODEN- UND BAUDENKMÄLER

- Zerstörung / Gefährdung von Kulturgütern bzw. Denkmalen im Zuge der Bauarbeiten

Es sind keine eingetragenen Kulturgüter bzw. Baudenkmäler im Plangebiet bzw. im näheren Umkreis vorhanden oder Vorkommen entsprechender archäologischer Verdachtsflächen bekannt. Unterirdische Vorkommen von archäologischen Funden können aber auch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 9	Hinweis auf zu beachtende Auflagen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Begründung <i>Bauenden sind auf die besonderen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes aufmerksam zu machen, um damit Artefakte vor Zerstörung zu schützen.</i>
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8.9.2 SACHGÜTER

- Bestand und Betrieb vorhandener bzw. geplanter Leitungen / Kanäle können durch Bauarbeiten, Bauteile oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden

Entlang der Landestraße L 50 verlaufen Erdkabel (Mittel- und Niederspannung sowie Telekommunikation). Parallel zum Radweg westlich der L 50 verläuft eine Hochdruckfernwasserleitung und an der südwestlichen Grenze des Plangebietes ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 10	Beachtung von Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen Begründung <i>Bauende sind auf die besonderen Vorgaben der Sicherheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, um damit Sachgüter vor Beschädigung / Zerstörung zu schützen.</i>
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8.10 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT

8.10.1 AUSWIRKUNGEN AUF BEVÖLKERUNG DURCH DAS PLANGEBIET

- Das Wohnumfeld bestehender Siedlung und die wohnortnahe Kurzzeiterholung können durch baubedingte (Abgase, Lärm, Staub durch Bautätigkeit) bzw. betriebsbedingte⁴ (Schadstoffausstoß und Lärm durch Verkehr und Kita) Auswirkungen aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.

Baubedingte Auswirkungen sind nur kurzzeitig und nicht nachhaltig.

Es werden keine anlagebedingten Nutzungen zugelassen, die zu erheblichen zusätzlichen Emissionen führen.

In Bezug auf die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmeinwirkungen aus dem Plangebiet auf die benachbarte Wohnbebauung wurden keine Aussagen im Lärmgutachten getroffen. Die Auswirkungen sind aber eher gering.

- Im Plangebiet sind ca. 22 Baugrundstücke mit max. 44 Wohneinheiten geplant und die Straßen enden in Wendeanlagen bzw. als Stichstraße, weshalb kein öffentlicher Durchgangsverkehr zu erwarten ist.

⁴ Kindertagesstätten-Lärm ist aber grundsätzlich sozialadäquat und aufgrund der gesetzlichen Grundlage § 22 Absatz 1a BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung

Die Erschließungsstraßen beginnen / enden auf einer klassifizierten Straße außerhalb der bestehenden Siedlung. Es müssen keine Wohnbaugebiete direkt durchfahren werden, betroffen ist vorrangig das bestehende Dorfgebiet mit gemischter Bebauung und höheren einzuhaltenden Immissionsrichtwerten.

- Als weitere zu erwartende Lärmeinwirkung aus dem Plangebiet (auch auf die geplante Wohnbaunutzung im Plangebiet selbst) ist die geplante Kindertagesstätten-Nutzung zu nennen. Kindertagesstätten-Lärm ist aber grundsätzlich sozialadäquat und aufgrund der gesetzlichen Grundlage § 22 Absatz 1a BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung.

Bei eingeschränkter Durchlüftung in der Wittlicher Senke können unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung (Wohnhäuser / Einfamilienhäuser und Kita) mit Durch- und Eingrünung und Frischluftschneisen die lufthygienischen, allgemein zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen jedoch unter immissionsrechtlich wirksame Maße reduziert werden.

8.10.2 AUSWIRKUNGEN AUF BEVÖLKERUNG IM PLANGEBIET

8.10.2.1 LÄRMIMMISSIONEN

➤ Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung und der Gesundheit der Bewohner durch vorhandene und geplante Lärmquellen (Verkehr, Gewerbe, Freizeitlärm, Landwirtschaft, stationäre Geräte)

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine **Schalltechnische Untersuchung** (FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern, **Sept. 2021**) erstellt, die bezüglich der einwirkenden Geräusche durch umliegenden bestehenden Nutzungen zu folgenden Ergebnissen kommt:

Verkehrslärm L 50 *Es kommt bis zu einem Abstand der Wohnbebauung von 25 m zur L 50 am Tag und bis zu einem Abstand von 35 m in der Nacht zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete.*

Gewerbelärm *Bei einem Abstand der Wohngebäude unter 15 m zum Gärtneriegelände tags und vor 6 Uhr (hier: ungünstige Nachtstunde) kommt es im Bereich von zwei geplante Baugrundstücke zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete.
Von der angrenzenden Baumschule sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten.*

Freizeitlärm *Der saisonal auftretende Lärm durch Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle stellen keine unzumutbare Belästigung dar und sind als Freizeitlärm hinzunehmen.*

Gem. Lärmgutachten sind folgende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- ⇒ **Einhaltung eines Mindestabstands von 15 m der geplanten Wohnbebauung zum Betriebsgelände der Gärtnerei**
- ⇒ **aktive Lärmschutzmaßnahmen: schalltechnisch wirksame Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen entlang der L50 und Lärmschutzwand im Bereich der Zufahrt zur Gärtnerei**
- ⇒ **passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen"**

⇒ **Unter Beachtung der o.g. Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

Ohne gutachterliche Überprüfung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf nachfolgende Nutzungen zu bewerten:

Feuerwehr

Einsatzbedingt kann es zu Lärm durch Fahrverkehr, Einsatz der Sirene bzw. des Sondersignals kommen. Da die Feuerwehr eine bedeutende, dem Gemeinwohl dienende Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes erfüllt, schätzt die Ortsgemeinde die nutzungsbedingten Geräuscheinwirkungen sowohl für die bestehenden als auch für die neugeplanten Wohnnutzungen als zumutbar ein.

Lärm durch Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung oder sonstigen Nutzungen, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen, liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor. Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Lärmbelästigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

Innergebietlicher Betriebslärm

Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliches können zu Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft führen. Unter Einhaltung der Normen nach dem Stand der Technik dürfte eine Belastung die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 8	a) Hinweis auf zulässige Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung b) Beachtung immissionsrechtlicher Vorgaben bei lärmintensiven Geräten Begründung <i>Die Hinweise dienen dazu, alle Bauenden auf die für Laien nicht immer geläufigen immissionsrechtlich relevanten Bestimmungen, Auswirkungen und möglichen Vermeidungsmaßnahmen aufmerksam zu machen.</i>

⇒ **Unter Beachtung der o.g. Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

8.10.2.2 ALTLASTEN / BODENBELASTUNGEN

➤ **Gefahr von Mensch und Gesundheit durch Altlasten oder Bodenbelastungen**

Das Vorkommen von behördlich erfassten Altlasten oder nutzungsbedingte Bodenbelastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt. Ein Vorkommen nicht bekannter Belastungen im Boden kann aber auch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 11	a) Hinweis auf Informationspflicht bei Vorkommen von Abfall / Altlasten b) Beachtung gesetzlicher Vorgaben zur Entsorgung Begründung <i>Die Hinweise dienen dazu, alle Bauenden auf die besonderen Vorgaben zum Auftreten von altlastenverdächtigen Funden und die abfallrechtlichen Bestimmungen zu Entsorgungen von Boden und Bauschutt aufmerksam zu machen.</i>

⇒ **Unter Beachtung der o.g. Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

8.10.3 RADONVORKOMMEN

➤ Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Radonansammlung in der Raumluft

Für das Plangebiet liegt ein mittleres Radonpotential und eine mittlere Radonkonzentration vor. Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas (Halbwertszeit: 4 Tage), das mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte wie Polonium, Blei und Wismut lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Da es im Freien zu einer starken Verdünnung von gasförmigem Radon mit der Luft kommt, treten hier keine gesundheitlichen Gefährdungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon in der Raumluft entstehen. Radon sendet ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Zusätzlich können die Aerosole mit den anhaftenden Zerfallsprodukten beim Einatmen in den Bronchien der Lungen abgelagert werden und dort zu Zellschädigungen führen. Sind Organismen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, bestehen erhöhte Risiken einer Lungenkrebserkrankung.

Die Kommune verzichtet auf eine flächendeckende Radonmessung und begründet dies wie folgt:

- Da die Radon-Hotspots auch bei einer flächendeckenden Messung nicht zwingend erfasst werden, empfiehlt die Ortsgemeinde Messungen für die betroffene Baustelle.
- Bei geeigneter und angepasster Bauausführung können praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht. Die gesundheitlichen Gefahren durch Eintritt und -ansammlung von Radon-222 in Aufenthalts- und Büroräumen über den gem. §§ 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) festgesetzten Referenzwert von 300 Bq/m³, können durch einfache bauliche Maßnahmen verhindert werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

- | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| M 12 | <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung projektbezogener Radonmessungen für die betreffende Baustelle - Berücksichtigung baulicher Schutzmaßnahmen gegen Radoneintritt |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Begründung

Die Maßnahme dient dazu, auf die besonderen Vorgaben der Strahlenschutzgesetze und möglicher Vermeidungsmaßnahmen hinzuweisen, um Gesundheitsschäden bei Menschen zu verhindern.

⇒ **Unter Beachtung der o.g. Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

8.10.4 STURZFLUTEN

➤ Gefahr von Mensch/Gesundheit und Gebäuden durch Überflutungen bei Starkregen

Im Plangebiet liegt ein potentiell Gefährdungsrisiko durch konzentrierten Abfluss vor. Die Sturzflutgefahrenkarte prognostiziert breite Abflüsse von Norden (aus Richtung "Talstraße" / "Unterm Burgberg") und aus Osten (vom Burgberg / Entwässerungsgraben), die sich vor dem Zufluss in die Salm in einer Mulde aufstauen können.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Schäden für Menschen und Objekte im Plangebiet sind im Rahmen des Entwässerungskonzeptes näher beschrieben und in den Bebauungsplan aufgenommen (s. auch Kap. 7.2.2.2).

Zusätzlich wird noch empfohlen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 13	Beachtung baulicher Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor zufließendem Wasser Begründung <i>Hinweis auf besonderen Vorgaben zum Objektschutz bei zufließendem Wasser - hier insbes. nach Starkregenereignissen</i>

⇒ **Unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Vorkehrungen und der o.g. Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.**

8.10.4.1 UNSICHERER BAUGRUND

- Gefahr von Gefahr von Mensch/Gesundheit und Gebäuden durch
- Rutschungen und Bodenerosion bei Anschnitt instabiler Boden- und Gesteinsschichten
 - Bodenbewegungen aufgrund von Altbergbau oder Abbau von Bodenschätzen

Im Planungsgebiet sind keine Bodenerosions- oder Rutschereignisse bekannt. Es können aber unterschiedliche Baugrundverhältnisse vorliegen und es ist mit anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Alte Abbaugeschehen sind für das Plangebiet nicht bekannt, aktueller Abbau findet nicht statt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 14	Empfehlung von Baugrunduntersuchungen Begründung <i>Die Hinweise dienen dazu, alle Bauenden auf die für Laien nicht immer geläufigen besonderen Vorgaben zur Eruiierung des Baugrundes als Schutz der Gebäude vor evtl. auftretenden instabilen und ggfs. rutschgefährdeten Gesteins- oder Bodenschichten u.a. i.V.m. oberflächennahen Grundwasser / Schichtwasser / Hangwasser im Untergrund aufmerksam zu machen.</i>

8.11 AUSWIRKUNG AUF FLÄCHE

- **Durch Flächenneuanspruchnahme erhöht sich der landesweite Flächenverbrauch**

Im vorliegenden Fall werden Flächen in Anspruch genommen, die im FNP noch nicht als Wohnbauflächen dargestellt sind. Der FNP wird im Parallelverfahren zum BPlan geändert, gleichzeitig zur Neuausweisung von den Wohnbauflächen für das Baugebiet "Im Schwertfeld" sollen ausgewiesene geplante oder nicht bebaute Wohnbauflächen zurückgenommen und damit wieder "freigegeben" werden. Insoweit ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch zu erwarten.

Der Verlust von Fläche, mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter ist grundsätzlich immer erheblich. Es wird aber keine Fläche in Anspruch genommen, die in einer unzerschnittenen und intakten Landschaft liegt.

- ⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich u. nachhaltig.**
 ⇒ **Die erforderlichen Kompensation kann durch landschaftliche Aufwertung von Flächen im Zusammenhang mit der anderen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden**

8.12 AUSWIRKUNG AUF BODEN

- dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen (Retentionsraum / Grundwasserneubildung / natürlicher Lebensraum) durch Versiegelung / Abgrabung bzw. Beeinträchtigung ihrer Funktionen durch Bodenumlagerung / Aufschüttung

Generell ist der Verlust von Boden als endliche Ressource eine sehr hohe Beeinträchtigung und bei Versiegelung auch von Dauer. Vorliegend handelt es sich um begrenzt verbreitete Vegen und Pseudogley-Braunerden, die potentielle Sonderstandorte in der Salmaue darstellen, bzw. um weit verbreitete Regosole und Braunerden. Die Böden werden landwirtschaftlich extensiv genutzt oder sind anthropogen überprägt (Sportrasen).

Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Böden auch für die Wasserspeicherung und den Grundwasserschutz (ungünstige Grundwasserüberdeckung), dem Stoff- und Energiehaushalt, als Standort für tierische und pflanzliche Lebewesen sowie als Treibhausgasspeicher /-senke wirkt sich Ihr Verlust generell hoch aus.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 15	Beachtung einschlägiger gesetzlicher und normativer Vorgaben bei Bodenarbeiten und Baustelleneinrichtung Begründung <i>Hinweis auf die Vorgaben zum gesetzlichen Bodenschutz</i>
M 16	a) Anlegen von Grundstücksfreiflächen als bepflanzte Grünflächen b) keine flächige Gestaltung der Freiflächen mit versiegelnden Materialien Begründung <i>Bodenoffene und begrünte Bereiche dienen der Reduzierung der Bodenverluste und erfüllen damit die Forderung des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden schonend umzugehen.</i>
M 17	Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen Begründung <i>Im Zuge der Berücksichtigung des Bodenschutzes, müssen im Rahmen einer nachhaltigen Bauleitplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Versiegelung zu reduzieren.</i>

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig und zu kompensieren**

8.13 AUSWIRKUNG AUF WASSER

- Gefährdung des Grundwassers / Oberflächengewässers durch Eintrag von Schadstoffen
- Aufschluss oder Veränderung der Grund- / Hangwasserströme durch Abgrabung

Das Vorhaben steht den rechtlichen Schutzziele und Anforderungen, die sich aus dem WHG ergeben, grundlegend nicht entgegen.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität erheblich, dies gilt hier insbesondere, da das Plangebiet in einem Bereich liegt, wo oberflächennahe Grund-, Schicht- und Hangwasserwasservorkommen zu erwarten sind, eine Nitratbelastung vorliegt und die Schutzwirkung der Bodenschichten ungünstig ist. Außerdem befindet sich die südwestliche Ecke des Plangebietes z.T. innerhalb des ÜSG sowie innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereich der Salm.

Bezüglich der Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die einschlägigen Gesetze und Fachnormen verwiesen. Werden diese Anforderungen berücksichtigt, kann eine nachteilige qualitative Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 4	Beachtung RVO ÜSG Salm / Schutzvorschriften gem. § 78a WHG Begründung <i>Hinweis auf die bestehenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</i>
M 18	Beachtung baulicher und technischer Vorkehrungen bzw. gesetzlicher Vorgaben zum Schutz des Grundwassers Begründung <i>Die Hinweise dienen dazu, auf die Vorgaben zum Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufmerksam zu machen, um Verunreinigungen zu vermeiden.</i>

- ⇒ **Die Auswirkungen sind unter Einhaltung der o.g. Maßnahmen nicht erheblich.**
 ⇒ **Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

- Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Abgrabung und Neuversiegelung

Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasservorkommen liegt hier nicht vor, allerdings befindet sich die Ortsgemeinde Dreis innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Sicherung von Grundwasser sowie innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung (aber: keine Wasserschutzgebietsausweisung). Die Grundwasserneubildung ist aktuell mittel und kann durch zu erwartende Versiegelungen reduziert werden, was zu einer Beeinträchtigung hoher Intensität führt. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer ausgebildet. Gem. Entwässerungskonzept erfolgt keine konzentrierte Einleitung zusätzlicher Oberflächenwasser in die vorhandenen Fließgewässer (Salm mit dem Zufluss Schorbach).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 16	a) Anlegen von Grundstücksfreiflächen als bepflanzte Grünflächen b) keine flächige Gestaltung der Freiflächen mit teil- oder vollversiegelnden Materialien Begründung <i>Bodenoffene und begrünte Bereiche dienen der Reduzierung der Wasserabflüsse und dem Erhalt der Grundwasserneubildung.</i>
M 17	Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen Begründung <i>Im Rahmen einer nachhaltigen Bauleitplanung müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Versiegelung zu reduzieren und damit den (Teil-)Erhalt der Grundwasserneubildung zu ermöglichen.</i>

Im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigende weitgreifende Maßnahmen (keine Übernahme in B-Plan)

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. (Konkretisierung s. Entwässerungskonzept)

Begründung

- § 5 Abs. 1 WHG "[...] Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses".
- § 55 Abs. 2 WHG: "[...] soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden".

- ⇒ **Unter Einhaltung der o.g. Maßnahmen bzw. der naturnahen Niederschlagsbewirtschaftung verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen.**

- erhöhter Trinkwasserbedarf (Verbrauch im Haushalt und im Brandfall)

Die grundsätzliche und ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Anbieter*innen gewährleistet.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 19 Sammlung Niederschlagswasser mit Brauchwassernutzung

Begründung

Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die endlichen Trinkwasserreserven zu schützen und den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

⇒ **Unter Einhaltung der o.g. Maßnahme verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen.**

8.14 AUSWIRKUNG AUF KLIMA / LUFT

Weder die Ortsgemeinde Dreis noch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben bisher integrierte Klimaschutzkonzepte erarbeitet. Das Klimaschutzkonzept des Kreises Bernkastel-Wittlich führt u.a. die Maßnahme "Verfassen von Handlungsempfehlungen für die stärkere Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung" auf, deren Konkretisierung aber noch aussteht.

Daher erfolgt eine allgemeine Klimafolgenabschätzung für den B-Plan und es werden Maßnahmen entwickelt, die die Planung hinsichtlich des Klimawandels optimieren kann.

- Verlust von Kaltluft produzierenden Offenländern
- Beeinträchtigung des Luftaustausches durch Verlust von Durchlüftungskorridoren oder Errichtung von Barrieren
- Bildung zusätzlicher Wärmeinseln durch Versiegelung

Generell weist das Plangebiet ein Belastungsklima mit hohen thermischen Belastungen (Schwülehäufigkeit, geringe Durchlüftung) auf. Lokal betrachtet ist die Empfindlichkeit durch die Tallage am Rand der Wittlicher Senke trotz der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes, v.a. die bewaldeten Hänge, mittel. In Zeiten geringer Durchlüftung kann es hier, in Verbindung mit den Schadstoffen aus vorhandenen Quellen (Ortslage, Verkehrswege) zu erhöhten Luftbelastungen kommen.

Der überplante Bereich stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar, die jedoch nicht essentiell für die Ortslage von Dreis ist und deren Funktion bei Verlust von den umliegenden Strukturen und Elementen z.T. ausgeglichen werden können. Die produzierte Kaltluft fließt dem leichten Gefälle / der Topographie folgend nach Westen / Südwesten zum Schorbach und Salm zu, von da mit dem Gewässerverlauf nach Süden ab und trägt damit nicht zum Luftaustausch des nördlich liegenden Siedlungsbereiches bei.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer ausgeprägten Kaltluftabzugsbahn. Bei Errichtung von Einzelhäusern und Erhalt einer ausreichend breiten Talaue (außerhalb des Plangebietes) verbleibt eine ausreichende Durchlüftung innerhalb des Plangebietes, aber auch in den talabwärts gelegenen Siedlungsbereich der Nachbargemeinde Salmthal.

Die zusätzlich versiegelte Fläche ist verhältnismäßig zur gesamten Ortslage Dreis gering, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum auswirken wird. Im Zuge der Temperaturerwärmungen im Rahmen des allgemeinen Klimawandels sollten dennoch alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, die klimatischen Bedingungen soweit möglich nicht weiter zu verschlechtern.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 16	a) Anlegen von Grundstücksfreiflächen als bepflanzte Grünflächen b) keine flächige Gestaltung der Freiflächen mit versiegelnden Materialien Begründung <i>Grünflächen produzieren Sauerstoff, kühlen die Temperaturen durch die Verdunstung von Wasser ab und verbessern damit die klimatischen Ausgleichsleitungen und das Wohlbefinden von Menschen.</i>
M 17	Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen Begründung <i>Wasserdurchlässige Befestigungen verringern die Aufheizung der Luft.</i>

⇒ **Unter Einhaltung der o.g. Maßnahme verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen.**

- Verlust von Böden als Treibhausgas (THG) -Speicher und -Senken durch Versiegelung / Abgrabung
- Verlust klimaschutzrelevanter Vegetation durch Flächeninanspruchnahme

Die Bodenformgesellschaft der Böden aus fluviatilen Sedimenten (Vegen und Pseudogley-Braunerden) haben generell eine hohe bis sehr hohe Klimaschutzfunktion und die der Böden aus solifluidalen Sedimenten (Regosole und Braunerden) generell eine mittlere Klimaschutzfunktion als THG-Speicher. Da die Böden im Plangebiet mäßig intensiv als Grünland bzw. anthropogen als Sportrasen genutzt werden, haben sie eine reduzierte hohe bis mittlere klimaschutzrelevante Funktionsausprägung.

Als klimarelevante Vegetation sind die frischluftproduzierenden Gehölze aufzuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Bäume und Gehölze fördern den Luftaustausch durch Synthese von CO₂ mit Produktion von Sauerstoff, kühlen die Temperaturen durch die Verdunstung von Wasser ab und verbessern damit die klimatischen Ausgleichsleitungen und das Wohlbefinden von Menschen</i>
M 16	a) Anlegen von Grundstücksfreiflächen als bepflanzte Grünflächen b) keine flächige Gestaltung der Freiflächen mit versiegelnden Materialien Begründung <i>Grünflächen produzieren Sauerstoff, kühlen die Temperaturen durch die Verdunstung von Wasser ab und verbessern damit die klimatischen Ausgleichsleitungen und das Wohlbefinden von Menschen.</i>

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig und zu kompensieren.**

- erhöhter Treibhausgas-Ausstoß bei der Herstellung der Baumaterialien und der baulichen Umsetzung der Gebäude und Straßen
- erhöhter Treibhausgas-Ausstoß durch Verkehr

Die für Produktion der Baumaterialien und Umsetzung der baulichen Anlagen entstehenden Treibhausgase gibt es im Rahmen der Bauleitplanung keine festsetzbaren Äquivalente zum Ausgleich. Hier kann nur die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und die eigenverantwortliche Verwendung recycelter oder klimaneutraler Baustoffe verweisen werden

Bei der Größe des Plangebietes mit bis zu 22 möglichen Baugrundstücken nicht damit zu rechnen, dass sich der zusätzliche Verkehr emissionsrelevant gegenüber dem bestehenden Maß an Luftbelastung auswirkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan

M 20	<ul style="list-style-type: none"> a) Nutzung des Albedoeffektes bei Boden- und Dachbelägen und der Fassadengestaltung b) emissionsfreie Stromversorgung c) Umsetzung von Maßnahmen beim Bau und der Einrichtung der Gebäude zur Reduzierung des Energiebedarfs d) Verwendung recycelter oder klimaneutraler Baustoffe e) Verzicht auf fossile Brennstoffe <p>Begründung <i>Das Erreichen der max. Energieeffizienz der Gebäude, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Verwendung klimafreundlicher Brennstoffe helfen lokal den CO₂-Ausstoß zu vermindern.</i></p>
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8.15 AUSWIRKUNG AUF ARTEN UND BIOTOPE

Flächeninanspruchnahme mit:

- dauerhaftem Verlust an besiedelbarem Lebensraum von Pflanzen und Tieren und der Standortpotentiale
- Individualverlust von Pflanzen und Tieren (allgemeiner Artenschutz)

Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich.

Im Plangebiet handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Biotopen überwiegend um Offenland, dabei sind die gesetzlich geschützten Glatthaferwiesen (s. auch Kap. 8.7.1) sehr hochwertig. Hingegen werden die Fett- und Mähweide intensiv landwirtschaftlich und der Sportrasen anthropogen genutzt, sie sind von geringer biotisch-ökologischer Schutzwürdigkeit und weisen keine besondere Lebensraumfunktion auf. Die Gehölze sind generell von mittlerer Wertigkeit, wobei der markanten Linden-Baumreihe entlang der L 50 und den Baumweiden⁵ eine hohe natur- und artenschutzfachliche Bedeutung zukommt.

betroffene Biotoptypen		Wertigkeit
BF3	Einzellaubbaum Baumweide	hoch
BF3	Einzellaubbaum, unterschiedlichen Alters	gering, mittel oder hoch
BF4	Einzelobstbaum Hochstamm	hoch
BF4	Einzelobstbaum Halbstamm / jung	mittel
BB0	Gebüsch, Strauchgruppe	mittel
zEA1 os kk1 kk2 kk3 / xd1	Glatthaferwiese; ges. Schutz; FFH-LRT 6510, EHZ B+	sehr hoch
HC0	Rain, Straßenrand	sehr gering

⁵ Die Baumweiden bei der Gärtnerei wurden Anfang 2023 auf den Stock gesetzt. Bei der Bewertung der Auswirkungen wird sich auf den Zustand der Bestandskartierung von 2021 bezogen.

betroffene Biotoptypen		Wertigkeit
HN1 / HJ5	Foliengewächshaus	sehr gering
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	sehr gering
HT3	Lagerplatz unversiegelt	sehr gering
HU2	Sport- und Erholungsanlage mit geringer Versiegelung	sehr gering
HU3	Sportrasen - Bolzplatz	sehr gering
VA2 / VB5	Landesstraße (Asphalt) / Rad- / Fußweg (Asphalt)	sehr gering
VB1 / VB2	Feldweg befestigt (Schotter) / Feldweg unbefestigt (Gras)	sehr gering

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Die Gehölze dienen als pot. Fortpflanzungsstätte für geschützte Tierarten (Singvögel) und sind daher soweit es möglich ist zu erhalten und gegen Verlust sowie Beschädigung zu schützen.</i>
M 5	Schutz und Sicherung geschützter Biotope / Biotopkomplexe Begründung <i>Die geschützten Biotopkomplexe sind gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG zu erhalten und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.</i>
M 6	Beachtung § 39 und 44 BNatSchG Begründung <i>Werden die Gehölze im Winter gerodet, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass lebende Individuen gefunden werden. Um aber auch ggfs. überwinterte Tiere zu erfassen, müssen v.a. Bäume mit Höhlen vor der Rodung auf eventuelle Vorkommen geprüft werden.</i>

fachlich wünschenswerte, im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigende weitergreifende Maßnahmen (keine Übernahme in B-Plan)	
	Vermeidung ungegliederter Glasflächen / verspiegelter Fassaden Begründung <i>Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision</i>
	Anbringen von Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse Begründung <i>Im Allgemeinen gehen in Summe aller großen und kleinen "Eingriffe" die Habitate fortlaufend verloren, weshalb es grundsätzlich sinnvoll ist, zusätzliche Sekundärhabitats anzubieten.</i>

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig und zu kompensieren.**

➤ Behinderung der Biotopvernetzung durch Bau von Barrieren und Verlust von Lebensräumen

Das Umfeld des Plangebietes ist durch vorhandene Siedlung und Straßen in seiner Biotopvernetzung bereits beeinträchtigt.

Aktuell bilden die gehölzbestandenen Teile des Plangebietes i.V.m. anschließenden linearen Strukturen am bestehenden Ortsrand eine Vernetzungsstruktur i.S. von Trittsteinbiotopen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Erhalt vorhandener Biotopstrukturen mit wesentlichen Funktionen im Biotop- und Artenschutz als Trittsteinbiotop und Vernetzungsstrukturen.</i>

⇒ **Die unvermeidlichen verbleibenden Auswirkungen sind erheblich, nachhaltig und zu kompensieren.**

- Störung der Orientierung von fliegenden Tiergruppen (Insekten, Fledermäuse, Vögel) durch nächtliche Beleuchtung

Eine durchgehende nächtliche Beleuchtung kann zu einer Meidung des Überfluges der Planfläche durch Vögel führen. Für Insekten können die Lampen zu Fallen werden und bei Fledermäusen kann eine flächige Beleuchtung zu Orientierungsproblemen führen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 7	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen Begründung <i>Die Maßnahme folgt den Vorgaben des BNatSchG, dass Beeinträchtigungen der Tiere zu minimieren sind (Minimierung von Lichtverschmutzung).</i>

- ⇒ **Die Auswirkungen sind unter Einhaltung der o.g. Maßnahme nicht erheblich.**
- ⇒ **Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.**

8.16 AUSWIRKUNG AUF LANDSCHAFT / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

- Störung des lokalen Landschaftscharakters und des landschaftlichen Standortentwicklungspotential im Landschaftsschutzgebiet durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen bei Erweiterung des Siedlungsbereiches
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Landschaftsschutzgebiet durch Lärm und Landschaftsbildveränderung sowie durch Einbringung technischer Anlagen in die Landschaft oder Beleuchtung bzw. Verlust von entsprechenden Infrastrukturen

Die Landschaft im Planungsraum ist landschaftsraumtypisch geprägt. Von besonderer landschaftsbildprägender Bedeutung sind die weiter westlich / südwestlich verlaufende Fließgewässer mit begleitenden Strukturen.

Die Empfindlichkeit der Landschaft im Plangebiet selbst sowie die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Teillandschaft in Bezug auf ihre Erholungsfunktion ist bei mäßiger Strukturierung, der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der Ausweisung von Rad- und Wanderwegen, aber fehlender besonders schützenswerter historischer Kulturelemente, der Lage an der Landesstraße sowie eingeschränkter Einsehbarkeit und Fernsicht insgesamt mäßig.

Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogenen Überprägung eine mittlere lokale Wertigkeit für die Erholung und keine touristische Bedeutung auf. Die Rad- und Wanderwege bleiben erhalten und werden ausgebaut.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Übernahme in B-Plan	
M 1	Gehölzerhalt Begründung <i>Der Ortsrand schiebt sich in die bisher unbebaute Landschaft, weshalb der Erhalt bestehender Gehölze mit einbindender Funktion anzustreben ist.</i>
M 2	landschaftsangepasste Geländemodellierungen Begründung <i>Die Vorgaben zur Geländegestaltung sollen die landschaftlichen Auswirkungen v.a. am Rand des Plangebietes minimieren.</i>
M 3	landschaftsangepasste Einfriedungen zur freien Landschaft Begründung <i>Der Ortsrand schiebt sich in die bisher unbebaute Landschaft, weshalb eine Einfriedung mit einbindender Funktion anzustreben ist.</i>

- ⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen sind erheblich und nachhaltig und zu kompensieren.**

8.17 AUSWIRKUNGEN AUF WECHSELWIRKUNGEN

Da alle Schutzgüter miteinander verwoben sind, wird sich auch die Inanspruchnahme der Teillandschaft negativ auf die Wechselwirkungen auswirken.

⇒ **Die unvermeidbaren verbleibenden Auswirkungen können mit den Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter ausgeglichen werden.**

8.18 AUSWIRKUNGEN DURCH BESONDERE UMWELTRISIKEN

8.18.1 EMISSIONEN / ABFÄLLE

Aufgrund der Art der zulässigen Nutzungen im "Allgemeinen Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche" sind keine stoffproduzierenden technischen Betriebe, Emittenten von Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Betriebe, oder Betriebe, die umweltriskante Abfälle produzieren zulässig, die zu diesbezüglichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit, auf kulturelles Erbe oder die Umwelt führen könnten.

8.18.2 UNFÄLLE / STÖRFÄLLE

Aufgrund der Art der zulässigen Nutzungen im "Allgemeinen Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche" sind keine betriebsbedingten Nutzungen zu erwarten, die zu umweltgefährdenden Unfällen führen oder bei denen es zu Störfällen kommen kann. Daher sind keine diesbezüglichen Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit, auf kulturelles Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

8.19 AUSWIRKUNGEN DURCH KUMULIERENDE BAUVORHABEN / NUTZUNGEN

Kumulierende Wirkungen aufgrund weiterer aktuell im Verfahren befindlicher Planungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

8.20 AUSWIRKUNGEN AUF ERNEUERBARER ENERGIEN

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen, klimarelevanten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme M 20) können - z.T. allerdings nur auf freiwilliger Basis - auch die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz der Gebäude gefördert werden.

8.21 AUSWIRKUNGEN AUF ERHALTUNG BESTMÖGLICHER LUFTQUALITÄT

Aufgrund der Art der zulässigen Nutzungen im "Allgemeinen Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche" sind keine betriebsbedingten Nutzungen und aufgrund der Anzahl der Wohneinheiten ist auch nicht mit verkehrsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die zu umweltrelevanten und gesundheitsschädlichen Luftemissionen führen.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen, klimarelevanten Vermeidungsmaßnahmen ist keine übermäßige Erwärmung der umgebenden Luft zu erwarten und kann die Nutzung fossiler Energieträger reduziert werden.

8.22 DETAILBESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN BZW. WEITERFÜHRENDEN MAßNAHMEN

8.22.1 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN MIT ÜBERNAHME IN B-PLAN

Die Übernahme der Maßnahmen in den B-Plan erfolgt durch Textfestsetzung (TF) oder Hinweis (F).

Maßnahmenbeschreibung		TF	H
M 1	Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen. Bei natürlichem Abgang sind die Gehölze artgleich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.	x	
	Die sonstigen, auf den in Anspruch genommenen Grundstücken vorhandenen Laub- und Obstbäume sind - soweit bautechnisch möglich - auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus erhalten und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung zu schützen. Bei Abgang oder Verlust sind die Gehölze artgleich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.	x	
M 2	Bei Geländemodellierungen für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken oder den Retentionsanlagen bzw. für dauerhafte Straßenböschungen, sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von je 1,5 m, Böschung oder Stützmauer mit wenigstens 0,5 m breiten Terrassen / Bermen zu staffeln.	x	
M 3	Für die äußeren Einfriedungen der Grundstücke zur freien Landschaft sind - unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen für vorhandene unterirdische Leitungen - nur standortgerechte Laubhecken oder blickdurchlässige, mit standortgerechten Laubhecken oder Rankpflanzen begrünte Zäune zulässig.	x	
M 4	Die Auflagen der Rechtsverordnung (RVO) zum ÜSG Salm sowie die Schutzvorschriften gem. § 78a WHG sind zu beachten.		x
M 5	a) Die geschützten Biotope (Lage s. Anlage 1 - Bestandsplan, hier: zEA1, yFM6, yFO1, zHK3) und Biotopkomplexe (BK-6006-0175-2010, BK-6006-0220-2010) im direkten Umfeld des Plangebietes sind vor jeglicher Inanspruchnahme durch Bauarbeiten, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung ausgelöst werden, zu schützen.		x
	b) Bei der Umsetzung der öffentlichen Baumaßnahmen sind die Bauarbeiten durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung zu betreuen.		
	c) Die Retentionsanlagen sollten - vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung - zur Vermeidung der Inanspruchnahme weiterer geschützter Grünländer durch Bauarbeiten einen breitflächigen Überlauf in die Salmaue erhalten.		
M 6	a) Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende, Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen.	x	
	b) Unmittelbar vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen sind diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten zu prüfen. Werden winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.	x	
	c) Im Rahmen der hydraulisch erforderlichen Unterhaltung der Retentionsanlagen und Notwassermulden sind die artenschutzrechtlichen Belange der § 39 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen.	x	

Maßnahmenbeschreibung		TF	H
M 7	Für die insektenschützende Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude / Freiflächen sind Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis max. 2.700 K zu verwenden. Es sind abgeschirmte Lampen zu verwenden, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und im Außenbereich der Baugrundstücke durch Bewegungsmelder gesteuert werden.	x	x
M 8	a) Durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Feldflur und der Baumschule kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen bzw. Spritzmittelabdrift kommen, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorgaben immissionsfachlich nicht zu beanstanden sind.		x
	b) Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vor Errichtung bzw. Inbetriebnahme dieser Geräte ist nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort (i.d.R. nächstgelegene sensible Nutzung), die entsprechenden gesetzlichen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten werden. Bei der Nachweisführung kann auch der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen - 3. Aktualisierung - Langfassung" v. 28.08.2023 herangezogen werden, in dem die zulässigen Schalleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind. Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.		x
M 9	Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten weitere prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigespflichtig sind Finder*in, Eigentümer*in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte oder Leiter*in der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.		x
M 10	Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen-		x

Maßnahmenbeschreibung		TF	H
	und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezüglich Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.		
M 11	a) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB, die einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.		x
	b) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.		x
M 12	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential (31,8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (30,8 kBq/m ³) zu erwarten sind. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor. Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Unterschiede bei den Radonwerten auftreten. Da nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherr*innen mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, wird den späteren Bauherr*innen empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen. Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m ³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein: <ul style="list-style-type: none"> • Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament • Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude) • Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen • Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen • Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen • Abgeschlossene Treppenhäuser 		x
M 13	Im Plangebiet liegen potentiell hohe Gefährdungen durch abfließende Sturzfluten nach Starkregen vor. Neben den verbindlich festgesetzten baulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Leitfadens „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes der Ortsgemeinde, • Gestaltung des Geländes mit Gefälle von Haus und kritischer Infrastruktur weg, • Verzicht auf Unterkellerung oder Abdichtung im Boden liegender Gebäudeteile bzw. Verwendung weißer Wanne • Vermeidung bodengleicher Eingänge und Wandöffnungen oder wasser- und druckdichte Einbauten, • Einbau von Rückstausicherungen oder Abwasserhebeanlagen • Freihalten der Wasserabflusswege von baulichen oder stauenden Anlagen. 		x

Maßnahmenbeschreibung		TF	H
M 14	Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten. Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeoidG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.		x
M 15	a) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, die einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des gesetzlichen Bodenschutzes zu beachten.		x
	b) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.		x
M 16	a) Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.	x	
	b) Eine Gestaltung der Grünflächen durch flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) ist nicht zulässig.	x	
M 17	Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrassen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster) verwendet werden.	x	
M 18	Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, und bedingt durch die räumliche Nähe zur Salm und zum Schorbach sowie der Lage in dessen Einzugsgebiet können oberflächennahe Grundwasser- / Schichtwasser- / Hangwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden, daher sind <ul style="list-style-type: none"> - alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Deckschichten nicht zu zerstören, - alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer zu beachten - auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen 		x
M 19	Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteiche) und als Brauchwasser zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit gedrosseltem Ablauf zu versehen, der unbeschadet Dritter zur Versickerung in den Untergrund gebracht werden oder an die neuen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Höhe		x

Maßnahmenbeschreibung		TF	H
	<p>der Drossel und Möglichkeit der Ableitung des Überlaufes sind frühzeitig mit den VG-Werken abzustimmen und im Bauantrag nachzuweisen.</p> <p>Die Brauchwassernutzung, die über das Bewässern des Gartens hinausgeht, ist den VG-Werken anzuzeigen. Die hierdurch in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge sollte durch Wasserzähler oder Abwassermesser gemessen werden.</p>		
M 20	<p>a) Für Fassaden und Bodenbefestigungen / -beläge sollten verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - flächige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Anstriche oder Beläge in Farbtönen mit einem hohen totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) und in hellen Farbtönen einem hohen Hellbezugswert (HBZ) oder - Materialien, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, Pflanzen, u.ä.). <p>b) Die Stromversorgung soll möglichst emissionsfrei durch Ökostrom erfolgen.</p> <p>c) Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, zur Steigerung der Energieeffizienz und Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs im Rahmen der Gebäudeeinrichtung sind zu favorisieren.</p> <p>d) Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.</p> <p>e) Auf fossile Brennstoffe sollte verzichtet werden.</p>	X	X
M 21	<p>a) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, RS Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.</p> <p>b) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu deklarieren und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p>		X

8.22.2 WEITERGREIFENDE MAßNAHMEN OHNE ÜBERNAHME IN B-PLAN

Nachfolgend näher beschriebene Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht wünschenswert, sind aber nicht im Sinne der Eingriffsermittlung bindend und daher nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Sie sollten im Rahmen der Ausführungsplanungen Berücksichtigung finden.

Wasserschutz
Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich zurückzuhalten und gedrosselt in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. (Konkretisierung s. Entwässerungskonzept)
Artenschutz
Bei der Errichtung von Gebäuden sollten große, ungegliederte Glasflächen oder vollverspiegelte Fassaden vermieden werden.
Das Anbringen von qualitativ hochwertigen und funktionstüchtigen Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse an neuen Gebäuden und / oder Bäumen wird empfohlen. Regelmäßige Reinigungen und Kontrollen sind erforderlich.

9 BERÜCKSICHTIGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN BELANGE IM B-PLAN

Die Ergebnisse der Eingriffsermittlung und der hieraus resultierenden erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Abwägung und unter Beachtung der Konkretisierung durch Fachplanungen in den Textfestsetzungen und Hinweisen zu berücksichtigen.

Hinweis

Die nachfolgend aufgeführten standartmäßigen Vorschläge für Textfestsetzungen und Hinweise sind noch unvollständig (Ausgleichsmaßnahmenkonzept ist unvollständig) und nicht durch den Gemeinderat verifiziert. Die konkreten Inhalte werden bis zur Offenlage in den Bebauungsplan aufgenommen.

ERGÄNZUNG DER STÄDTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN

Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 4 LBauO)

- a) Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- b) Eine Gestaltung der Grünflächen durch flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) ist nicht zulässig.

Einfriedungen

Für die äußeren Einfriedungen der Grundstücke zur freien Landschaft sind - unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen für vorhandene unterirdische Leitungen - nur standortgerechte Laubhecken oder blickdurchlässige, mit standortgerechten Laubhecken oder Rankpflanzen begrünte Zäune zulässig.

FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1, Nrn. 23, 25 a und b BauGB

Oberflächenbefestigungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 10 LBauO)

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster) verwendet werden.

Geländemodellierung

Bei Geländemodellierungen für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken oder den Retentionsanlagen bzw. für dauerhafte Straßenböschungen, sind, ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von jeweils 1,5 m, Böschungen oder Stützmauern mit wenigstens 0,5 m breiten Terrassen / Bermen zu staffeln.

Artenschutz –Gehölzrodung

- a) Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende, Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen.
- b) Unmittelbar vor dem fristgerechten Fällen von Bäume sind diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten zu prüfen. Werden winterschla-

fende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.

- c) Die Höhlenbäume sind VOR Baubeginn und unter Berücksichtigung der Pkt. a) und b) unterhalb der höhlenreichen Stammbereiche abzuschneiden und Stamm samt Krone auf der Fläche A 4.1 behutsam an vorhandene Obstbäume standsicher anzulehnen und erforderlichenfalls zu befestigen.

Artenschutz – Beleuchtung

Für die insektenschützende Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der Kindertagesstätte (mit Freiflächen) sind insektenschützende Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis max. 2.700 K zu verwenden.

Es sind abgeschirmte Lampen zu verwenden, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und im Außenbereich der Kindertagesstätte durch Bewegungsmelder gesteuert werden.

Ausgleichsmaßnahme A? - Dachbegrünung oder alternative Gehölzpflanzung

- a) Alle Arten von Dächern sind flächig und mindestens extensiv (Substratstärke ca. 6-10 cm) mit einer Saatgutmischung oder Pflanzung von einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Module zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die werden für Anlagen zur Warmwasserbereitung, Anlagen zur Energiegewinnung auf geeigneten Dächern, erforderliche haustechnische Einrichtungen, Wege, Dachfenster, o.ä. genutzt werden.

- b) Alternativ sind - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen (s. TF Nr. ??) und zusätzlich zu festgesetzten Gehölzpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen A ??) auf den Baugrundstücken - je angefangene 150 m² nicht begrünter Dachfläche je 1 Laubbaum 2. Ord. oder 1 mittelgroßer Laubstrauch auf dem betreffenden Baugrundstück in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes anzupflanzen.

Ausgleichsmaßnahme A? - Gestaltung / Farbgebung von Fassaden und Belägen

- a) Fassaden sind alternativ wie folgt zu gestalten:

- flächige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder
- Anstriche in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % oder
- Verwendung von Materialien, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, u.ä.) oder
- flächige und dauerhafte Fassadenbegrünung.

- b) Für Bodenbefestigungen / -beläge auf öffentlichen Flächen (z.B. Straßen, Wege) sind helle Beläge oder aufgehellter Deckschichten zu verwenden.

Gestaltungsmaßnahme G 1 - Insektenweide

Die im B-Plan mit G 1 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind – nach entsprechender Bodenvorbereitung - mit einer standortgerechten Saatgutmischung reg. Herkunft (s. TF Nr. ??) für eine Insektenweide einzusäen. Die Fläche ist zum Erhalt des Blühaspektes nachfolgend mind. einmal nach 15. September bzw. max. zweimal (nach 15. Juni und 15. September) zu mähen (Mulchen ist unzulässig), das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Sofern der Blühaspekt im Laufe der Jahre erheblich nachlässt, ist eine Nachsaat gem. o.g. Kriterien durchzuführen.

Gestaltungsmaßnahme W 1 - Gestaltung Retentionsbecken

Retentionsbecken (in der Ausführung gem. Wasserrechtsantrag)

- Sohle und Böschungen sind nach Fertigstellung des Planums mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Wiesenmischung (Regio-Saatgut - s. TF Nr. ??) in Anlehnung an RSM 8.1 - Biotopflächen (Variante: frische - feuchte Standorte) einzusäen.
- Im Rahmen der hydraulisch erforderlichen Unterhaltung sind die artenschutzrechtlichen Belange der § 39 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Restflächen

- Auf der nicht durch bauliche Anlage betroffenen Restfläche sind je 200 m² jeweils 1 Laubbaum 2. Ord. und 10 Laubsträucher verteilt auf der gesamten Fläche oder als randliche Hecke anzupflanzen.

sonstige bauliche Anlagen

- Erforderliche Betriebswege sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- Für Einfriedungen sind - unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen für vorhandene unterirdische Leitungen - nur standortgerechte Laubhecken oder blickdurchlässige, mit standortgerechten Laubhecken oder Rankpflanzen begrünte Zäune zulässig. Zaunanlagen müssen einen Bodenabstand von mind. 0,2 m aufweisen.

Gestaltungsmaßnahme W 2 – Gestaltung der Notwasserwege

Sohle und Böschungen sind nach Fertigstellung des Planums mit einer artenreichen (mind. 30 % Kräuter) Wiesenmischung (Regio-Saatgut - s. TF Nr. ??) in Anlehnung an RSM 8.1 - Biotopflächen (Variante: trockene Standorte) einzusäen.

Im Rahmen der hydraulisch erforderlichen Unterhaltung sind die Mulden mind. 1-mal - max. 2-mal im Jahr (Erstmahd: nach 15. Juni / Zweitmahd nach 15. September) zu mähen / zu mulchen. Die artenschutzrechtlichen Belange der § 39 und 44 BNatSchG sind dabei zu berücksichtigen.

FLÄCHEN ODER EINZELMAßNAHMEN ZU ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ODER ZUR BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN

gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB

Artenschutz – Gehölzerhalt

- a) Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen. Bei natürlichem Abgang sind die Gehölze artgleich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- b) Die sonstigen, auf den in Anspruch genommenen Grundstücken vorhandenen Laub- und Obstbäume sind - soweit bautechnisch möglich - auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus erhalten und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung zu schützen. Bei Abgang oder Verlust sind die Gehölze artgleich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahme A? – Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken

a) Ausgleichsmaßnahme A?.1

Je Wohnbaugrundstück ist - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen (s. TF Nr. ??) - die Anpflanzung festgesetzt von alternativ:

- einem Laubbaum mind. 2. Ordnung oder
- einem hochstämmigen Obstbaum lokaler Sorten oder
- 10 Stk. Laub- oder Obststräuchern.

Die Standorte sind auf dem Baugrundstück frei wählbar.

b) Ausgleichsmaßnahme A?2

Auf den Freiflächen der Gemeinbedarfsfläche ist - unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen - je 500 m² die Anpflanzung festgesetzt von

- je einem Laubbaum 2. Ordnung oder hochstämmigen Obstbaum lokaler Sorten
- je 10 Stk. Laub- oder Obststräuchern

Die Standorte sind auf dem Baugrundstück frei zu wählen.

Vorgaben für alle neu anzupflanzenden Gehölze

- Als Arten sind für die Gehölzpflanzungen gem. Festsetzungen zu verwenden:

Laubbäume 2. Ord. für Einzelstand / Hecken

Acer campestre (Feldahorn), *Acer negundo* (Eschen-Ahorn), *Betula pendula* (Weiß-Birke), *Corylus colurna* (Baumhasel), *Malus* – in Sorten (Zier-Äpfel), *Mespilus germanica* (Mispel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere) [Mindestanforderung: Einzelstand: Hochstamm, 3xv, m.Db. 16-18 / Hecke: verpflanzte Heister, o.B. 200-250]

Tafelobst

Sortenempfehlungsliste des VN Streuobst (www.agrarumwelt.rlp.de) [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]

Wildobst

Cornus mas (Kornelkirsche), *Cydonia oblonga* (Quitte), *Juglans regia* (Echte Walnuss), *Malus sylvestris* (Wildapfel), *Mespilus germanica* (Mispel), *Pyrus pyraeaster* (Wildbirne), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]

Laubsträucher

Acer campestre (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna*, *C. laevigata* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Rosa spec.* (Wildrosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Syringa vulgaris* (Flieder), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), [Mindestanforderung: 4-6 Triebe, 2xv, 100-150]

- Die fachgerechte und normkonforme Umsetzung der Pflanzarbeiten ist zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen. Bäume sind in mind. 2 m breiten Pflanzstreifen, 6 m² bodenoffenen Baumscheiben oder Baumquartieren mit / ohne Rigolen von 12 m³ Wurzelraum anzupflanzen. Die Gehölze sind in der Anwuchsphase und in Dürreperioden angemessen zu wässern und Baumstämme sind vor Hitzeeinwirkungen zu schützen (z.B. Weißanstrich, Matte).
- Die Gehölze sind fachgerecht und normkonform gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
 - Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt)
 - Wildobstbäume oder Laubgehölze sind nach der Fertigstellungspflege der freien Entwicklung zu überlassen.
 - Ast- oder Kronenrückschnitte bei Bäumen sind fach- und normkonform in der Regel nur in geringem Umfang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen, können die Gehölze fachgerecht zurückgeschnitten werden.

- Bei Verlust oder Abgang ist, solange das Baugebiet besteht bzw. die Baugrundstücke bebaut sind, in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode, einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der Nähe des alten Standortes anzupflanzen.

Artenschutz – Gebietseigene Arten / Regiosaatgut

Bei Verwendung gebietseigener Gehölzarten gilt das Vorkommensgebiet 4 - Westdeutsches Bergland / Oberrheingraben.

In Bezug auf Regio-Saatgut gilt Ursprungsgebiet 7 - Rheinisches Bergland

UMSETZUNG UND ZUORDNUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB und § 135 BauGB

Umsetzung

Die festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen:

????????????????

Zuordnung

Die im B-Plangebiet festgesetzten Maßnahmen sind zugeordnet:

????????????????

UMWELTBEZOGENE HINWEISE

Die Hinweise können aufgrund fehlender baurechtlicher Grundlagen nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.

Biotopschutz (Lage s. Anlage 1 "Bestandsplan" zum Umweltbericht)

- a) Die geschützten Biotope (zEA1, yFM6, yFO1, zHK3) und Biotopkomplexe (BK-6006-0175-2010, BK-6006-0220-2010) im direkten Umfeld des Plangebietes sind vor jeglicher Inanspruchnahme durch Bauarbeiten, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung ausgelöst werden, zu schützen.
- b) Bei der Umsetzung der öffentlichen Baumaßnahmen sind die Bauarbeiten durch eine fachlich versierte Umweltbaubegleitung zu betreuen.
- c) Die Retentionsanlagen sollten - vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung - zur Vermeidung der Inanspruchnahme weiterer geschützter Grünländer durch Bauarbeiten einen breitflächigen Überlauf in die Salmaue erhalten.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

- a) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und der Eingriffsermittlung aus dem Umweltbericht kann die Vollkompensation nicht im Satzungsgebiet nachgewiesen werden.
Die Verortung und Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen **A ??-A ??** die nicht Bestandteil des B-Planes sind, können dem Umweltbericht entnommen werden.
- b) Die für die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind dauerhaft durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit / Realerblast für diese Zweckbestimmung zu sichern.
Die Maßnahmendurchführung selbst sollte in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde vereinbart werden.
- c) Die Umsetzung und Pflege der externen Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine fachlich fundierte Umweltbaubegleitung zu betreuen.
Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ende der Entwicklungspflege durch ein 10-jähriges fachlich fundiertes Monitoring mit mind. 3-maliger Kontrolle in dieser Zeit zu begleiten, die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Frei- und Dachflächen-Gestaltungsplan

Mit den Bauanträgen oder Freistellungsanträgen ist ein Frei- und Dachflächen - Gestaltungsplan bzw. mit dem Wasserrechtsantrag für die Retentionsanlagen ein Bepflanzungsplan vorzulegen, in dem Art, Lage und Umfang der festgesetzten grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen nachzuweisen sind.

Artenschutz

Für eine insektenschützende Außenbeleuchtung von privaten Gebäuden und Freiflächen sollten verwendet werden:

- Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis max. 2.700 K,
- abgeschirmte Lampen, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen,
- Bewegungsmelder.

Klimaschutz

- a) Für Bodenbefestigungen / -beläge auf privaten Flächen (z.B. Stellplätze, Terrassen, Wege, Zufahrten) sollten helle Beläge oder aufgehellte Deckschichten verwendet werden.
- b) Die Stromversorgung soll möglichst emissionsfrei durch Ökostrom erfolgen.
- c) Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen, zur Steigerung der Energieeffizienz und Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs im Rahmen der Gebäudeeinrichtung sind zu favorisieren.
- d) Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.
- e) Auf fossile Brennstoffe sollte verzichtet werden.

Gesundheitsschutz

Laut Radonkarte RLP des Landesamtes für Umwelt liegt für das Plangebiet ein mittleres Radonpotential (31,8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (30,8 kBq/m³) vor. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Unterschiede bei den Radonwerten auftreten. Da nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherr*innen mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, wird den späteren Bauherr*innen empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

Bodenschutz / Baugrund

- a) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB, die einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des gesetzlichen Bodenschutzes zu beachten.
- b) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

Baugrund

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten. Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeolDG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.

Überschwemmungsgebiet "Salm"

Die Auflagen der Rechtsverordnung (RVO) zum ÜSG Salm sowie die Schutzvorschriften gem. § 78a WHG sind zu beachten.

Grundwasser- und Bodenschutz

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, und bedingt durch die räumliche Nähe zur Salm und zum Schorbach sowie der Lage in dessen Einzugsgebiet können oberflächennahe Grundwasser- / Schichtwasser- / Hangwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden, daher sind

- alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Deckschichten nicht zu zerstören,
- alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer zu beachten
- auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen

Schutz vor Auswirkungen durch Starkregenereignisse

Im Plangebiet liegen potentiell hohe Gefährdungen durch abfließende Sturzfluten nach Starkregen vor. Neben den verbindlich festgesetzten baulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird empfohlen:

- Beachtung des Leitfadens „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes der Ortsgemeinde,
- Gestaltung des Geländes mit Gefälle von Haus und kritischer Infrastruktur weg,
- Verzicht auf Unterkellerung oder Abdichtung im Boden liegender Gebäudeteile bzw. Verwendung weißer Wanne
- Vermeidung bodengleicher Eingänge und Wandöffnungen oder wasser- und druckdichte Einbauten,
- Einbau von Rückstausicherungen oder Abwasserhebeanlagen
- Freihalten der Wasserabflusswege von baulichen oder stauenden Anlagen.

Ressourcenschutz

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteiche) und als Brauchwasser zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit gedrosseltem Ablauf zu versehen, der unbeschadet Dritter zur Versickerung in den Untergrund gebracht werden oder an die neuen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Höhe der Drossel und Möglichkeit der Ableitung des Überlaufes sind frühzeitig mit den VG-Werken abzustimmen und im Bauantrag nachzuweisen.

Die Brauchwassernutzung, die über das Bewässern des Gartens hinausgeht, ist den VG-Werken anzuzeigen. Die hierdurch in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wassermenge solltet durch Wasserzähler oder Abwassermesser gemessen werden.

Immissionsschutz

- a) Durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Feldflur und der Baumschule kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Ge-

ruchs- und Lärmbelästigungen bzw. Spritzmittelabdrift kommen, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorgaben immissionsfachlich nicht zu beanstanden sind.

- b) Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass
- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme dieser Geräte ist nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort (i.d.R. nächstgelegene sensible Nutzung), die entsprechenden gesetzlichen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten werden.

Bei der Nachweisführung kann auch der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen - 3. Aktualisierung - Langfassung" v. 28.08.2023, herangezogen werden, in dem die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- / Stadtverwaltungen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten weitere prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Kommunalverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind Finder*in, Eigentümer*in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte oder Leiter*in der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

Abfall / Aushub- und Bauschutt

- a) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, RS Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- b) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Sicherheitsbestimmungen für Leitungen

- a) Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezgl. Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

Ausfertigungsvermerk

Dieser Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung dem Bebauungsplan Teilbereich "Im Schwertfeld" der Ortsgemeinde Dreis gem. § 2 a BauGB beigefügt.

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichts mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates war, übereinstimmt.

Dreis,2025

Christoph Thieltges
(Ortsbürgermeister) (S)

15 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN DEN FACHGESETZEN / VERORDNUNGEN

SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
BImSchG § 1 Abs. 1	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BImSchG § 41	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen / Eisenbahnen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
1. allg. VV zum BImSchG (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
6. allg. VV zum BImSchG (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
BNatSchG § 1 Abs. 1 und 6	Abs. 1 Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen Abs. 6 Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
StrlSchG § 1 Abs. 1	Schutz des Menschen, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung; Einhaltung der Referenzwerte
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau	Berücksichtigung der schalltechnischen Orientierungswerte
SCHUTZGUT FLÄCHE	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf die Fläche
BauGB § 1a Abs. 2	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 1 Abs. 6	Abs. 3 Sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern Abs. 6 Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
LBodSchG § 2	sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung
SCHUTZGUT BODEN	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf den Boden
BauGB § 1a Abs. 2	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BauGB § 202	Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung / Vergeudung zu schützen.
BImSchG § 1 Abs. 1	Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 Abs. 3	1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.

	2. Erhalt von Böden zur Erfüllung ihre Funktion im Naturhaushalt, Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder natürliche Entwicklung bei nicht möglicher / nicht zumutbarer Entseigelung
BBodSchG § 1	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seinen natürlichen Funktionen sowie in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
LBodSchG § 2	1. Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen 2. Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, 3. sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung 4. Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
SCHUTZGUT WASSER	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf das Wasser
BImSchG § 1 Abs. 1	Schutz des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 Abs. 3	1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. 3. Erhalt von Meeres- und Binnengewässern (insb. natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers; Sicherung ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt
LWG § 22 Abs. 2	Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahe, schadlose Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 8 m ³ / Tag; für die Einleitung ist eine Erlaubnis gem. § 14 LWG erforderlich
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
WHG § 5 Abs. 1, 2	Abs. 1 Allgemeine Verpflichtung von jeder Person zur 1. Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften, 2. Sicherung einer sparsamen Verwendung von Wasser, 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Abs. 2 Allgemeine Verpflichtung von jeder Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, zur Treffung geeigneter Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung, insbes. die Anpassung der Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwert.
WHG § 6 Abs. 1	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Ländkosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbes. für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
WHG § 27	Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit 1. Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes, 2. Erhalt/Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes.
WHG § 47	Bewirtschaftung Grundwasser mit 1. Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands, 2. Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkung menschlicher Tätigkeiten,

WHG § 55 Abs. 2	3. Erhalt/Erreichen des guten mengenmäßigen Zustands, insbes. Gleichgewicht zw. Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung und chemischen Zustandes. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
GWRL	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
WRRL Art. 4 Abs. 1	1. Erhalt des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer 2. Erhalt des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers
SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	
BauGB § 1 Abs. 5	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
BauGB § 1 Abs. 6 Nrn. 7a,e,f	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege a) insbesondere der Auswirkungen auf das Klima, e) die Vermeidung von Emissionen, f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame, effiziente Nutzung von Energie
BauGB § 1a Abs. 5	Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen.
KaNG § 1	Vermeidung bzw. Reduzierung von negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbes. die drohenden Schäden, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen
KaNG § 8 Abs. 1	Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Insbes.: 1. Überflutungen oder Überschwemmungen bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser 2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit / Niedrigwasser 3. Bodenerosion 4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts
KaNG § 8 Abs. 3	Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass versiegelte Böden wiederhergestellt und entsiegelt werden
LKSG § 1	(1) Nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in RLP
LKSG § 5	Besondere Bedeutung zur Erreichung der Treibhausgasminderung kommt dem Schutz der natürlichen Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energien sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.
BImSchG § 1 Abs. 1	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
39. BImSchV §§ 2-10	Einhaltung d. Immissionswerte für europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
1. allg. VV zum BImSchG (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
BNatSchG § 1 Abs. 3 und 6	Abs. 3 Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen); besondere Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. Abs. 6 Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
SCHUTZGUT ARTEN / BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIelfALT	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
BauGB § 1a Abs. 3	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung
BImSchG § 1	Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 Abs. 1, 2 und 3	Abs. 1 Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

	Abs. 2 Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt Abs. 3 Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
BNatSchG § 19	Verbot von Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes
BNatSchG § 20 Abs. 1	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
BNatSchG § 30	Gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope
BNatSchG § 44	Verbot der <ul style="list-style-type: none"> - Tötung von besonders geschützten Tierarten; - erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; - Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten und ihrer Standorte.
LNatSchG § 1	Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft
LNatSchG § 15	Gesetzlicher Schutz von Felsflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich
LNatSchG § 22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume
USchadG	gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
BauGB § 1a Abs. 3	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) in der Abwägung
BNatSchG § 1 Abs. 1, 4 und 5	Abs. 1 Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Abs. 4 Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Abs. 5 Vermeidung der Zerschneidung weitgehend unzerschnittener, großflächiger Landschaftsräume
ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2	Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen; Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem; Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald- und Moorflächen; Vorzug von Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme
KULTUR- UND SACHGUT	
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
BImSchG § 1	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 Abs. 4	dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, und Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
DSchG RLP § 2 Abs. 3	Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der -pflege bei Aufstellung von Planungen
DSchG RLP § 17 Abs. 1	Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

16 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

Fachgutachten / Fachstellungennahmen

FIRU GFL MBH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Im Schwertfeld" Dreis; Kaiserslautern

Literatur

MAMMEN, UBBO / BELLEBAUM JOCHEN / PETER HERKENRATH / MARKUS NIPKOW / JANINE SCHNEIDER / JOHANNES SCHWARZ (2020): Berichte zum Vogelschutz, Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.), 6. Fassung, Heft Nr. 57, Felsberg: Strube Druck & Medien GmbH

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH (2023): Integriertes Klimaschutzkonzept Landkreis Bernkastel-Wittlich, Klimaschutzkonzept Bernkastel-Wittlich, [online] <https://www.bernkastel-wittlich.de/landkreis/kreisentwicklung/klimaschutzmanagement/klimaschutzkonzept/>

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2008-2023): Landesentwicklungsprogramm IV, Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz, [online] <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Eingriff und Kompensation, [online] <https://mkuem.rlp.de/themen/natur-und-artenschutz/ingriff-und-kompensation>

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985/1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995, Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/regionalplan>

PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2024): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf September 2024, Neuaufstellung Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>

VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2011): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Dreis, Teilgebiet "Salm-park"

VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2006): Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land- räumlicher Teilflächennutzungsplan Bereich VG Wittlich-Land

VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2011): Flächennutzungsplan i.d.F. der 5. Einzelfortschreibung - Ortsgemeinde Dreis "Darstellung von Gemeinbedarfs- und Grünflächen für Erholungszwecke ("Salm-park)". Wittlich

VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2002): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land- räumlicher Teilflächennutzungsplan Bereich VG Wittlich-Land

Kartendiensten / Online-Kartendienste

DEUTSCHES WANDERINSTITUT E.V. (2024): Premiumwanderwege in Rheinland-Pfalz, [online] <https://www.wanderinstitut.de/premiumwege/rheinland-pfalz/>

DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E. V. (2024): Die Roten Listen, Rote Liste Zentrum, [online] <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE) (2024): Denkmalliste Bernkastel-Wittlich, Denkmalliste Rheinland-Pfalz, [online] <https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste>

KULTURDATENBANK REGION TRIER (2024): Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, [online] <https://kulturdb.de/>

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB-RLP) (2024): Kartenviewer, [online] <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2024): Artendatenportal, [online] <https://www.map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2024): ARTEFAKT - Arten und Fakten, [online] <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2024): GeoExplorer (Wasser), [online] <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2021): Geologische Radonkarte RLP, [online] <https://lfu.rlp.de/bevoelkerung/radon-informationsstelle/geologische-radonkarte-rlp>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2014/2020): Heutige potentielle natürliche Vegetation, [online] <https://www.map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2015/2018): Planung vernetzter Biotopsysteme, [online] <https://www.map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2024): Sturzflutgefahrenkarte, [online] <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, [online] https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): Kartieranleitung RLP, Downloads, [online] <https://www.naturschutz.rlp.de/de/downloads-und-services/downloads/>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2023): Hochwasserrisikomanagement RLP, Willkommen auf der Seite des Hochwasserrisikomanagements in Rheinland-Pfalz, [online] <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): Klimasteckbriefe, Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, [online] <https://www.klimawandel-rlp.de/>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): Karten, Umsetzung der WRRL, [online] <https://www.wrrl.rlp.de/umsetzung-in-rlp>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): GeoBox-Viewer, [online] <https://www.geobox-i.de/GBV-RLP/>
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2024): Radwanderland, [online] <https://www.radwanderland.de/routenplaner>
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW) RHEINLAND-PFALZ (2024): Mobilitätsatlas Rheinland-Pfalz, [online] <https://verkehr.rlp.de>
- OUTDOORACTIVE (2024): Outdooractive, [online] <https://www.outdooractive.com/de/>
- POLLICHA - NATURFORSCHUNG NATURSCHUTZ UMWELTBILDUNG (2024): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, [online] <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH (2024): Tourensuche, Rheinland-Pfalz Gold, [online] <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/>
- TELEKOM (2024): Trassenauskunft Kabel, [online] <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>
- WESTNETZ (2024): Online-Bauauskunft der Westnetz GmbH, [online] <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp>

Bildquellen der Abbildungen im Umweltbericht

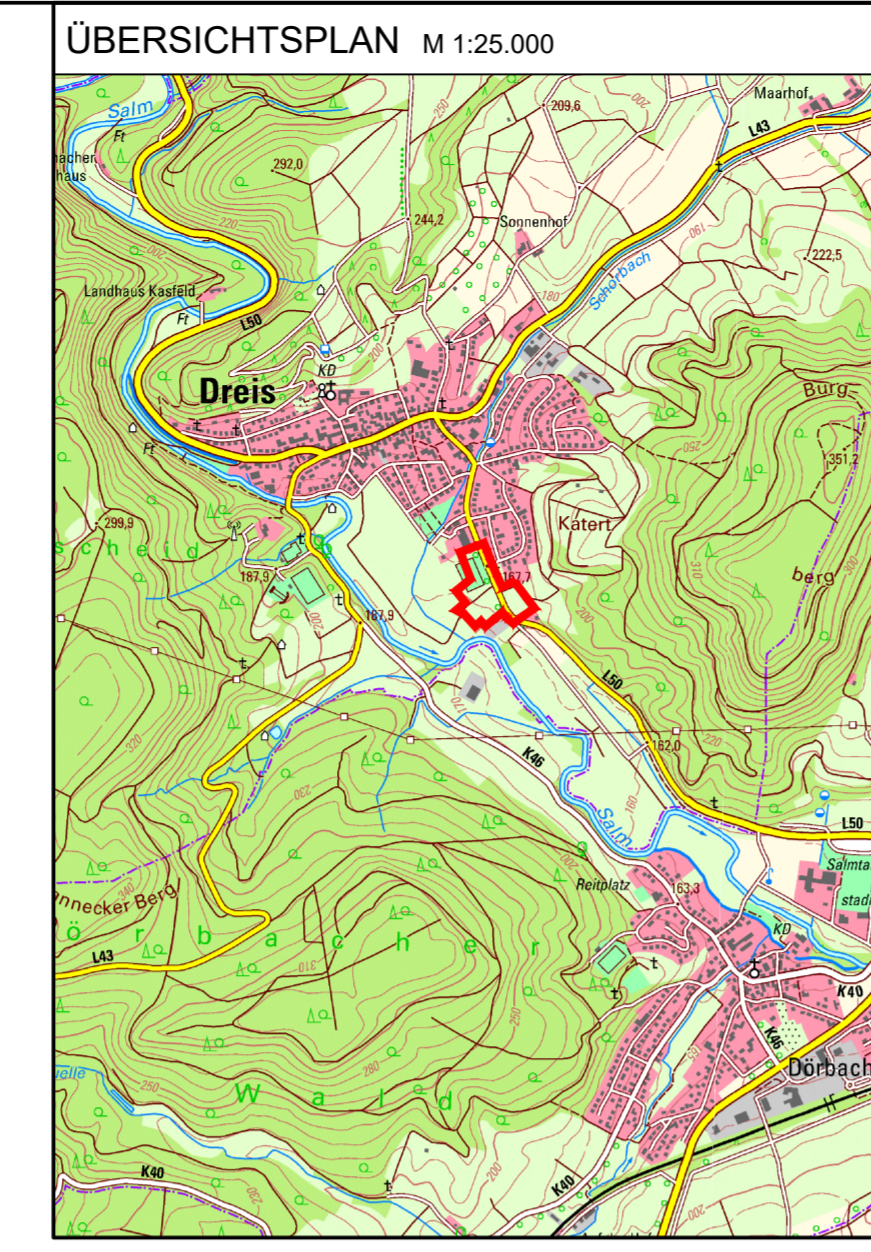
- Abb. 1 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION, KOBLENZ (2024): <https://lverm-geo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>; WMS Digitale Topogr. Karte 1:25000
- Abb. 2 eigene Darstellung
- Abb. 3 PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2024): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf September 2024, Neuaufstellung Regionalplan, [online] <https://www.plg-region-trier.de/index.php/materialien/neuaufstellung-regionalplan>
- Abb. 4 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2011): Flächennutzungsplan i.d.F. der 5. Einzelfortschreibung - Ortsgemeinde Dreis
eigene Zusammenstellung
- Abb. 5 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2021): Flächennutzungsplan i.d.F. der 28. Einzelsammelfortschreibung
eigene Zusammenstellung
- Abb. 6 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2002): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land- räumlicher Teilflächennutzungsplan Bereich VG Wittlich-Land
- Abb. 7 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2023/2024): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- Abb. 8 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2011): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Dreis, Teilgebiet "Salmpark"
- Abb. 9 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): GeoExplorer (Wasser), [online] <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>
- Abb. 10 MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (MKUEM) (2025): LANIS, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, [online] https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Abb. 11 eigene Darstellung / Anlage 1 zum Umweltbericht, Bestandsplan
- Abb. 12
- Abb. 13 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB-RLP) (2024): KARTENVIEWER. [online] <https://mapclient.lgb-rlp.de>
- Abb. 14 LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2025): Sturzflutgefahrenkarte, [online] <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
- Abb. 15 eigene Darstellung / Anlage 1 zum Umweltbericht, Bestandsplan
- Abb. 16 VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND (2011): Bebauungsplan der Ortsgemeinde Dreis, Teilgebiet "Salmpark"

BIOOPTYPEN gemäß Biotopkartierung RLP

- BB0 Gebüsch, Strauchgruppe Laubgehölz
- BB2 Einzelstrauch Laubgehölz
- BD5/BJ0 Schnitthecke / Siedlungsgehölz
- BE0 Ufergehölz
- BE0 Einzelbachelorbaum / Einzelbachelorbaum absterbend
- BL1 starkes Totholz, stehend
- BF3 Einzelbaum
- fta5 Laubbaum / Laubbaum jung
- Laubaum **gerodet**
- la/s1/2 Baumweide / Schwarzerle / Walnuss
- la Baumweide **auf den Stock gesetzt**
- lse Schwarzzerle jung
- Nadelbaum
- BF4 Einzelobstbaum Hochstamm / Halbstamm / jung / abgänglich reich an Baumhöhlen; hier: Kleinhöhlen
- oh1 oh2 Großhöhlen vorhanden
- CF2a/wk Schilfröhricht
- EA0 Fettwiese Hünerpfers
- EA1 Fettwiese, Glatthaferwiese
- EA1 Fettwiese, Glatthaferwiese gesellschaftstyp. Artenkombination vorh.; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent
- zEA1 Fettwiese, Glatthaferwiese gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; Kräuteranteil ohne Störzeiger >20%; Störzeigeranteil <25%; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent, (besonders) artenreich
- Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG; FFH-LRT 6510, EHZ B+
- zEA1 Fettwiese, Glatthaferwiese gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; Kräuteranteil ohne Störzeiger >20%; Störzeigeranteil <25%; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent
- Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG; FFH-LRT 6510, EHZ B+
- zEA1 Fettwiese, Glatthaferwiese gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; Kräuteranteil ohne Störzeiger >20%; Störzeigeranteil <25%; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent
- Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG; FFH-LRT 6510, EHZ B+
- gem. Grünland-Planlage LRT 1109, 2024
- EB0 Fettwiese gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent
- EB2 frische bis mäßig trockene Mähweide gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden; Störzeigeranteil <25%; Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arthenatherion, davon mind. 1 frequent
- EE0 Grünlandbrache
- EE0 Grünlandbrache strauchreich, verbuschend
- yFM6 Mittelgebirgsbach bedingt naturnah gering beeinträchtigt; Biotop gem. § 30 BNatSchG; gesetzl. Schutz umfasst auch folgende Biotope:
- starkes Totholz stehend
- Ufergehölz / Einzelbachelorbaum
- gewässerbegleitender feuchter Saum
- Röhrichtsaum
- yFO1 Mittelgebirgsfluss naturnah Biotop gem. § 30 BNatSchG; gesetzl. Schutz umfasst auch folgende Biotope:
- Ufergehölz / Einzelbachelorbaum
- gewässerbegleitender feuchter Saum
- Röhrichtsaum
- FN3 Graben mit extensiver Instandhaltung tw. Entwässerungsgraben
- GF1 Vegetationsarme Kies- oder Schotterflächen Steingärten
- HC0 Rain, Straßenrand
- HH0 Böschung
- HJ0 Garten
- HJ2 Nutzgarten

- zHK3 Streuobstwiese
- Streuo: Biotop gem. § 30 BNatSchG
- Grünland: Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG; FFH-LRT 6510, EHZ B+
- HM4a Tritrasen
- HM5 Pflanzenbeet
- HM7 Nutrasen
- HN1/ (HJ5) Gebäude westlich L50: Schuppen, Unterstände bei Gärtnerei Gewächshäuser
- HN4 verputzte Mauer, Betonmauer
- HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
- HT2 Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad
- HT3 Lagerplatz, unversiegelt
- HU2 Sport- und Erholungsanlage mit gering. Versiegelungsgrad Spielplatz
- HU3 Sportrasen
- HV3 Parkplatz
- KA2 gewässerbegleitender feuchter Saum
- VA2 Landesstraße
- VA3 Gemeindefeldstraße Asphalt
- VB1 Feldweg, befestigt Schotter

- SONSTIGES**
- Erdkabel MSP
 - Erdkabel NSP / BEL
 - Freileitung NSP / BEL gemäß Planauskunft Westnetz v. Juni 2021
 - Zaun
 - Wanderweg
 - BK 6104 0087 2007 Biotopkataster Rheinland-Pfalz flächig (gemäß LANIS)
 - BK 6006 0175 2010 Biotop gemäß § 30 BNatSchG, Biotopkataster Rheinland-Pfalz (gemäß LANIS)
 - USG Überschwemmungsgebiet (gemäß bestehende Eingriffsfläche (EIV) gem. Kompensationsflächenkataster / LANIS)
 - USG bestehende Kompensationsmaßnahme (KOM) gem. Kompensationsflächenkataster / LANIS



BIOOPTYPEN (2021): Änderungen gegenüber 2024



Bearbeitung: **högner**
högner landschaftsarchitektur
54918 münster, im burger t. 6
telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@högner-la.de

Projekt:
OG Dreis
Bebauungsplan "Im Schwertfeld"
Umweltbericht

Anlage 1:
Bestandsplan
Kartierung Juni 2021 / ergänzt und angepasst im Februar / März 2024 und Dez. 2024

Datum: 21/02/2025 **Maßstab:** 1:1.000

Datengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15, Stand von Jan. 2024, Vermessung Arent GBR, Alttrich, von Juni 2020, Kita ergänzt Aug. 2024